

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,
Oberrechtsanwalt a. D.,
Professor,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. ERNST HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. R. HEINZE,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,

D. DR. WILH. KAHL,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

DR. H. LINDENAU,
preuß. Oberverwaltungsgerichts-
rat,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat, Professor,
Mitglied des Reichstags,

EUGEN SCHIFFER
Reichsjustizminister a. D.
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

D. DR. RUD. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. GEORG WILDHAGEN,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postcheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die Rechtslage im Flaggenstreit.

Von Professor Dr. Tatarin-Tarnheyden, Rostock.

Der unerfreuliche Kamp fzustand, der infolge des Flaggenstreits zwischen den Berliner Hoteliers einerseits, der preuß. Regierung sowie dem dieser Gefolgschaft leistenden Berliner Magistrat andererseits monatlang bestand, ist in der ersten Oktoberhälfte durch ein Kompromiß beigelegt worden. Die Hoteliers geben in Zukunft für alle Gelegenheiten, bei denen aus nationalen Anlässen geflaggt wird, ihren Widerstand gegen das Zeigen der Reichsflaggen auf, und zwar auch besonders für die Fälle, da eine fremde Staatsfahne aufgezogen wird, während die preuß. Regierung das Ersuchen des Ministerpräsidenten v. 25. Aug. an die Staatsminister, sie und die ihnen unterstellten Beamten sollten die betr. Hotels meiden, zurückzieht. Damit ist aber die Wurzel des Uebels nicht ausgerottet und Deutschland nicht davorbewahrt, von neuem dem Ausland ein würdeloses Schauspiel zu bieten. Daß es zu solchen Situationen kommen konnte, liegt vor allem an einer Unklarheit weitester Kreise — bis zu den Regierungen hinauf — über die Rechtslage im Flaggenstreit. Diese zu erörtern, soll Aufgabe dieser Darlegungen sein. Es ist merkwürdig, daß auch in der juristischen Literatur die Grundlagen der Flaggenfrage bisher nur ungenügend geklärt worden sind.

Die alte RVerf. enthielt — darin übrigens dem Muster der meisten Verfassungen folgend — eine Bestimmung über eine einheitliche „Nationalflagge“ überhaupt nicht. Auf der Grundlage des Art. 55, der „die Flagge der Kriegsmarine und Handelsmarine“ als „schwarz-weiß-rot“ bezeichnete, hatte zunächst eine selbständige PräsidialVO. des Norddeutschen Bundes v. 25. Okt. 1867 (BGBl. S. 39) die Form „der von den deutschen Schiffen der Handelsmarine zu führenden Flagge“ näher bestimmt (dazu

später eine Reihe kaiserlicher VO.en). Außerdem regelte die am 8. Nov. 1892 (RGBl. S. 1050) erlassene kaiserl. VO. auf der Grundlage der gleichen Farben die Reichskriegsflagge (§ 2) und die Reichsdienstflagge (§§ 3, 4). Konnte aber die Ermächtigung des Kaisers zu diesen zwei letzten Regelungen, die sich als VerwaltungsVO.en zeigten, aus seiner Eigenschaft als oberster Kriegs- bzw. Dienstherr abgeleitet werden, so fehlte im Kaiserreiche für jene erstere, welche tatsächlich eine Rechts-VO. war, jegliche gesetzliche Ermächtigung¹⁾. Erst das Gesetz v. 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319) über das Flaggenrecht der Kauffahrtschiffe holte das in § 1 Abs. 2 nach. Die VO. v. 8. Nov. 1892 enthielt außerdem noch die Bestimmung (§ 1): „Die Bundesflagge in der durch die VO. v. 25. Okt. 1867 für die Schiffe der Handelsmarine festgestellten Form bildet die deutsche Nationalflagge.“ Es war jedoch aus jener VO. klar, daß der Kaiser damit nicht mehr sagen wollte, als daß diejenige Flagge, die als Zeichen der Reichshoheit den deutschen Nationalstaat nach außen hin versinnbildlichen sollte, die schwarz-weiß-rote sei (in diesem Sinne wird an anderen Stellen der VO.en auch „Reichsflagge“ gesagt). Hätte hingegen damit der Kaiser eine Nationalflagge in dem primären und weiteren Sinn einer Flagge schaffen wollen, die nicht nur für deutsche Reichsbehörden und deutsche Handelsschiffe, sondern für alle öffentlichen Behörden (d. h. auch Landes-[Staats-] und Selbstverwaltungsbehörden) und vor allem für den Staatsbürger bei öffentlichen feierlichen Anlässen verbindlich ist, so fehlte ihm dazu jegliche Ermächtigung. Es sei denn, daß er damit nur wiederholte, was gewohnheitsrechtlich bereits feststand. Dieses letztere wird man für das Kaiserreich allerdings annehmen dürfen.

¹⁾ Vgl. auch Arndt, Verf. d. Dt. Reichs, 1913 S. 263, desgl. Schaps, Arch. d. öff. R., Bd. 14 S. 535.

Ganz anders liegen die Dinge heute. Die RVerf. Art. 3, regelt als Flagge allein die Handelsflagge, indem es in Satz 2 heißt: „Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke“. Hingegen müssen die in Satz 1 festgelegten „Reichsfarben“ „schwarz-rot-gold“ sei es als Flagge, sei es als Wappen, Siegel oder Kokarde, erst sozusagen gebrauchsfertig gemacht werden. Das hat der Reichspräsident durch eine Reihe auf die verschiedenen Hoheitszeichen des Reichs bezüglicher Ausführungsverordnungen besorgt.¹⁾ Hier interessiert allein die Regelung der Flaggenfrage. Diese ist durch die 1. FlaggenVO. (FIVO.) des RPr. Ebert v. 11. April 1921 (RGBl. S. 483) und durch die ergänzende 2. FIVO. des RPr. v. Hindenburg v. 5. Mai 1926 (RGBl. I S. 217) erfolgt. In der ersteren findet sich die nähere Regelung der Handelsflagge (Art. I Z. 2, 3, II, III, V), der Reichskriegsflagge (I 4), der verschiedensten Reichsdienstflaggen (I 7, 8, 9, 10, dazu die Aenderung der Flagge der Dienstbehörden zur See durch Einfügung der sog. Gösch v. 5. Mai 1926), sowie der Gösch (I 5) und der Standarte des RPr. (I 6). Hierbei bildet zwar schwarz-rot-gold den Ausgangspunkt, für die Reichskriegsflagge und die Dienstflagge der Dienstbehörden zur See aber ist, abgesehen von der schon durch RVerf. 3 geregelten Handelsflagge, schwarz-weiß-rot — freilich mit der Gösch — maßgebend. Die Ermächtigung des RPr. zu allen diesen Vorschriften wird man bejahren müssen — hier gilt mutatis mutandis dasselbe wie für den Kaiser, da in allen bezeichneten Richtungen die staatsrechtliche Stellung des RPr. derjenigen des Kaisers gleichkommt. Für die Handelsflagge nimmt die herrschende Ansicht das Fortgelten der Ermächtigung des Ges. v. 22. Juni 1899 § 1 Abs. 2 an. Keineswegs aber ist es zulässig, mit Anschütz (Komm. z. RVerf. S. 43) und Kaisenberg (a. a. O.) ein allgemeines Rechtsverordnungsrecht des RPr. bezgl. der Reichsflaggen auf Grund des § 4 des Uebergangsges. v. 10. Febr. 1919 und Art. 179 Abs. 1 RVerf. vom Kaiser herzuleiten. Erstens besaß der Kaiser, wie oben nachgewiesen, ein solches nicht (auf Grund der herrschenden Auffassung des Art. 7 Z. 2 RVerf. wäre ein solches höchstens für den BRat in Frage gekommen). Zweitens beziehen sich § 4 des Uebergangsges. und Art. 179 Abs. 1 RVerf. nur auf fortgeltende Spezialbestimmungen, in denen ausdrücklich ein besonderes Recht des Kaisers festgelegt war; sie können aber niemals als Handhabe dienen, um ein Recht, das früher dem Kaiser auf Grund der damaligen Verf. bzw. seiner staatsrechtlichen Stellung zuerkannt wurde, heute dem RPr. zu vindizieren. Im übrigen kann bei Beurteilung der Rechtslage an diesem Punkte auch v. Freytagh-Loringhoven (Die Weimarer Verf. S. 155) nicht zugestimmt werden. Von dem entwickelten Gesichtspunkt aus ist auch der bisher nicht erwähnte Art. 1 Z. 1 der 1. FIVO. zu beurteilen, wo es heißt: „Die Nationalflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte rot, unten goldgelb“. Sofern hiermit der RPr. ein Mehr bestimmen wollte, als eine zweite allgemeine Flagge für alle Dienstbehörden des Reichs neben den von ihm geregelten oben gen. Spezialdienstflaggen, fehlte ihm hierzu jegliche Ermächtigung. Die Worte und die Stellung jener Anordnung im Aufbau der VO. sind aber so

gewählt, daß der Anschein erweckt wird, als wenn hier eine „Nationalflagge“ im oben bezeichneten primären und weiten Rechtssinne gemeint wäre. Während aber die kaiserliche VO. an der gleichen Stelle i. S. einer Feststellung bestehenden Gewohnheitsrechts aufgefaßt werden konnte, schließt die heutige Rechtslage eine solche Auffassung aus. Im Gegenteil — die Rechtsunterstellten sind in ihrem Flaggengebrauch in zwei Lager gespalten, und das Auslandsdeutschum, dessen Haltung für die Flagge als Außensymbol von ausschlaggebender Bedeutung ist, steht bekanntlich sogar solidarisch auf dem Boden des Schwarz-weiß-rot, welcher Rechtsübung die 2. FIVO. insofern Rechnung getragen hat, als sie den Auslandsvertretungen des Reichs (in Europa bloß in Seehäfen) vorschrieb, neben dem Schwarz-rot-gold auch die Handelsflagge zu führen.

In der lücken- und mangelhaften Regelung der Flaggenfrage durch die Nationalversammlung (RVerf. 3) und in der unklaren und leicht mißverständlichen Regelung der 1. FIVO. liegt nun der Quell der Rechtsverwirrung, wie sie sich sogar bei einem an so exponierter Stelle stehenden Staatsorgan wie der preußischen Staatsregierung gezeigt hat. Abgesehen von der rechtlichen Unhaltbarkeit der preuß. Flaggen-„NotVO.“ v. 8. Aug. 1927 (preuß. GS. S. 164; vgl. dazu Holtz, DJZ. S. 1130, dem in den meisten Hinsichten zuzustimmen ist), hält das Verfahren derselben Regierung den Hoteliers gegenüber einer rechtlichen Kritik noch weniger stand. Sonst hätte sie wohl auch nicht einen so ruhmlosen Rückzug angetreten. Auf Grund des oben Dargelegten ist die Rechtslage die, daß für Privatleute (aber auch für alle juristischen Personen des Privatrechts, Hotels, private Unternehmungen des Handels und Verkehrs usw.) eine Rechtsvorschrift, auf Grund welcher sie zum Flagen in irgendwelchen Farben gezwungen werden könnten, überhaupt nicht besteht; es steht ihnen im Gegenteil frei, schwarz-weiß-rot auch ohne Gösch zu zeigen (abgesehen von Art. 118 und 130 Abs. 2 RVerf., vgl. Entsch. des Preuß. OVG. Bd. 78 S. 261 ff.); mit der Gösch aber würden sie die gesetzliche Handelsflagge des Deutschen Reichs zeigen und damit das tun, was eigentlich der Staatsbürger im Kaiserreiche tat (a. RVerf. 55). Aber auch für andere Behörden als die des Reichs besteht auf Grund des Reichsrechts keinerlei Flaggenvorschrift; eine solche könnte bei der heutigen reichsrechtlichen Regelung allein, so paradox das erscheinen mag, durch Landesgesetz, und zwar nur durch Gesetz im formellen Sinne geschaffen werden¹⁾.

Von diesem Gesichtspunkt aus ergab sich für den Konflikt mit den Hoteliers, daß hier auch juristisch der Reichsminister Koch nicht unrecht hatte, wenn er bezgl. der eingangs erwähnten Dienstanweisung des preuß. Ministerpräsidenten v. 25. Aug. 1927²⁾ von einem Boykott gesprochen hat. Denn eine an sich zulässige Dienstvorschrift erwies sich in diesem Falle zugleich als Aufforderung an Dritte zum Nichtkontrahieren mit bestimmten Personen zwecks Maßregelung der letzteren (Begriff des Boykotts)³⁾. Damit war

¹⁾ Vgl. Entsch. des preuß. OVG. im Preuß. VerwBl. Bd. 46 S. 488 und in DJZ. 1927 S. 1198; auch Anschütz, Komm. S. 42 Ziff. 2.

²⁾ Vgl. MinBl. für die preuß. inn. Verw. Nr. 36 S. 887.

³⁾ Vgl. dazu auch Krückmann, Boykott, 1919; Oertmann, Gutachten zum 28. Dt. JurTag 1908 Bd. II S. 35 f.; derselbe in der Kalleischen Kartenauskunftei des Arbeitsrechts, Karte „Boykott“, 1923; Strauß, Boykott im Arbeitsrecht bei Kaskel, Koalitionen und Koalitionskampfmittel, 1925 S. 136 ff. sowie Kaskel, Arbeitsrecht, 1925 S. 312 ff.

⁴⁾ Vgl. das Nähere bei Kaisenberg, DJZ. 1926 S. 707.

Boycott im Rechtssinne gegeben. Man mag darüber streiten, ob eine zivilrechtliche Haftung der preuß. Regierung gerichtlich hätte durchgesetzt werden können, da ja der 29. Juristentag (Bd. V S. 230), wie auch in gewissem Sinne das Reichsgericht bisher im Falle des Boykotts und in ähnlichen — eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB. hauptsächlich aus dem Grunde abgelehnt haben, weil in demselben der Ausdruck „Freiheit“ nicht im Sinne eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemeint sei¹⁾. Anderer Ansicht sind jedoch z. B. Dernburg und Staudinger. Auch über die Anwendungsmöglichkeit der §§ 823 Abs. 2 und 826 wird sich für unseren Fall streiten lassen. Es darf aber die Ansicht ausgesprochen werden, daß die bisherige Auffassung des § 823 Abs. 1 im Hinblick auf die nach der neuen RVerf. viel weitergehend gewährleisteten Persönlichkeitsrechte zweifellos eine Revision erfahren dürfte, und gerade der vorliegende Fall zeigt das Unzulängliche der z. B. auf dem 29. Juristentag bezgl. des Boykotts gegebenen Begründung. Mag man aber immerhin über die zivilrechtlichen Folgen der Maßnahme der preuß. Regierung streiten, so war sie fraglos rechtswidrig im staats- und verwaltungsrechtlichen Sinne. Bezgl. des Aufziehens der Flagge Schwarz-weiß-rot und der Ablehnung des Flaggens in den Reichsfarben durch die Hotels wollte der preuß. Ministerpräsident eine Handlungsweise der Hotels, die nicht nur ihrer durch ein Staatsgesetz eingeschränkten Freiheit, sondern sogar einem ihnen durch Art. 118 RVerf. ausdrücklich gewährleisteten Grundrecht entsprach, zum Gegenstand sie schädigender Maßnahmen machen. Daß das Hissen der amerikanischen Flagge durch ein Hotel ohne die deutschen Farben als ein Akt vollendeter nationaler Würdelosigkeit erschien, unterliegt keinem Zweifel, aber auch hiergegen war die Anordnung v. 25. Aug. 1927 nicht das geeignete Mittel. (Näheres zur gesamten juristischen und politischen Seite der Flaggenfrage siehe in meiner demnächst im „Arch. d. öff. R.“ erscheinenden Abhandlung.)

Nur die Klarheit über die Rechtslage vermag Unerquicklichkeiten wie die behandelten, die uns zum Gespött des Auslands machen, für die Zukunft zu vermeiden. Erkennt man, daß die Regelung durch die RVerf. eine unvollkommene ist, ja daß dieselbe grotesker Weise als Kompromißprodukt zwei Farbensymbole des Reichs rechtlich festgelegt hat, und daß der RPräs. objektives Recht nur im Rahmen seiner Zuständigkeit ausführen, nicht weiterbilden durfte, so bleibt bei der heutigen Rechtslage nichts übrig als die augenblickliche paritätische Politik der Reichsregierung. Es mag sehr schmerzlich sein, daß das deutsche Volk seit dem 14. Aug. 1919 kein einheitliches nationales Farbensymbol mehr besitzt. Aber es ist nun leider geschehen. Gewiß hat schwarz-rot-gold starke ideelle Werte für sich, aber es wurde in einem Augenblick angenommen, als das Versailler Diktat Art. 80 seiner großdeutschen Grundlage den realpolitischen Boden schon entzogen hatte, und vor allem zu einer Zeit tiefster deutscher Erniedrigung; darin ist wohl der Hauptgrund zu erblicken, warum dem Schwarz-rot-gold eingewohnheitsrechtlicher Sieg nicht beschieden war. Symbole aber lassen sich nicht kommandieren. Sie werden nicht am grünen Tisch ersonnen. So muß wohl das deutsche Volk hier des cinigenden Gesamterlebnisses harren.

I. Bericht aus dem Strafrechtausschuß des Reichstages.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Wunderlich, Mitglied des 32. Ausschusses des Reichstags, Leipzig.

Vor Eintritt in die sachliche Beratung des neuen StrGB., die am 21. Sept. 1927 begann, wurde von allen Seiten der aufrichtige Wunsch ausgesprochen, es möchten die Beratungen immer im Einklang stehen mit den gleichzeitigen im österreichischen Nationalrate, wo dieselbe Materie zur Verhandlung stehe, damit auf dem wichtigen Gebiete des Strafrechts eine vollständige Rechtsangleichung Platz griffe. Um diesen Gedanken zu fördern, wurde eine Kommission von drei Mitgliedern (die Abg. D. Dr. Kahl, Emminger und Dr. Rosenfeld) bestellt, die mit einer entsprechenden Kommission des Sonderausschusses aus dem Nationalrate die persönliche Fühlung aufnehmen soll.

Danach wurde sofort in die Einzelberatung des Entw. eingetreten, die bis jetzt (21. Okt. 1927) in wöchentlich je 4 Sitzungen bis zu dem Abschnitt über die Teilnahme gediehen ist.

Die Vorschriften über die zeitliche Geltung der Strafgesetze lösten nach zwei Richtungen eine eingehende Debatte aus: Die Sozialdemokraten beantragten zum § 2, daß sich auch die Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt, bestimmen sollen. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Sicherungsverwahrung und das Arbeitshaus tatsächlich für den Betroffenen Uebel so schwerer Art seien, daß sie nicht anders als Strafen behandelt werden könnten. Nachdem dann die Regierung selbst angedeutet hatte, daß man vielleicht unter den Maßregeln des § 55 unterscheiden müsse, wurde zwar § 2 unverändert angenommen, aber Sicherungsverwahrung und Arbeitshaus aus § 4 ausgenommen, so daß der § 4 jetzt lautet:

„Ueber die im § 55 Z. 1, 2 und 5, 6 genannten Maßregeln der Besserung und Sicherung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.“

Diese Aenderung wird sicher noch einmal nachgeprüft werden müssen, da ja nunmehr offen bleibt, was hinsichtlich der Sicherungsverwahrung und des Arbeitshauses gelten soll. Weiter wünschten die Sozialdemokraten zu § 3, daß, entgegen der jetzigen Rechtsprechung, die sogenannten Zeitgesetze nach ihrer Aufhebung auf rückliegende Fälle nicht mehr angewandt werden sollen, es sei denn, daß dies bei der Aufhebung ausdrücklich bestimmt werde. Es wurde in der Aussprache hierüber, ebenso wie in einer Eingabe des Industrie- und Handelstages, vielfach anerkannt, daß die Untersuchung durch die Gerichte darüber, was als Zeitgesetz anzusprechen sei, mißlich sei. Die Reichsregierung gab zu, daß es künftig sehr zweckmäßig sein werde, wenn bei der Aufhebung eines Gesetzes sofort bestimmt werde, wie es mit den noch nicht abgeurteilten Fällen zu halten sei, sie wollte auch erwägen, ob man im Einführungsgesetz für die Landesgesetzgebung eine Befugnis einräumen könne, von der Anwendung des § 3 für ihren Bereich abzusehen, bat aber doch an den an und für sich gesunden Grundsätzen der bisherigen Rechtsprechung festzuhalten. Der Ausschuß beschloß auch demgemäß und ließ § 3 unverändert.

Das Territorialprinzip im § 5 Abs. 1 wurde ohne weiteres gebilligt, und zwar mit seiner Ausdehnung im Abs. 2. Dagegen wurden zu den absoluten und

¹⁾ Vgl. RG. i. ZivS. Bd. 56 S. 275, Bd. 58 S. 28, Bd. 60 S. 4, Bd. 69 S. 403.

relativen Weltverbrechen der §§ 6 und 7 mehrere einander entgegenstehende Wünsche laut. Während die Kommunisten den Hochvorrat aus § 6 ganz ausschalten und die Sozialdemokraten nur den Hochverrat und den Landesverrat gegen das Reich und diesen auch nur, soweit er von einem Deutschen begangen würde, aufgenommen wissen wollten, wünschten die Deutschnationalen eine Ausdehnung auf das Vergehen der Neutralitätsverletzung und eine Einschränkung beim Auswanderungsbetrug auf die Fälle, die sich gegen einen Deutschen richten. Schließlich wurde nur die letztere Einschränkung angenommen, im übrigen aber die Fassung des Entw. aufrechterhalten. Deutschnationale Wünsche auf Ausdehnung des Begriffes der Amtsdelikte unter Ziff. 2 wurden bis zur Beratung des Abschnittes hierüber im Besonderen Teile zurückgestellt. Die im § 7 vorgeschlagene Erstreckung deutschen Strafrechts auf andere im Auslande oder Niemandlande begangene Delikte lösten auf den verschiedensten Seiten Bedenken gegen eine allzu starke Verfolgungssucht aus, die die Regierung damit bekämpfte, daß sie versprach, für das Einführungsgesetz bestimmte Kautelen auf strafprozessuale Gebiete vorzusehen. Schließlich wurde auch dieser Paragraph im wesentlichen nach der Fassung des Entw. angenommen, jedoch mit der Einschränkung, daß sich in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 die Tat gegen das „Rechtsgut eines Deutschen“ richten oder im Falle des Abs. 2 von einem Deutschen verübt worden sein muß. Der § 8 wurde trotz sehr lebhafter Kritik der Abg. Dr. Levi und Dr. Haas an dem letzten Satze von Abs. 2 unverändert angenommen.

An dieser Stelle wollten die Kommunisten noch 5 Paragraphen mit der Ueberschrift „Grenzen der Strafgesetze“ einfügen, die sich mit der Straffreiheit der Kinder, der Exterritorialen u. ä. befassen sollten. Zu ihrer Charakterisierung genügt es, den Wortlaut des vorgeschlagenen § 7b wiederzugeben:

„Die Strafgesetze finden keine Anwendung auf Handlungen von Personen, die das 70. Lebensjahr erreicht haben.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Handlungen von Personen, die im öffentlichen Leben stehen, und Handlungen, die aus einer sittlichen oder politischen Ueberzeugung des Täters hervorgegangen sind.“

Die Ablehnung dieses Antrages hat ja keine Mühe gemacht, wohl aber das geduldige Anhören der Begründung seitens der Herren Antragsteller.

Von dem § 9 über den Sprachgebrauch sind zunächst nur die beiden Definitionen der Begriffe „Kind“ und „Jugendlicher“ beraten worden. Hier wurde von den Sozialdemokraten und den Kommunisten der Versuch gemacht, die vorgeschlagenen, mit dem geltenden Recht übereinstimmenden Grenzlinien zu verschieben, für das Kind bis zum 16., für den Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahre. Der Ausschuß hörte hierüber sehr eingehend 3 Sachverständige: den Frankfurter Prof. Dr. von Düring, den Berliner Prof. Dr. Kramer und den Jugendrichter LGDir. Dr. Francke. Nach einer sehr lebhaften Debatte, an der sich namentlich die Frauen des Ausschusses beteiligten, und nach einer sehr entschiedenen Regierungserklärung, die dahin ging, daß bisher kein Anlaß aufgetreten sei, von der Regelung der Strafmündigkeit im Jugendgerichtsgesetze v. 16. Febr. 1923 abzuweichen, wurde der Wortlaut der Regierungsvorlage zu § 9 Ziff. 1 und 2, ebenso § 15 angenommen. Der Rest des § 9 wurde

zurückgestellt bis zur Beratung der späteren Kapitel, wo diese Begriffe erstmalig im Entw. auftauchen.

Ueber die Definition der Angehörigen im § 10 herrschte an sich keine Meinungsverschiedenheit. Ein Antrag der Sozialdemokratie, zu ihnen auch „die Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft miteinander leben (Lebensgefährten)“ zu zählen, wurde mit 16 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Die Einteilung der strafbaren Handlungen im § 11 wurde im Ausschusse zwar durchberaten, hierbei von der Regierung auch zugesagt, für die 2. Lesung eine klarere Fassung des Abs. 3 vorzubereiten, die Abstimmung aber bis nach Beratung der §§ 33, 35 zurückgestellt.

Bei der Aussprache über die Zurechnungsfähigkeit (§§ 12—15) herrschte nahezu Einstimmigkeit über die Begriffsbestimmung im § 13 und die Notwendigkeit, die Gruppe der vermindert Zurechnungsfähigen aufzunehmen. Die Sozialdemokratie wünschte lediglich zur Klarstellung im § 13 die krankhafte „Störung des Trieblebens“ noch hervorzuheben, was jedoch die Mehrheit als überflüssig ablehnte. Strittig blieb zum Schlusse: 1. ob jede oder nur eine „erhebliche“ Abweichung von der Norm die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit begründen solle, 2. ob die Milderung in § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 obligatorisch oder fakultativ (so Entwurf) vorgeschrieben werden solle, und 3. ob verminderte Zurechnungsfähigkeit infolge selbstverschuldeter Trunkenheit, wie ein Antrag Brodauf-Kahl im Anschluß an den E 25 wollte, überhaupt nicht oder nur fakultativ als Milderungsgrund gelten sollte. Der Ausschuß beschloß, an dem Erfordernisse einer „erheblichen“ Minderung der Fähigkeit festzuhalten, die Milderung obligatorisch vorzuschreiben und dieselbstverschuldete Trunkenheit bei dieser Vorschrift überhaupt nicht zu erwähnen, so daß nunmehr bei den infolge selbstverschuldeter Trunkenheit vermindert Zurechnungsfähigen wie bei jedem anderen dieser Art der mildere Strafrahmen angewandt werden muß. Im übrigen wurde nur noch der Begriff der Fähigkeit in den §§ 13 und 14 Abs. 2 i. S. des Abs. 1 dieser Paragraphen präziser umschrieben.

Bei den Paragraphen über die Schuldarten beantragten die Kommunisten eine engere Begriffsbestimmung für den Vorsatz, zum mindesten die völlige Streichung des bedingten Vorsatzes, während die Sozialdemokratie für die Streichung sämtlicher Legaldefinitionen eintrat, im wesentlichen mit der Begründung, daß jede Definition des dolus eventualis für die Praxis die größten Schwierigkeiten herbeiführen könnte. Die Mehrheit hielt an den im Entw. vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen des Vorsatzes, der Fahrlässigkeit und des wissentlichen und absichtlichen Handelns fest und wies Bedenken wegen der Fassung des dolus eventualis an die Redaktionskommission. Eine ganz wesentliche Umgestaltung fand die Vorlage hinsichtlich der Bestimmungen über den Rechtsirrtum. Während der Entw. den Irrtum in Beziehung auf den Tatbestand überhaupt nicht erwähnt, weil er im § 17 Abs. 1 von den Worten „mit Wissen und Willen“ mitumfaßt wird, wird der Irrtum in Beziehung auf die Rechtswidrigkeit an 3 Stellen getrennt behandelt, in den §§ 17 Abs. 2 und 19 Abs. 2, insofern der Täter irrtümlich annimmt, es träten zum Tatbestande Tatsachen hinzu, die die Tat rechtfertigen oder ihn straffrei machen würden, und im § 20, insofern der Täter über

die Rechtsnorm oder das Bestehen eines Satzes irrt, der ihm die Tat gebieten oder erlauben würde. Ein Antrag Kahl schlug vor, diese Fälle in einem Paragraphen zusammenzufassen, und er wurde auch nach Ablehnung kommunistischer und sozialdemokratischer Gegenvorschläge angenommen, desgl. ein Antrag Bell, der bei unentschuldigtem Rechtsirrtum die Strafmilderung obligatorisch macht, so daß nunmehr unter Wegfall des § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 der neue § 20 wie folgt lautet:

Irrtum über die Rechtswidrigkeit.

Wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Tat rechtfertigen oder den Täter straffrei lassen würde, kann wegen vorsätzlicher Begehung nicht, wegen fahrlässiger Begehung nur dann bestraft werden, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.

Handelt der Täter vorsätzlich, aber in einem entschuldigen Rechtsirrtum, der ihn das Unrechtmäßige seiner Tat nicht erkennen läßt, so ist er straffrei; ist der Irrtum nicht entschuldigbar, so ist der Täter strafbar, aber milder zu bestrafen (§ 73).

Die §§ 21—23 wurden nach dem Entw. angenommen, obwohl namentlich der Abs. 2 des § 22 von Demokratie, Sozialdemokratie und Kommunisten scharf kritisiert wurde, während die Vorschriften über Notwehr und Notstand einige, z. T. grundlegende Änderungen erfuhr. Bei der sehr eingehenden Debatte hierüber war man sich einig, daß unter allen Umständen ein Unterschied zwischen bürgerlichem Recht und Strafrecht auf diesem Gebiete vermieden werden müsse. Uneinigkeit herrschte darüber, ob man, wie es der Entw. vorschlägt, die ganze Materie einheitlich im Strafgesetzbuch regeln solle, oder ob man einzelne Kapitel (z. B. § 228, § 904 BGB.) im bürgerlichen Recht belassen und nur über § 23 hinweg in das Strafrecht hinübernehmen solle. Die Anschauung des Entw. wurde schließlich gebilligt. Jedoch wurde der altbewährte Begriff der Notwehr aus dem jetzigen Rechte wiederhergestellt, was eine Umarbeitung des Begriffs der Sachwehr nach sich zog, weil hier nun, entsprechend § 228 BGB., die Schadensreligion eingefügt werden mußte. Auch beim Notwehrexzeß wurde die jetzige Ausdrucksweise wiederhergestellt, aber an der vorgeschlagenen, bloß fakultativen Milderung festgehalten, während die Kommunisten hier unbegreiflicherweise eine Mußvorschrift beantragten. Beim Notstand wurde allseitig anerkannt, daß die jetzige Fassung außerordentlich weitgehe, und daß die stark theoretisch anmutende Vorschrift in Abs. 2, die den Notstand bald für einen Rechtfertigungs-, bald für einen Strafausschließungsgrund erklärt, nicht befriedige. Die Abgg. Emminger und Schulte regten außerdem noch an, im Abs. 3 eine genauere Scheidung zwischen der Bedrohung von Leib und Leben einerseits und den übrigen Sachgütern andererseits einzuführen. Diese Anregung wurde jedoch für die 2. Lesung zurückgestellt und auch im übrigen die Fassung des Entw. schließlich angenommen, nur wurde bei der Zumutbarkeit der Zusatz: „unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen“ gemäß dem E. 25 durch die Worte: „nach den Umständen“ ersetzt, wobei man sich freilich klar war, daß dies keine erhebliche sachliche Änderung sei.

Beim Abschnitt Versuch führte die vorgeschlagene Sanktionierung der subjektiven Theorie zu einer sehr ausgedehnten Aussprache. Wie wirkt sich die jetzige Fassung des Entw. auf die Beur-

teilung des untauglichen Versuchs, auf den sog. Mangel am Tatbestande und die Abgrenzung von Vorbereitungs- und Versuchshandlungen aus? Während die Begründung des Entw. anscheinend die beiden letzten Kapitel nicht mit unter den Gesetzeswortlaut bringen wollte, ging die Tendenz im Ausschusse dahin, über die Begründung hinauszugehen. Ein Antrag Brodauf, den absolut untauglichen Versuch und den Mangel am Tatbestand aus dem Begriffe auszuschalten, wurde abgelehnt, desgleichen ein Antrag Hampe, der festlegen wollte, daß nur der untaugliche Versuch mitbetroffen werden sollte. Es wurde schließlich nicht nur der Abs. 1 des § 26 mit der Einschaltung des subjektiven Moments unverändert angenommen, sondern auch ein Antrag Schulte, der im Abs. 3 noch die Worte „wegen Fehlens besonderer Eigenschaften oder Verhältnisse, die beim Täter zur Strafbarkeit erforderlich sind“ einschaltet, so daß nunmehr der sogen. Mangel am Tatbestande im vollen Umfang mit einbezogen wird. Außerdem wurde durch denselben Antrag im Abs. 3 das freieste richterliche Ermessen, sowohl die Strafe zu mildern als auch von Strafe abzusehen, ohne alle Richtlinien eingefügt, was einer starken Minderheit im Interesse der Rechtspflege äußerst bedenklich erschien. Wie sich die jetzige Fassung auf die Scheidung von Vorbereitungs- und Versuchshandlung auswirkt, blieb trotz langer Ausführungen der Regierungsvertreter und der beiden Bericht-erstat-ter noch ungeklärt. Es ist wohl anzunehmen, daß der § 26 in der 2. Lesung noch eine Ueberarbeitung erfährt.

Im § 27 hatten Sozialdemokraten und Kommunisten schwere Bedenken gegen den Begriff „aus freien Stücken“ und wünschten Streichung dieser Worte, außerdem bei einer Beteiligung mehrerer im Abs. 1 eine Abschwächung des Erfordernisses „verhindern.“ Die Mehrheit hielt jedoch diese Bedenken für nicht gerechtfertigt und stimmte der Regierungsvorlage zu.

Der Gang der Ausschußverhandlungen¹⁾ ist un- leugbar bisher sehr langsam gewesen. Es ist dringend zu wünschen, daß man sich in Zukunft allseitig eine größere Beschränkung in der Stellung von Ab- änderungsanträgen auferlegt.

Besserungszweck der Strafe und freies richterliches Ermessen nach dem Strafgesetzentwurf.

Von Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Schultz, Leipzig.

Der Entwurf geht von der Anschauung aus, daß man nicht die Tat als solche, sondern den Täter bestrafen müsse. Er sieht den Hauptzweck der Bestrafung in ihrer bessernden und erziehlischen Einwirkung auf den Bestraften. Damit wird das einst herrschende Vergeltungsprinzip, wenn nicht ganz beiseite geschoben, so doch stark in den Hintergrund gedrängt. Ob das nicht zu weit geht, ist die Frage. Das natürliche Rechtsempfinden des Volkes sträubt sich instinktiv dagegen, und namentlich an dem Genugtuungsbedürfnis des Verletzten sollte man nicht zu leichten Herzens vorbeigehen; ihm ist mit noch so gründlichen Besserungsversuchen

¹⁾ Bez. der Zusammensetzung der Kommission unter Vorsitz von Geh. Rat, Prof. D. Dr. Kahl vgl. S. 1085 d. Bl.

an dem Verletzer wenig gedient, zumal, wenn diese, wie vielfach im Entwurfe, mehr oder weniger auf einen Straferlaß hinauslaufen. Daß die Vergeltung nicht ganz zu entbehren ist, erkennt der Entw. selbst durch Beibehaltung der Todesstrafe für Mord an; hoffentlich denkt er sich ihr Bestehenlassen nicht zu sehr als bloßes, einstweilen noch unentbehrliches Droh- und Abschreckungsmittel, das sonst bald seine Wirksamkeit verlieren könnte. Auch bei den gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechern scheint er weniger auf Besserung des Verbrechers als auf Sicherung der Gesellschaft vor ihm zu rechnen, weil hier der Täter wohl kaum von sich wird sagen können, daß er besser ist als sein Tun. Ueberhaupt wird eine reinliche Scheidung von Tat und Täter sich auch sonst oft als undurchführbar erweisen, meist ist die Tat nur ein Ausfluß der ganzen Wesensbeschaffenheit des Täters, zum mindesten da, wo unehrenhafte Vergehen in Frage kommen.

Andererseits ist dem Entw. unbedingt zuzugeben, daß der Besserungszweck der Strafe mehr denn bisher zur Geltung gebracht werden muß und daß er dies in vielseitiger und wirksamer Weise zu erreichen sucht; Zweifel könnten eher aufkommen, ob er nicht des Guten zu viel tut. Mit Recht geht er der übermäßigen Verhängung kurzzeitiger Freiheitsstrafen zu Leibe. Es ist auf diesem Wege schon bisher manches geschehen, aber nicht so systematisch und durchgreifend. Der Entw. erhöht das Mindestmaß der Gefängnisstrafe auf eine Woche (§ 31), gibt aber bei vielen Vergehen die Wahl zwischen Gefängnis und Geldstrafe und läßt sogar bei allen, wenn Milderungsgründe vorliegen, die Verhängung von Geld- statt Freiheitsstrafe zu; für Uebertretungen kennt er, außer in besonders schweren Fällen, überhaupt als Grundstrafe nur die Geldstrafe. Somit werden die nach Tagen zählenden Freiheitsstrafen (abgesehen von Ersatzstrafen) ganz verschwinden. Aber auch die längeren werden, wenn unter 6 Monaten, infolge bedingten Straferlasses seltener zu verbüßen sein; überdies enthält sich der Entw. nach Möglichkeit der Androhung von Mindeststrafen. Endlich gibt er in zahlreichen Fällen die Befugnis, von Strafe ganz abzusehen.

Hierzu tritt ergänzend ein umfangreiches System von anderweiten Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen, die in Verb. mit der Strafverbüßung zu vollziehen sind, unter Umständen aber auch an deren Stelle treten. So bauen sich für den Verurteilten Heil-, Pflege-, Ent- und Erziehungs-, Sicherungsverwahrungs-, allgemeine Besserungsanstalten und Trinkerheilstätten in Fülle hinter den Zuchthaus- oder Gefängnismauern auf, und für „gemeinschädliches Verhalten“ (Betteln usw.) winken Arbeitshäuser oder Asyle; auch ein (wohl kaum beneidenswerter) „Schutzaufseher“ kann bestellt werden. Alles dies ist vom Strafrichter anzuordnen und fortlaufend zu überwachen. Er soll auch da, wo er wegen Geisteskrankheit nicht verurteilt hat, die Unterbringung der Täter in eine Heil- oder Pflegeanstalt anordnen; auch ebendorthin die geistig Minderwertigen und deshalb milder Verurteilten, wohl zur „Aufwertung“, überweisen. Hiernach geht der Entw. über die Verwirklichung des Besserungszwecks der Strafe, die er sich zum Grundsatz gemacht hat, zum guten Teil aber doch dem Strafvollzugsgesetz überlassen muß, noch weit hinaus: er verbindet mit der eigentlichen Aburteilung des Falles, u. U. selbst mit einer freisprechenden, Anordnungen,

die auf anderen Gebieten — Pflege, Sicherung, Bekehrung und Belehrung, Erziehung — liegen, also keine Strafe sind, und doch unter der Verantwortung und Oberleitung des Strafrichters, der hier gewissermaßen zum Pfleger, Arzt oder Erzieher seiner Angeklagten wird, erlassen und durchgeführt werden. Das Ideal „Themis als Erzieherin“ könnte man somit verkörpert vor sich sehen. Dazu ließe sich freilich manches sagen, doch wird man auf diesem neu betretenen Gebiete der richterlichen Zwangsbesserungen erst noch durch die Praxis erkennen müssen, was sich von dem jetzt Einzuführenden bewährt, da es sich hier weniger um Jurisprudenz und Straftaktik als um höhere Pädagogik handelt.

Diese beiden grundlegenden Neuerungen des Entwurfs: die Reform der Strafen und Strafdrohungen wie die Einführung der Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen, stehen aber in engem Zusammenhang mit einem weiteren leitenden Grundsatz, ohne welchen sie gar nicht einer wirksamen Ausgestaltung fähig gewesen wären: mit der außerordentlichen Erweiterung der richterlichen Ermessensfreiheit. Schon die Strafrahen sind vielfach so weit gespannt und dabei noch durch Herausnahme der besonders leichten oder schweren Fälle so aufgelockert, daß man sich die Frage vorlegen muß, ob es nicht auch ohne sie ginge? Ob dieselbe Tat so, wie festgestellt, mit schwerer Zuchthausstrafe, Einschließung, Gefängnis oder nur mit Geldstrafe gesühnt werden oder gar als „besonders leichter Fall“ ganz ungesühnt bleiben soll, kann ganz im Ermessen des Gerichts liegen. Mildernde Umstände sind überall, selbst beim Morde, zulässig, die Grenzen zwischen Verbrechen und Vergehen verwischen sich, indem eine auf Grund der Schärfungen des Besonderen Teiles mit Zuchthaus bestrafte Tat doch nur Vergehen bleibt. Die §§ 71 bis 77 mit ihrem verwickelten System von allgemeinen Milderungs- oder Schärfungsgründen geben ein fast schrankenloses Auswahlrecht bei der Strafbemessung, so daß man die bei Angeklagten übliche Frage: „Was steht denn darauf?“ aus dem Gesetzbuch heraus kaum noch wird beantworten können; was darauf „steht“, das steht eben nunmehr im Ermessen des Strafrichters allein. Wie sehr dieses Ermessen die Anwendung von Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen, die oft einschneidender als die Strafe sind, beherrschen wird, ist bereits erwähnt.

Der Entw. gibt also dem arbitrium judicis einen bisher ungeahnten Spielraum; er macht ihn zu einem wirklichen „dominus litis“ und zu einem Vollstrecker großer Nachwirkungen obendrein. Wie sich das mit der vielberufenen sog. „Vertrauenskrise der Justiz“ verträgt, mögen die Politiker, die hier die mehr oder weniger berufenen Wortführer sind, unter sich ausmachen. Der Richter aber wird sich fragen müssen, ob er den Aufgaben auch gewachsen sein kann. Da sind Bedenken nicht von der Hand zu weisen. Mit den erweiterten Strafrahen werden sich die Gerichte schon abfinden, und die Beseitigung mancher Mindeststrafen wird sogar als eine Wohltat empfunden werden. Aber vor dem Mosaik der Strafbemessungsgründe kann selbst ein erfahrener Praktiker in Verlegenheit geraten. Die allgemeinen Richtlinien, die § 67 aufstellt, enthalten nur Selbstverständliches und sind keineswegs erschöpfend: Willensneigung des Täters, verwerfliche Gesinnung, Beweggründe, Maß der Einsicht, Vorleben, persönliche Verhältnisse, Wirtschaftslage, verschuldete Tatfolgen und Verhalten

nach der Tat berücksichtigt jeder pflichttreue Richter schon jetzt, ihre Hervorhebung im Gesetze bedeutet keine Einschränkung seiner Ermessensfreiheit; wie weit sie aber im Einzelfall durch gegenteilige Momente an Gewicht verlieren können, läßt sich gar nicht voraussehen. Hier werden sie überdies durch eine Fülle von gesetzmäßig bestimmten Strafmilderungs- und Verschärfungsgründen in den Hintergrund gedrängt: da gibt es neben mildernden Umständen noch „besondere Milderungsgründe“, und über beide hinaus „besonders leichte Fälle“, andererseits auch in mannigfachen Abstufungen „besonders schwere Fälle“ (§§ 76, 77 und die in § 76 Abs. 1 in bezug genommenen Aenderungsbestimmungen des Bes. Teils). Alles das kann von beiden Seiten her miteinander zusammentreffen, und zwar auch in verschiedenem Maße bei verschiedenen Straftaten, die gemäß §§ 63, 64 nur mit einer und derselben Strafe zu belegen sind. Sich aus all diesem Allgemeinen und Besonderen herauszufinden, wird nicht leicht sein und daher auch „nicht besonders“ gelingen; die so ausgestattete „freie Strafzumessung“ kann zum Danaergeschenk für den Richter werden.

Auf der anderen Seite geht sie wieder in manchen Punkten reichlich weit. Schon daß beim Vorliegen „besonderer Milderungsgründe“ für alle Vergehen auf Geld- statt Gefängnisstrafe erkannt werden kann, erregt Bedenken; einstweilen gilt dies nur gegenüber Freiheitsstrafen von weniger als 3 Monaten. Künftig, wo die Tat selbst da „Vergehen“ bleibt, wo sie nach den Vorschriften des Bes. Teils mit Zuchthaus bedroht ist, also auch in recht schweren Fällen, bestände sogar die theoretische Möglichkeit, an die Stelle einer so angedrohten Zuchthausstrafe eine Geldstrafe zu setzen, wovon hoffentlich kein Gebrauch gemacht wird. — In den „besonders leichten Fällen“ des § 75 ist diese Möglichkeit aber schlechthin gegeben, weil hier das Gericht die Strafe ganz nach freiem Ermessen mildert, und da, wo es im Bes. Teile zugelassen ist, auch überhaupt von Strafe absehen kann.

Diese letztere Bestimmung hat Anspruch auf besondere Betrachtung; sie ist tief eingreifender Art. Eine solche straflose Verurteilung, die etwas ganz anderes ist als die Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 154 StrPO., macht leicht den Eindruck richterlicher Willkür und kann Mißtrauen in die Unparteilichkeit der Gerichte erwecken, zumal, wenn ihre Handhabung, was zu befürchten, nicht überall und immer eine gleichmäßige ist. Sie erscheint außerdem auch im Interesse der Angeklagten entbehrlich; deren öffentliche Schuldfeststellung wird so nicht beseitigt, und von der Strafverbüßung können sie durch bedingten Straferlaß befreit werden, wenn sie sich dessen würdig erweisen, also überhaupt eine so weitgehende Rücksicht verdienen. Mindestens sollte man die Straffreierklärung nicht bei so zahlreichen Straftaten — 19 Vergehen und allen Uebertretungen — gestatten.

Ueberschauen wir hiernach die weiten Gebiete des künftigen richterlichen Ermessens, zunächst bei der Verhängung oder Nichtverhängung der Strafe, der Wahl der Strafmittel und Strafbemessung, dann bei Gewährung der bedingten (ganzen oder teilweisen) Straferlasse und der Anwendung der Besserungs- und Sicherungsmaßregeln, so fällt die gewaltige Steigerung der richterlichen Verantwortlichkeit ins Auge. Wir dürfen gleichwohl die Zuversicht hegen, daß unser Richterstand auch diese Belastung willig

auf sich nehmen und ohne Schaden für eine gesunde Rechtspflege tragen wird. Nur ist dabei nicht zu vergessen, daß die tatsächlichen Instanzen schon jetzt fast durchweg stark mit Laienbeisitzern besetzt sind und eine Steigerung dieser Beisitzer noch nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt; ist es doch nun einmal der Zug der Zeit, auf geistigen Gebieten den „unbefangenen“ Laien dem „durch Sachkenntnis und Weltfremdheit getrüben“ Fachmann, dessen mühsame Ausbildung hiernach nur noch von problematischem Werte ist, unbedingt vorzuziehen. Wir werden sonach jetzt und künftig mit Laienrichtern zu rechnen haben, denen meist Rechtskenntnis und Strafpraxis völlig abgehen, vornehmlich in der Strafzumessung, und die häufig dazu neigen werden, die mangelnde Erfahrung durch Gefühlsregungen zu ersetzen. Ob von ihnen ein nachteiliger Einfluß auf die sachgemäße Entscheidung der zahlreichen und schwierigen Ermessensfragen zu gewärtigen sein könnte, läßt sich im voraus nicht sagen; es wird dies von der Autorität der mitwirkenden Berufsrichter abhängen. Jedenfalls mahnt aber dieser Umstand zur Vorsicht beim Einreißen mancher Ermessensschränken des geltenden Rechtes. Es ist ein eigenartiger Zufall, daß eine dahin gerichtete Reform zeitlich gerade mit den lebhaften Gegenströmungen einer richterfeindlichen Aera zusammentrifft; vielleicht trägt sie indes zu deren Ueberwindung bei.

Zusammenfassend sei gesagt: der Entw. ist, wie in den meisten Teilen, so auch in seiner Ausgestaltung der auf Besserung abzielenden Strafen und Maßregeln sowie der richterlichen Ermessensfreiheit, im allgemeinen willkommen zu heißen und es ist ihm dringend ein besseres Los zu wünschen, als es seinen Vorgängern (ubi sunt, qui ante nos?) beschieden war. Im einzelnen möge man jedoch, solange es noch Zeit ist, in der Kommission gut zusehen, ob nicht auf jenen beiden Gebieten Uebertreibungen des Prinzips mituntergelaufen sind, die es zu mäßigen gilt. Vor allem hüte man sich auch davor, den Entw. nach der Seite der Milderungen, Straferlasse, Fürsorgemaßnahmen und sonstiger Humanitätspflege weiter „verbessern“, d. h. verwässern zu wollen. Ein Straugesetz darf nie seine abschreckende Kraft verlieren, nie weichlich klingen. Frau Justitia, die Schützerin der Staaten und Völker, ist eine „starke, eifrige Göttin“, keine Kindermuhme oder barmherzige Krankenschwester, und das müssen sich auch ihre Diener stets vor Augen halten. Goethe sagt: „Der Richter, der nicht zu strafen weiß, gesellt sich dem Verbrecher.“ Allerdings hat er hierbei wohl nicht an die „besonders leichten Fälle“ gedacht.

Reichsgericht und Dawes-Schiedsgericht zur Frage der Liquidationsentschädigungen.

Von Dr. M. Schoch, Hamburg¹⁾.

Die Notlage der deutschen Liquidationsgeschädigten ist nicht nur wirtschaftlich sehr groß, sie ist auch eine sehr bitter empfundene Rechtsnot

¹⁾ Nach amtlicher Mitteilung wird sich demnächst das Haager Schiedsgericht zur Auslegung des Dawes-Plans mit einem neuen Streitfall aus dem Gebiete der Liquidationsentschädigungen beschäftigen. Dadurch wird die Frage der Rechtsnatur der Kriegsbeschädigungen und ihrer Regelung im Versailler Diktat von neuem zur Diskussion gestellt. Die früheren Verhandlungen des Schiedsgerichts wurden, mit sehr beachtlichen kritischen Anmerkungen versehen, von der Verfasserin dieses Aufsatzes in die deutsche Sprache übersetzt. Zur Vorbereitung des neuen Verfahrens stellen wir ihr gern für diesen Aufsatz Raum zur Verfügung. Die Schriftleitung.

geworden. Als Laien zum mindesten können sich die Geschädigten mit gutem Grund darüber beklagen, daß die ihnen vom Deutschen Reich kraft der Liquidationsschädengesetzgebung bezahlten Ersatzbeträge weit hinter dem zurückbleiben, was in den einzelnen Fällen, in denen die feindlichen Zwangsverwalter schon abgerechnet haben, als Erlös des liquidierten Eigentums der betreffenden feindlichen Macht zugute gekommen ist. Diese Gutschriften, die auf Grund eines verwickelten Abrechnungssystems in einer Schlußabrechnung zwischen den Alliierten und Deutschland zusammengefaßt werden müssen, sind virtuell zweifellos auf die deutschen Reparationszahlungen anzurechnen; um ihren Betrag verringert sich die deutsche Reparationsschuld. Wirtschaftlich ist das klar; aber auch juristisch liegt die Annahme nahe, daß der einzelne Geschädigte, dessen Eigentum mit einem Erlös von so und so viel Pfund oder Franken bei dem feindlichen Zwangsverwalter zu Buch steht, gegen das Deutsche Reich einen Anspruch auf Zahlung desselben Betrages aus dem Grunde der ungerechtfertigten Bereicherung auf seine Kosten — also unabhängig von den Vorschriften des Versailler Vertrags — erheben könne. Die Liquidationsschädigten haben immer wieder versucht, in Eingaben diesen Standpunkt der Regierung gütlich nahezulegen; einzelne von ihnen haben aber auch den Prozeßweg beschritten, und neuerdings ist auf eine in dieser Richtung gestellte Klage der I. G. Farbenindustrie gegen das Deutsche Reich ein Reichsgerichtsurteil ergangen (IV. 600/1926, verkündet am 2. Juni 1927), in dessen Gründen sich eine hier zu widerlegende Bemerkung über den Zusammenhang zwischen dem Dawesplan und der Entschädigungspflicht des Reiches findet.

Das KG. hatte am 12. Juni 1926 in einem die Klage abweisenden Urteil, nachdem in der ersten Instanz die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs im ganzen abgewiesen war, die Einrede der Unzulässigkeit z. T. für unbegründet erklärt, insoweit, als sich der Anspruch der Klägerin auf Liquidationen von Patentlizenzgebühren stützte, die in England seit Inkrafttreten des Dawesplans, nach dem 1. Sept. 1924, vorgenommen worden waren und zu Gutschriften für das Deutsche Reich geführt hatten. Während nämlich für die früheren Liquidationen und die aus ihnen folgenden Gutschriften die Zulässigkeit des Rechtsweges durch das Liquidationsschädengesetz § 39 in Verb. mit § 1 und Art. 306 des VV. ausgeschlossen sei, treffe das für spätere Liquidationen nicht mehr zu. Das Vorgehen der englischen Regierung gegen die Patente falle seit dem Regime des Dawesplans aus dem Rahmen des Art. 306 heraus und könne deshalb seitens der deutschen Gesetzgebung nicht unter das Liquidationsschädengesetz gebracht werden. Das Berufungsgericht hatte, nach dem Urte. des RG., darauf hingewiesen, daß im Dawesplan Teil I Abschn. 11

„gesagt und näher ausgeführt wird, die darin angegebenen Summen sollten Deutschlands gesamte Verpflichtung gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten umfassen; es sagt, daraus ergebe sich mit aller Deutlichkeit, daß außer der im Plan festgesetzten Annuität keinerlei Zahlung von Deutschland verlangt werden könne, daß somit auch die Einbehaltung der Lizenzgebühren mit dem Plan im Widerspruch stehe; die einschlägigen Bestimmungen in Art. 306 VV. seien durch die Generalklausel des Sachverständigenplanes außer Kraft gesetzt worden. Trotzdem habe die deutsche Regierung aus irgendwelchen hier nicht nachzuprüfenden

Gründen diesem rechtswidrigen englischen Vorgehen nicht widersprochen, sondern die Gutschriften stillschweigend als rechtmäßig anerkannt. Der Beklagte habe also etwas zu seinem Vermögen gezogen, was der Klägerin durch eine fremde Macht abgenommen worden sei. Damit seien die im Liquidationsschädengesetz vorgesehenen Tatbestände wesentlich überschritten. Die Klage stütze sich also insoweit nicht nur auf Liquidationsmaßnahmen einer fremden Regierung, sondern vor allem auch auf das Verhalten der deutschen Regierung, nämlich auf die stillschweigende Anerkennung der Gutschriften. Wenn die Klägerin hieraus Vergütungsansprüche, insbes. aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung herleite, so handle es sich um einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch, der vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Ob der Anspruch sachlich begründet sei, ob insbes. eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Parteien vorliege, sei bei der jetzigen Lage des Verfahrens nicht zu untersuchen“.

Im Gegensatz zu diesen Ausführungen des KG. hat das Revisionsgericht nicht nur angenommen, daß auch für die nach dem 1. Sept. 1924 erfolgten Liquidationen und Gutschriften das Liquidationsschädengesetz maßgebend sei — und zwar deshalb, weil die englische Regierung bei der Liquidation sich, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht, auf die Bestimmungen des VV. stützt —; das RG. hat auch ausdrücklich das Argument des Berufungsgerichts in der Revisionschrift zurückgewiesen, welches den Ersatzanspruch auf das Verhalten der deutschen Regierung gründen will. Hierbei ist eine Äußerung des höchsten Gerichtshofs gefallen, die im Interesse des Reiches selbst nicht unwidersprochen bleiben darf. Wir verkennen dabei nicht, daß es sich um ein obiter dictum handelt, da die Entsch. in der Hauptsache auf eine Reihe von anderen Gründen gestützt wird. Aber das Ansehen der höchstgerichtlichen Entsch. ist im Inland und Ausland so groß, daß wir die Tragweite eines Satzes, der sich mit der Rechtsprechung eines internationalen Schiedsgerichts beschäftigt, auch dann nicht gering achten dürfen, wenn es sich um eine mehr nebensächliche Bemerkung in den Gründen des Urteils handelt. Das RG. hat ausgeführt:

„Es ist aber weiter auch nicht angängig — wie das Berufungsgericht will — aus der Art und Weise, wie sich die deutsche Regierung gegenüber diesem englischen Vorgehen verhält, Ersatzansprüche der Geschädigten herzu- leiten, die vor den Gerichten verfolgt werden könnten. Was in dieser Hinsicht die Regierung tut oder nicht tut, liegt auf dem Gebiet der Ausübung von Hoheitsrechten und kann von den Gerichten weder auf seine Rechtmäßigkeit noch auf seine Zweckmäßigkeit nachgeprüft werden. Es ist auch gar nicht ersichtlich, auf was sich die Anschauung des KG. gründet, daß durch irgendwelche Maßnahmen der deutschen Regierung die Lage der Klägerin hinsichtlich ihrer Patente verbessert werden könnte. Wie bei Fuchs, Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, S. 283 ausgeführt, hat die deutsche Regierung schon im Okt. 1924 unter Berufung auf die soeben erwähnten Bestimmungen des Dawesplans versucht, zu erreichen, daß die von ihr nach Art. 297i des VV. an Reichsangehörige zu zahlenden Entschädigungen für beschlagnahmtes Eigentum an den im Dawesplan festgesetzten Summen in Abzug zu bringen seien, und hat, als die Gegenseite sich ablehnend verhielt, das für die Entscheidung von Streitfragen aus dem Dawesplan eingesetzte Schiedsgericht angerufen. Dieses Schiedsgericht hat durch seine am 29. Jan. 1927 erlassene, im Reichsanzeiger Nr. 32 abgedruckte Entsch. den deutschen Standpunkt abgelehnt. Es wird zwar dort (unter Nr. 2 a. E.) hervorgehoben, es erfolge keine Entsch. über die jetzt dem Schiedsgericht nicht unterbreitete Frage, ob Gutschriften, die an Deutschland nach dem 1. Sept. 1924 für den Wert einbehaltener

Güter und Rechte deutscher Staatsangehöriger gegeben würden, von den Jahreszahlungen abzuziehen seien, und es ist also dort keine den Streitfall unmittelbar berührende Entsch. getroffen worden. Immerhin läßt jene Entsch. erkennen, daß das Schiedsgericht von der Tragweite der fraglichen Bestimmungen des Dawesplans eine andere Auffassung hat, als sie von der Klägerin — und auch von der deutschen Regierung — vertreten wird, und daß die Meinung der Klägerin und des Berufungsgerichts nicht zutrifft, es hänge nur vom Verhalten der deutschen Regierung ab, daß die Beeinträchtigung der Rechte der Klägerin durch die englischen Behörden unterbleibe.“

Nun hat das Schiedsgericht durch seinen Schiedsspruch v. 29. Jan. 1927¹⁾ den von der deutschen Regierung erhobenen Anspruch auf Anrechnung aller von ihr an ihre Staatsangehörigen nach dem 1. Sept. 1924 gezahlten oder zu zahlenden Entschädigungen für Kriegsverluste nur deshalb abgelehnt, weil zwischen diesem so formulierten Anspruch und einem den Alliierten nach dem 1. Sept. 1924 erwachsenen Vorteil keine Beziehung gegeben war. Nur wo eine solche Beziehung besteht, nur wo aus der deutschen Wirtschaft an die Alliierten im Zusammenhang mit dem Krieg geleistet worden ist oder diese selbst sich aus der deutschen Wirtschaft eine Leistung gezogen haben, besteht danach Anrechenbarkeit auf die Dawes-Annuitäten. In der deutschen Klage vor dem Schiedsgericht war aber ausdrücklich ausgeführt, daß Deutschland nicht nur insoweit die Anrechnung der Liquidationsentschädigungen verlange, als die Alliierten Liquidationserlöse realisiert und sich auf Reparationskonto gebucht hätten, sondern in dem ganzen Umfang, in dem das Deutsche Reich kraft seiner Souveränität und ohne Rücksicht auf die Alliierten seinen Staatsangehörigen einen Kriegsschaden vergüten wolle, bzw. nach der deutschen Auffassung des Art. 297 i vergüten müsse. Bei dieser Formulierung des Anspruchs war es in der Tat klar, daß insbes. bei den sog. Verschleuderungsschäden hier die Anrechnung erheblicher Beträge beansprucht wurde, die auf dem Aktivkonto der Alliierten überhaupt nicht erscheinen; auch in den Fällen, in welchen ein Liquidationserlös von dem Zwangsverwalter eingezogen und verbucht worden wäre, sollte nach der deutschen Klagschrift der auf die Dawes-Annuitäten anzurechnende Betrag nicht etwa nach der Höhe dieser Gutschrift, sondern nach der Höhe des von Deutschland durch deutsche Behörden festgesetzten Schadens erfolgen. Bei dieser Sachlage hat das Haager Schiedsgericht angenommen, daß kein Teilurteil gefällt werden könne, da der deutsche Anspruch qualitativ auf etwas gerichtet war, was nach Ansicht des Schiedsgerichts völlig außerhalb des Dawesplans und der von ihm in Betracht gezogenen Leistungen Deutschlands an die Alliierten gelegen hätte. Aber das Schiedsgericht hat, offenbar in dem Wunsch, einem anders formulierten Anrechnungsanspruch auf ähnlichem Gebiet den Weg nicht zu verbauen, den bekannten auch in dem Reichsgerichtsurteil erwähnten Vorbehalt gemacht und erklärt:

„Es scheint dem Schiedsgericht wesentlich, daran zu erinnern, daß es in dieser Session allein mit der Frage befaßt ist, ob eine an deutsche Reichsangehörige wegen der Einbehaltung, Liquidation oder Uebertragung ihrer Güter, Rechte und Interessen nach dem 1. Sept. 1924 gezahlte oder zu zahlende Entschädigung in die Jahres-

zahlungen inbegriffen ist, und zwischen dieser Frage und der davon völlig verschiedenen, dem Schiedsgericht durch den Schiedsvertrag nicht unterbreiteten Frage zu unterscheiden, ob Gutschriften, welche Deutschland nach dem 1. Sept. 1924 für den Wert der einbehaltenen, liquidierten oder übertragenen Güter, Rechte oder Interessen deutscher Staatsangehöriger gegeben worden sind oder künftig gegeben werden, von den Jahreszahlungen abzuziehen sind.“

Die Anrechenbarkeit solcher Gutschriften würde aber u. E. gerade aus dem Grund zu bejahen sein, den in dem hier besprochenen Fall das Kammergericht und die Revisionsschrift zur Stütze des Anspruchs eines Geschädigten gegen das Deutsche Reich für durchschlagend erachtet haben. Dieser Grund ist in den beiden Prozessen vor dem Haager Schiedsgericht mit dem Ausdruck des „allumfassenden Charakters der Annuitäten“¹⁾ bezeichnet worden (Dawesplan Teil I Abschn. 11). Nach dem 1. Sept. 1924 sollten alle Zahlungen, die aus der deutschen Wirtschaft zum besten des Reparationsanspruchs der Alliierten an diese erfolgen, in die Annuitäten eingerechnet werden, d. h. es sollte Deutschland die Annuität um den betreffenden Betrag kürzen können, wenn die Alliierten selbst die Zahlung schon in Empfang genommen hätten. Streitig kann nur sein, ob der Liquidationserlös aus Privatvermögen, das sich bei Kriegsausbruch in Feindesland befand und dort bis heute zurückgehalten wurde, als eine aus der Gesamtheit der deutschen Wirtschaftskraft geleistete Zahlung anzusehen ist. Wir glauben, daß ein in den Lehren der internationalen Wirtschaft so wohlbewandertes Gericht wie das Haager Schiedsgericht diese Frage bejahen wird.

Der Rechtsgedanke im modernen Drama.

Von Professor Dr. Herrnritt, Wien.

I. Die Beziehungen zwischen Recht und Drama sind mannigfacher Art. Bloß äußerlich sind die Beziehungen, die sich daraus ergeben, daß der Stoff der dramatischen Dichtung dem Rechtsleben entnommen ist, wie etwa in Calderons „Richter von Zalamea“ oder in Hauptmanns „Biberpelz“; dann solche, die in gelegentlichen, scheinbar zufälligen Abschweifungen des Dichters auf das Rechtsgebiet bestehen, an denen es kaum in einem bedeutenden Drama fehlen wird. Denn in der Hand des wahren Dichters wird sich das Drama von selbst zu einem Kulturbilde gestalten, zum „Spiegel des Zeitalters“ werden, weshalb es zur Rechtsordnung als der hervorragendsten Erscheinung des Kulturlebens ein Verhältnis suchen wird.

Bedeutsamer sind die innerlichen, notwendigen, aus dem Wesen der dramatischen Dichtung und dem der Rechtsordnung und der ihr zugrundeliegenden sittlichen Anschauung sich ergebenden Beziehungen, die hier kurz dargestellt werden sollen.

Die in den Gesetzen eines Staates festgestellte Rechtsordnung wird in ihrer Entwicklung durch die Rechtsanschauung des Volkes, d. h. durch die herrschende Ueberzeugung darüber, was auf einem bestimmten Lebensgebiete Rechtens sein sollte, was der Idee der Gerechtigkeit entsprechen würde, beeinflusst. Das wesentliche Erfordernis einer gesunden Rechtsordnung besteht aber darin, daß diese mit der im Volke herrschenden Rechtsüberzeugung tunlichst übereinstimme; die Rechtsordnung soll der

¹⁾ Vgl. Politische Wissenschaft Heft 2: 1. Session März 1926 I. Teil. Deutsch herausg. von Dr. M. Schoch, S. 20.

¹⁾ Vgl. Polit. Wissenschaft, Schriftenreihe der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin und des Instituts f. Auswärtige Politik in Hamburg, Heft 4. Die Entsch. des Internat. Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawesplans, 2. Session Jan. 1927. Deutsch herausg. von Dr. M. Schoch.

Rechtsidee entsprechen. Allein dem ist in Wirklichkeit nicht so. Die Rechtsordnung hinkt meist der Rechtsüberzeugung nach, und veraltete, der Rechtsanschauung des Volkes längst nicht mehr entsprechende Einrichtungen führen in seinen Gesetzen noch lange ein gesichertes Dasein. In politisch bewegten Zeiten hingegen wird umgekehrt die Rechtsordnung der Rechtsanschauung oft vorausseilen, wie z. B. die revolutionären Gesetzesmaßnahmen der Nachkriegszeit gegen die Unverletzbarkeit des Eigentums dardun.

Aus der fehlenden Übereinstimmung zwischen der Rechtsordnung und der Rechtsüberzeugung ergeben sich im gesellschaftlichen Leben die meisten Konflikte, die sich auch in der dramatischen Dichtung anschaulich widerspiegeln. So besteht der dramatische Konflikt in Shakespeares „Kaufmann von Venedig“ darin, daß der Jude erbarmungslos, auf seinem Schein stehend, aus dem Leibe des Kaufmanns das verpfändete Pfund Fleisch heraus schneiden will, obwohl das durch die damalige Rechtsordnung noch anerkannte Fleischpfand der Rechtsüberzeugung des Volkes durchaus nicht mehr entsprach. Daher wird man, im Gegensatz zu der Anschauung Jherings, der das Urteil Porzias als einen „elenden Rabulistenkniff“, durch den der Jude um sein Recht betrogen werden soll, bezeichnet, dieses Urteil mit einem anderen Rechtslehrer (Kohler) als ein gutes Urteil, wenn auch mit schlechten Urteilsgründen, kennzeichnen müssen. Denn das Urteil entspricht der herrschenden Rechtsüberzeugung; die Urteilsgründe müssen aber der geltenden Rechtsordnung, die das Fleischpfand noch anerkennt, entnommen werden, was eben nur durch ein künstliches Biegen und Drehen des Gesetzes geschehen kann, zu dem sich wohl auch heute mancher Richter gegenüber überholten, harten und ungerechten Gesetzesbestimmungen versucht fühlen mag.

An zahlreichen Stellen beklagen und bspötteln denn auch die dramatischen Dichtungen die Anwendung eines veralteten, papiernen Rechtes, welches dem natürlichen, im Herzen des Menschen verankerten Rechte nicht mehr entspricht. Es braucht hier nicht an die sich von Geschlecht zu Geschlecht fortschleppenden Gesetze und Rechte, die Vernunft zum Unsinn und Wohltat zur Plage machen, erinnert zu werden. In kernigen Worten beklagt Otto Ludwigs „Erbförster“ die Verfälschung des jedem bewußten, gesunden Rechtes: „Wenn ich zu sagen hätte, müßten die Gerichte im Walde sein; im Walde bleibt dem Menschen das Herz gesund, da weiß man, was Recht ist und Unrecht ist, ohne Wenn und Aber.“ Und die verzweifelte Janetta in Brieux' „Roter Robe“ ruft dem gewissenlosen Richter zu: „Ich habe nicht wie Sie die Gesetze in Büchern studiert, aber vielleicht weiß ich gerade darum besser, was recht ist und was unrecht.“

Die Idee der Gerechtigkeit hängt auf das engste mit jener der Sittlichkeit zusammen; beide zielen auf die Verwirklichung des Guten durch Handlungen ab, wobei sich die Moral vorzüglich auf die seelischen Bestimmungsgründe, auf die Motive der Handlung bezieht, während das Recht die Handlung nach ihrer objektiven Erscheinung in das Auge faßt. Wird nun die Sittlichkeit, im Gegensatz zu der Anschauung der Utilitaristen, rein subjektiv aufgefaßt, so daß das Motiv, die Gesinnung des Handelnden der Handlung ihren sittlichen Wert verleiht, so wird man häufig einen Konflikt zwischen Sittlichkeit und

Recht, das in erster Reihe den äußeren Erfolg der Handlung wertet, feststellen können. Eine dem Gesetze entsprechende, somit rechtmäßige Handlung wird, wenn aus niederen Beweggründen gesetzt, unsere Mißbilligung hervorrufen, wie etwa Shylocks Vorgehen im „Kaufmann von Venedig“, während eine gegen die Rechtsordnung verstößende Handlung, selbst das größte Verbrechen, wenn aus uneigennütigen Beweggründen gesetzt, uns als sittlich erscheinen, unsere Bewunderung hervorrufen wird: der Mörder Geblers ist zum Nationalhelden geworden, und in Artur Schnitzlers „Der junge Medardus“ wird dem Jünglinge, der durch die Ermordung Napoleons in Schönbrunn sein Volk befreien wollte, der Lorbeer des Märtyrers um die Schläfe gewunden. Dem naiven Gemüte von Ibsens „Nora“ wird allerdings dieser Gegensatz zwischen Sittlichkeit und Recht befremdlich erscheinen; sie wird nicht begreifen, daß die Fälschung eines Schuldscheines, die sie aus einem guten Motiv begangen, um ihrem Gatten das Leben zu retten, strafbar sein sollte.

Dieser Gegensatz zwischen Sittlichkeit und Gesetzmäßigkeit bildet aber den Schlüssel für die innerlichen Beziehungen zwischen Drama und Recht. Nach Gustav Freytag ist es Aufgabe der dramatischen Dichtung, „die sittlichen Beweggründe der handelnden Person in ihrer Entwicklung und, soweit die Handlung von einem kräftigen Charakter getragen ist, den Kampf des Handelnden gegen die Widerstände, die sich seinem Tun und der Festhaltung seiner Folgen entgegenstellen, bis zum Sieg oder Untergang darzustellen“. Diese Widerstände ergeben sich aber meist aus dem Gegensatze zwischen der individuellen sittlichen Anschauung des handelnden Helden, also zwischen demjenigen, wozu ihn sein Charakter unaufhaltsam drängt, und der landläufigen Anschauung des Durchschnittsmenschen darüber, was sittlich ist. Gerade diese sittliche Anschauung findet aber in der Rechtsordnung ihren Ausdruck. Die hierin unter staatliche Garantie gestellte Sittlichkeit ist eine bloß dem Interesse des geordneten Zusammenlebens dienende, dem Durchschnitte der Menschen angepaßte. Gesetze werden nicht für Ausnahmehenschen, für Heldennaturen gemacht. Darum ist im Leben wie in der Dichtung auch jeder vorwärtsdrängende Charakter ein Kämpfer gegen die bestehende Ordnung, ein Revolutionär, der seine Herrenmoral der allgemeinen sittlichen Anschauung entgegenstellt, mag er nun wie Macbeth oder Wallenstein nach der Krone streben, mag er wie Romeo in seiner Leidenschaft die gesellschaftlichen Schranken durchbrechen, mag er wie Bernhard Shaws „Heilige Johanna“ gegen die Macht der Kirche und des mittelalterlichen Föderalismus unbewußt für eine moderne Staatsauffassung kämpfen. In der Kraft und Rücksichtslosigkeit eines solchen Kampfes bis zu den letzten Folgerungen liegt das Erhebende, das unsere Teilnahme für den Helden selbst dann erweckt, wenn seine Ziele eigennützig oder gar verbrecherisch sind. Auch ein Richard III. zwingt uns durch die Kraft und Folgerichtigkeit seines Ringens um die Macht in seinen Bann; ja, mit Schiller zu sprechen, ist gerade „die furchtbare Freiheit des Bösewichtes zu Gemälden erhabenster Sittlichkeit am geeignetsten“. Daher auch die Geringschätzung der in den Gesetzen kodifizierten Durchschnittsmoral bei den Ausnahmehenschen. Der Räuber Moor will seinen Willen nicht in Gesetze schnüren: denn „das Gesetz hat zum

Schneckengänge verdorben, was Adlerflug geworden wäre; das Gesetz hat noch nie einen großen Mann gebildet“. Daher wohl auch die nicht beneidenswerte Rolle, die die staatlichen Amtsträger als die berufenen Hüter der Gesetzlichkeit in der dramatischen Dichtung spielen, angefangen von Polonius bis zu den bürokratischen Jammergestalten in Hauptmanns oder Burckhards sozialen Dramen.

II. Der Rechtsgedanke wird sich in der dramatischen Dichtung verschiedenartig darstellen, je nach dem Charakter des Volkes und der Zeit, denen das Dichterwerk entstammt. Von großem kulturgeschichtlichen Interesse ist es zu verfolgen, wie die Dichtung der verschiedenen Völker und Zeiten den Rechtsgedanken verarbeitet und widerspiegelt. Einige Andeutungen darüber mögen folgen:

Im Gegensatz zur antiken Tragödie, in welcher der Mensch in der von den Göttern gesetzten Rechtsordnung steht, machtlos der strafenden Gottheit preisgegeben, auch wenn er ohne Verschulden diese Ordnung verletzte (Oedipus), stellt das moderne Drama den Menschen als verantwortlichen Träger seiner Willensentschließung der Umwelt gegenüber, wodurch die Beziehungen zur Rechtsordnung sich wesentlich vertiefen. In dem klassischen Drama der Spanier, als der frühesten Blüte der wiedererwachten dramatischen Dichtung, wird die sittliche Anschauung durch das Moment der Standesehre beherrscht. Daher erscheint auch jede Rechtsverletzung, wenn sie nur zum Schutze gekränkter Ehre geschah, als gerechtfertigt (Calderons „Arzt seiner Ehre“, „Richter von Zalamea“ u. a.). Auf viel höherer sittlicher Stufe stehen Shakespeares Dramen. Neben dem Rechtsgesetze und über ihm steht das Sittengesetz; das Bewußtsein der Schuld, die Erkenntnis der Nichtigkeit irdischen Strebens quälen den Frevler in dem Augenblicke der Einkehr (Heinrich IV., Macbeth, Claudius in „Hamlet“). Andererseits tritt Vergebung und Gnade, zweifach segnend, den, der sie erteilt und der sie empfängt, neben das strenge Recht, wo seine Härte verletzen würde („Maß für Maß“, „Sturm“, „Kaufmann von Venedig“). Das klassische Drama der Franzosen verkündet dagegen, dem durch die Wirren des Zeitalters verwilderten sittlichen Empfinden entsprechend, zumeist eine kalte Zweckmäßigkeitmoral, die den Erfolg über das Recht stellt und in seiner politischen Anschauung auf den Ideenkreis des absoluten Königtums festgelegt ist.

Im klassischen Drama der Deutschen, dessen Anfänge in die Zeit der Aufklärungsbewegung und Reaktion gegen absolute Fürstengewalt fallen, nehmen wir einen irischen Zug der Aktualität wahr, der dem Drama sein hohes Interesse und seine sittliche Bedeutung verleiht und auch seine Stellung zum Rechtsgedanken kennzeichnet. Nicht mehr der Kampf des einzelnen um sein Recht, ein rücksichtsloser Kampf gegen die bestehende Gesellschaftsordnung, die nur den bevorzugten Teil der Gesellschaft schützt, das Recht zum Vorrechte einer Klasse macht, geht durch die dramatische Dichtung der Sturm- und Drangperiode. „In Tyrannos“ lautet das Motto zu den Räubern; der arme Musikus Miller nimmt den Kampf gegen den allmächtigen Präsidenten auf, der das Ländchen im Namen seines Fürsten ausbeutet; der alte Galotti entzieht seine Tochter den lüsternen Nachstellungen des Prinzen durch den Tod; Karl Moor will seinen Willen nicht in Gesetze schnüren,

er will leben in „Freiheit, die allein Kolosse und Extremitäten brütet“; „Freiheit“ ist der Ruf des sterbenden Götz. Endlich ertönt in der Rüttilszene aus „Wilhelm Tell“ das hohe Lied des Kampfes für Menschenwürde und Menschenrecht, die der Bedrückte im Falle höchster Not mit dem Schwerte in der Hand gegen den Unterdrücker verteidigt — eine poetische Verklärung der naturrechtlichen Lehre von dem Rechte des bewaffneten Widerstandes bei Bedrohung der „angeborenen Menschenrechte“. Immer stärker dringen Rechtsfragen, besonders solche des sozialen Rechtes, in die Dichtung ein. So tritt der rechtsstaatliche Gedanke der absoluten Herrschaft des Gesetzes in Kleists „Prinz von Homburg“ hervor; der sittliche Wert des Legitimitätsprinzips findet in Grillparzers Dramen („Bruderzwist“) schwingvollen Ausdruck. Fragen des sozialen Lebens werden immer häufiger zum Gegenstande dramatischer Dichtung gemacht, sei es, daß der Kampf einzelner unabhängiger, kräftiger Charaktere gegen die Feigheit und Verlogenheit einer dekadenten Gesellschaft dargestellt (Ibsens Volksfeind), sei es, daß der moderne wirtschaftliche Klassenkampf behandelt wird. Den Einfluß des naturalistisch-sozialen Dramas auf die Entwicklung des Rechtslebens wird man kaum leugnen können, und Werke wie Gerhart Hauptmanns „Weber“ sind ein Schmerzensschrei bedrückter Klassen, der das Gewissen der Gesellschaft aufrütteln mußte und auf die Rechtsentwicklung nicht ohne Einfluß blieb.

Die neueste dramatische Produktion, insbes. das moderne Sittendrama hat dagegen nicht so sehr den Kampf gegen die bestehende Rechtsordnung, als den Kampf gegen ihre Wurzel, gegen die sittlichen Anschauungen der Gesellschaft zum Gegenstande. Verhältnismäßig harmlos in dieser Hinsicht sind die Angriffe des modernen Gerichts-dramas gegen veraltete Einrichtungen der Rechtspflege, gegen die bürokratische Schwerfälligkeit und Weltfremdheit der amtlichen Organe, denen die Unbildung und Indolenz der Bevölkerung entsprechen (Hauptmanns „Biberpelz“, Burckhards „Bürgermeisterwahl“). Ernster zu nehmen sind schon die Schilderungen der Streberei der Diener der Gerechtigkeit, die insbes. in dem korruptierenden Einflusse der demokratischen Politik auf die Rechtspflege und ihre Organe reiche Förderung findet (Brieux' „Rote Robe“). Das Hauptinteresse gilt aber der Strafrechtspflege an sich: Einerseits absolute Bekämpfung der modernen Strafgerichtsbarkeit vom deterministischen Standpunkte, von dem aus der verurteilte Verbrecher als bloßes Opfer der Gesellschaft erscheint, die ihn erst schuldig werden läßt, um ihn der Pein der gerichtlichen Verfolgung zu überlassen, andererseits der Kampf gegen Mißbräuche der Strafrechtspflege. Hier erfüllt das moderne Drama eine humanitäre Aufgabe, wenn es gegen unnötige Härten, wie das brutale Vorgehen des Richters gegen den verwirrten und eingeschüchterten Angeklagten, gegen unnötiges Nachspüren nach Vorkommnissen aus dem Vorleben des Angeklagten, das auch im Falle des Freispruches sein Lebensglück zerstören kann, Stellung nimmt („Rote Robe“), oder auf die verhängnisvollen Wirkungen der Gefängnisstrafe auf ein nicht ganz verdorbenes Gemüt hinweist (Hermann Bahrs „Querulant“).

Die Hauptsache bleibt aber der Kampf gegen die herrschenden sittlichen Anschauungen selbst,

aus denen die Rechtsordnung erwächst. Ein gemeinsamer Zug des neuesten Sittendramas läßt sich in dem Sich-Aufbäumen der Individualität gegen den Zwang konventioneller Lebensauffassung feststellen, mag diese nun als Tyrannei des Ehrbegriffes einer Standesklasse, als Zwang der Ehe der Familie, der Schule oder auch nur eines gesellschaftlichen Vorurteiles auftreten. Es gibt da kein allgemein gültiges Sittengesetz, keine unbedingt bindende Rechtsordnung mehr; die oberste Richtschnur für das Handeln bildet das unveräußerliche Recht des einzelnen, sich seiner Art entsprechend auszuleben, oder wenn er sich nicht stark genug für den Lebenskampf fühlt, sich dem Kampfe durch den Tod zu entziehen. Diese anarchistische Richtung wird allerdings begreiflich, wenn der Dichter die durch die Gewohnheit geheiligten Einrichtungen in ihrer Entartung vorführt. Es sei da u. a. der düsteren Bilder des Familienlebens bei Strindberg („Totentanz“, „Vater“, „Fräulein Julie“, ähnlich in W. Hasenclevers Drama „Der Sohn“), des französischen Ehebruchsdrames, der naturalistischen Sittenschilderungen eines Tolstoi, Gorki, Tschechoff („Macht der Finsternis“, „Nachtasyl“ u. a.) gedacht; ferner auf die Angriffe gegen einen geistlosen Schulbetrieb (Wedekinds „Frühlings Erwachen“), gegen den Mißbrauch der elterlichen Autorität und Vernachlässigung der Erziehungspflicht (Anzengrubers „Das vierte Gebot“, Wildgans' „Dies irae“), gegen die Betonung der Allmacht des Geldes (G. Kaisers „Koralle“, Mirabeaus „Geschäft ist Geschäft“) hingewiesen. —

Schon aus diesen Andeutungen ist zu entnehmen, daß die dramatische Dichtung mit der Rechtsentwicklung in lebhaftester Wechselbeziehung steht. Der Dichter schöpft aus dem Rechtsleben und der Rechtsanschauung seiner Zeit beständige Anregung und wertvollen Stoff; er zahlt aber seine Schuld an das Rechtsleben mit Zinsen zurück, wenn er durch lebende Darstellung der letzten Auswirkungen einer unrichtigen sozialen und Rechtsordnung auf deren Schwächen und Mängel den Finger legt und als lebendes Gewissen der Zeit zu einer gesunden Rechtsentwicklung beiträgt.

Nochmals zur Vergleichsordnung.

Von Rechtsanwält Dr. Neter, Dresden.

Zu dem Aufsatz von Geh. Rat, Prof. Dr. Jaeger S. 1314 d. Bl. seien mir folgende Ausführungen gestattet:

Wer viel mit außergerichtlichen Vergleichen und Zwangsvergleichen zu tun hat, wird erfahren haben, daß auf diesem Gebiete viel hinter der spanischen Wand sozialer Stützungswürdigkeit geschoben wird. Nicht bloß, daß viel Geld verloren wird, und zwar meist das kleiner Lieferanten, die auf Kreditbewilligung angewiesen sind; die schlimmere Folge solcher wirtschaftlichen „Gesundbeterei“ ist die Resignation, mit der die Gläubiger solchen Ansinnen gegenüberstehen, die, wenn man sie ihres meist phrasenhaften Gerankes entkleidet, auf die Melodie abgestimmt sind: „Greif zu, im Konkurs bekommst du gar nichts.“

Viele Geschäftsaufsichten kamen so zustande, daß dem Schuldner von einer Mittelsperson (Rechtskonsulent, Treuhänder usw.) der Gedanke suggeriert wird, sich mit seinen Gläubigern zu arrangieren. Auf sich allein gestellt, hätte der Schuldner sich vielleicht an den Satz gehalten: Schulden sind da,

um bezahlt zu werden oder, wie es früher hieß, als es noch eine Schuldnerlehre gab: „an mir soll keiner etwas verlieren.“ Der Vorschlag enthält meist nur eine undurchsichtige Bilanz, deren Richtigkeit der Gläubiger, von dem der Schuldner vielleicht noch kurz vorher Waren auf Kredit genommen hat, keinesfalls prüfen kann. Häufig werden einzelne Gläubiger besonders geködert und zu einem Gläubigerbeirat zusammengetrommelt, der das Gesuch des Schuldners warm empfiehlt. Für den einzelnen Gläubiger, der die Verhältnisse nicht nachprüfen kann, ist es meist schwer, einen Entschluß zu fassen. Soll man retten, was noch zu retten ist, soll man das Prinzip hochhalten, solche Elemente auszumerzen, versuchen, eine höhere Quote durchzudrücken auf die Gefahr hin, daß einem andere Gläubiger inzwischen zuvorkommen? Soll man Konkurs beantragen, auf die Gefahr hin, selbst die Gerichtskosten vorschießen, also gutes Geld hinter schlechtem herwerfen zu müssen? Wie verhalten sich die übrigen Gläubiger? Ist der Schuldner stützungswürdig oder etwa ein unreeller Mensch? Lauter Fragen, die einen Entschluß sehr erschweren. Handelt es sich um einen Gläubiger, der das Prinzip hochhält, oder der sich in dem Vertrauen schmählich getäuscht fühlt, so beantwortet er den Vorschlag mit gerichtlichem Vorgehen und erwirkt Pfändung. Die vom Schuldner bezahlte Mittelsperson beantragt Geschäftsaufsicht, setzt dies meist durch und wird leider oft gar Geschäftsaufsichtsperson. Bis dann der Zwangsvergleichstermin da ist, sind die Gläubiger müde geworden oder das Geschäftsaufsichtsverfahren wird aufgehoben, und es gibt entweder Konkurs, bei dem man zum Dank für sein Entgegenkommen nur die Zwangsvergleichsquote anmelden darf, um vielleicht später die Quote aus der Quote zu bekommen; oder es gibt keinen Konkurs: dann ist man wieder so weit wie vorher, mit dem Unterschied, daß die Masse inzwischen merklich verwässert ist.

So liegen doch die Verhältnisse. Die Fälle der Gesundbeterei sind viel häufiger als die des wirklich stützungswürdigen Vergleichsschuldners. Und die Resignation ist wohl zu verstehen. Mir ist kein Fall bekannt, in denen ein Schuldner, der akkordierte und später wieder zu Geld kam, vor seine Gläubiger hingetreten wäre: „Ich zahle freiwillig nach!“ Früher wäre jeder Kaufmann, der dies unterlassen hätte, von allen ehrbaren Kollegen geschnitten worden. Heute ist man weitherziger. Wieviel Gleichgültigkeit, Leichtfertigkeit und Zynismus kann man heute auf Schuldnerseite finden!

Daher sollte man nicht nur von einer Gläubiger-not sprechen, sondern von positiver Gläubiger-not aus negativer Schuldnerlehre.

Bei dieser Erfahrung ist es nicht zu vermeiden, daß ich einer so anerkannten Autorität wie Jaeger gegenüber zu einer anderen Beurteilung der VglO. gelange. Gewiß hat er vollkommen recht, wenn er von der Gefahr spricht, daß sie „zur Zufluchtstätte für faule Schuldner werden“ kann. Das muß man aber bei jeder Rechtsinstitution mit in Kauf nehmen. „Das Gesetz hat eine wächserne Nase“, das weiß niemand besser als eben der „Faule“.

Es kommt eben alles darauf an, worin man die Regel oder Ausnahme erblickt: in der Geltungszeit der GeschäftsaufsichtsVO. war in Wirklichkeit der stützungswürdige Schuldner die Ausnahme. Hier mußte eingesetzt werden, wenn das durch die Inflation ins Wanken geratene Fundament unseres

Rechts- und Wirtschaftslebens nicht vollends verschwinden sollte.

a) So erblicke ich die wichtigste Neuerung der VglO. darin, daß der erste Eingriff des Richters (Anordnung des Verfahrens mit Pfändungssperre) erst erfolgen kann, wenn schon 50 % Zustimmungen vorliegen. Das wirkt prophylaktisch gegen leichtsinnige, gewinnsüchtige Anträge und würgt aussichtslose Schritte von vornherein ab. Man kann nicht von einer renitenten, asozialen Gläubigerminorität sprechen, wenn ein Schuldner nicht einmal die Hälfte seiner Gläubiger für sich hat. Eher wird man sagen müssen: wer die Hälfte für sich hat, der hat Aussicht, im VglVerfahren ein weiteres Viertel zu sich herüberzuziehen, das letztere muß sich dann eben fügen. So scheint mir die Zahlenverteilung gerecht zu sein.

b) Einen weiteren Vorzug der VglO. finde ich in der Heraufsetzung der Mindestquote von 20 auf 30 %. Gerade Jaeger weist mit Recht auf das Unreelle von Sicherungsüberrückungen hin. Wenn der Schuldner weiß, daß er im Zwangsvergleich mindestens 30 % bieten muß, so wird er sich hüten, mehr als 70 % „sicherzustellen“, bis das Gewitter vorüber ist. Auch hier wird die VglO. prophylaktisch wirken, wie ich überhaupt an die „Erziehung zur Moral“ mehr glaube als Jaeger.

c) Vom Kostenstandpunkt aus betrachtet, ist § 40 Abs. 2 zu begrüßen, wonach in besonders klaren und einfachen Fällen von der Bestellung einer Vgl-Person Umgang genommen werden kann.

d) Ein weiterer Vorzug liegt m. E. darin, daß durch § 7 der Streit um die Berechtigung der kassatorischen Klausel in Wegfall gekommen ist. Jedenfalls gab es immer noch viele Gerichte, die eine solche Bedingung zur Zustimmung nicht zuließen; viele Zwangsvergleiche sind daran gescheitert.

e) Sehr gut erscheint auch die Verpflichtung, daß der Schuldner jetzt die Richtigkeit seiner Bilanz eidesstattlich versichern muß, obwohl dies selbstverständlich ist gegenüber dem Unfug, der sonst mit der eidesstattlichen Versicherung vielfach getrieben wird.

f) Dagegen scheint die Heraufsetzung der Freigabefrist für gutgläubige Pfändungsgläubiger von 10 auf 30 Tage nicht nur ein harter Eingriff in wohl-erworbene Rechte, sondern auch ein legislatorischer Fehler dieses Gesetzes zu sein, insofern es bei der Konkurseröffnung a limine bei den 10 Tagen verbleibt, bei einem nach negativ verlaufenem VglVerfahren eröffneten Konkurs die 30tägige Frist Platz greift.

g) Wenn man bedenkt, wieviel heute bei solchen Sanierungen geschoben wird, wird man es begrüßen, wenn jetzt, wie im Konkursverfahren, der Schuldner wegen Gläubigerbegünstigung und ein Gläubiger wegen Abstimmungsbestechung schwer bestraft werden kann (§§ 95, 96).

h) Ebenso zu begrüßen ist § 23 Ziff. 1, wonach die Eröffnung abgelehnt werden kann, wenn der Schuldner weniger als 50 % bietet, obwohl er nach Ansicht z. B. der Handelskammer mehr bieten könnte.

i) Darin pflichte ich Prof. Jaeger durchaus bei, daß man vielfach eine Kasuistik, die doch nur ein Stammeln von Stichproben gewesen wäre, z. B. die Kasuistik der Stützungsunwürdigkeit, zugunsten des freien richterlichen Ermessens fallen ließ.

Da auch sonst viel diesem Ermessen anheim gestellt ist und meine Erfahrung dahin geht, daß Richter, die in kontradiktorischen oder Strafsachen sehr straff domini litis sind, in Konkurs- und Ge-

schäftsaufsichtssachen leicht die Zügel schleifen lassen und sich mit der Feststellung der Formalien begnügen, so erscheint es angebracht, hier einige Winke zu geben:

1. Von Ausnahmen abgesehen, sollte man niemals die Person, die vorher schon den Schuldner „verarztet“ hat, zur Vergleichsperson machen. Aus seiner Mandantenhaut kann niemand heraus. Ich nehme ausdrücklich die Rechtsanwältin aus, deren Beruf sie vor Folgen bewahrt, die man sonst bei sog. Treuhändern leider oft feststellen muß, wenn auch Rechtsanwältin gut daran tun werden, sich bei Beurteilung der rein geschäftlichen Seite des Falles, insbes. der Bewertung der Masse, nicht zu sehr auf die Angaben des Schuldners und auf ihre eigenen kaufmännischen Kenntnisse zu verlassen, sondern einen wirklichen Sachverständigen heranzuziehen. Das gleiche gilt auch für den Richter.

2. Zu wünschen wäre, daß, wenn die Berufsvertretungen um Auskunft ersucht werden, ihnen auch immer eine Frage i. S. des § 23 Ziff. 1 vorgelegt wird, falls der Schuldner weniger als 50 % bietet.

3. Es ist bedauerlich, daß die Leistung des Offenbarungseides nicht zu einer Mußvorschrift erhoben wurde. Darum wäre es erwünscht, wenn die Gläubiger in der Ladung auf ihr Recht, einen Offenbarungseid verlangen zu können, hingewiesen würden. Dies empfiehlt sich, um eine Vertagung zu vermeiden (§ 66). Jedenfalls sollte der Satz befolgt werden: kein Vergleich ohne Offenbarungseid.

4. Mancher Sanierungsversuch könnte unterbunden werden, wenn dem Schuldner bekannt wäre, daß, falls sein Antrag abgelehnt oder der Vergleich nicht angenommen wird, er automatisch in Konkurs gerät. Davor fürchtet sich mancher Schuldner, der vor einem Vergleich wenig Respekt hat. Daher sollte kein Eröffnungsbeschluß erlassen werden, ohne den Schuldner gehört und belehrt zu haben.

5. Oft erweisen sich gerichtlich bestätigte Zwangsvergleiche im GAufVerfahren als undurchführbar, weil bei Verwertung der Aktivmasse der Erlös hinter dem Schätzungswert zurückbleibt, der meist auf einseitige Angabe des Schuldners festgesetzt wurde. Es empfiehlt sich daher, die richterliche Bestätigung nur zu erteilen, wenn ein Fachmann über den Schätzungswert gehört ist. Das wird auch bei der Auswahl der Gläubigerausschußmitglieder wichtig sein.

Alles in allem scheint mir die VglO. geeignet zu sein, einen Ausgleich zu finden, um einen wirklich stützungswürdigen Schuldner vor der letzten Konsequenz des Konkurses zu bewahren und dem Gläubiger nicht ein Opfer zuzumuten, auf das der Schuldner weder ein rechtliches noch wirtschaftliches noch menschliches Anrecht hat.

Es wird Aufgabe der beteiligten Stellen sein, dieses Instrument so zu handhaben, daß Treu und Glauben und Rücksicht auf die Verkehrssitte wieder zu dem Eckpfeiler werden, zu dem ihn die Verfasser des BGB. mit Recht gemacht haben.

Juristische Rundschau.

Wie zu erwarten war, brachte der 80. Geburtstag des Reichspräsidenten Begnadigungen des Reichs und der Länder. Eine allgemeine Amnestie zu erlassen für alle Fälle, auf die ein gewisser Tatbestand zutrifft, hätte manches für sich gehabt. Es

wäre der Anschein vermieden worden, als habe man bestimmte Personen dabei herausgesucht. Andererseits hat die Sonderamnestie wieder den Vorteil, daß stets nachgeprüft werden kann, ob nicht auch unter den Begnadigten sich Personen befinden, die trotz des schönen Anlasses ihrer unwürdig erscheinen. Die Begnadigungen, die das Reich gewährte, konnten sich nur auf die Fälle, die in das Gebiet des Reichsjustizministeriums fallen, beziehen. Es sind dies vom Reichsgericht, den außerordentlichen Gerichten und dem Gericht zum Schutze der Republik verurteilte Gefangene. Die auf der Liste stehen, sind also hauptsächlich wegen politischer Vergehen abgeurteilt. Darunter auch Leute, die wegen Beleidigung des Reichspräsidenten selbst bestraft wurden. Unter den Begnadigten befinden sich auch die beiden wegen des Attentates auf Scheidemann Verurteilten. Scheidemann hat sich selbst für sie verwendet. Er hat an den Reichsjustizminister ein Schreiben gerichtet, das vorbildlich wirken kann. Schon als der Prozeß gegen die beiden jungen Leute, Ende 1922, vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig geführt wurde, habe er im Gerichtssaal erklärt, er habe an der harten Strafe der beiden Angeklagten kein Interesse. Er halte sie für ein Opfer der Hetze, die in der Presse gegen ihn betrieben wurde. Nachdem die beiden nahezu die Hälfte ihrer Strafe verbüßt haben, bittet Scheidemann, sie zu begnadigen. In diesem konkreten Falle liegt ein Fingerzeig allgemeiner Art. Wo der Betroffene selbst für die Begnadigung des Täters eintritt, sollte neben dem allgemeinen Interesse des Staates an der Bestrafung des Uebeltäters doch in erster Linie auch das Empfinden des Geschädigten stehen.

Bei der Beratung des Reichsschulgesetzes von dem ersten Auftauchen seiner Grundzüge bis jetzt zur Beratung im Reichstage läßt sich wieder der gleiche Vorgang wie bei ähnlichen Gesetzen von weittragender Bedeutung beobachten. Die Juristen treten auf den Plan. Die Frage wird diskutiert, ob eine Verfassungsänderung vorliegt. Denn danach richtet sich die erforderliche Stimmenzahl. Und so konnte man wieder beobachten, daß sich alle Parteien damit befaßten, ob die Gemeinschaftsschule verfassungsmäßig bestimmt wurde und ein Abweichen nur in den ausdrücklich zugelassenen Fällen eingeführt werden kann. Dabei findet die Opposition stets, daß das Gesetz verfassungsändernd sei, während im Gegenteil die Regierungspartei folgerichtig die einfache Mehrheit für genügend erklärt. Und dabei erkennt man wieder, daß das rein juristische Moment nur das Mittel zum Zweck ist. Im letzten Ende entscheidet doch das eigene Empfinden. Es ist die Weltanschauung, die jeder erfüllt sehen will. Weil der Vorschlag dieser entspricht, ist er auch schon in der Verfassung enthalten. Besondere Bestimmungen, die als Bestandteile der Verfassung die Aenderung hindern würden, müssen demgemäß so erfaßt werden, daß sie kein Hindernis bilden. Das muß man jedesmal wieder erleben. Es wird daher sich doch empfehlen, die Materie der Verfassung zu umgrenzen und durch die Verfassung festzustellen, wann ein Teil derselben vorliegt und wann ein Gesetz eine Aenderung jener darstellt.

Allen Gesetzen des internationalen Handels und Verkehrs gehen erfahrungsgemäß Vorarbeiten und auch Beratungen der interessierten Verbände voraus. Das Institut für internationales Recht

hat in der letzten Septemberwoche in Lausanne sich auch mit dem internationalen Scheckrecht beschäftigt. Es sollen dabei die rechtlichen Beziehungen zwischen mehreren Staaten, unter denen der Scheck verkehrt, der Regelung unterworfen werden. Das Ergebnis war, daß an erster Stelle das Recht des Bezogenen steht. Daneben ist für die Formerfordernisse des Schecks das Recht des Landes maßgebend, in welchem die Ausstellung des Schecks erfolgte. Im wesentlichen steht man aber auf dem Standpunkte, daß die Gesetzgebung des Bezogenen den Ausschlag gebe. Interessant ist, daß die Grundlage des beratenen Entwurfs von dem Führer auf dem Gebiete des internationalen Verkehrsrechts, Lyon-Caen, herrührte. Auf der einen Seite hält der Altmeister noch an manchen Gedanken fest, die schon von seinen Schülern nicht mehr geteilt werden. Auf der anderen Seite geht er darüber hinaus. Er bringt den Entwurf schon dem Uebergange in das Moderne nahe. Für Deutschland mit seinem Scheckgesetz, das noch immer im Zusammenhang mit dem Wechselrecht besteht, wäre die Neuordnung des Scheckrechts willkommen.

Ende September trat in Balatonfüred der Kongreß des ungarischen Anwaltsbundes zusammen. Die Sitzungen dauerten drei Tage, vorbereitet durch Ausschüsse. Man merkte an allen Vorträgen, daß, trotz aller Schwierigkeit, ein wieder aufstrebendes Volk und in seiner Mitte ein tüchtiger Advokatenstand um seine Geltung rang. Am ersten Tage sprach Rechtsanwalt und Mitglied des Oberhauses Pap über die Ziele der advokatorischen Arbeit als letzten Endes im Interesse der Gesamtheit liegend. Es handelt sich um die Vertiefung der moralischen und materiellen Kraftquellen der Advokatschaft. Der zweite Tag galt der Frage der Entwicklung der Gerichtspraxis als Rechtsquelle. Vortragender war der Präsident der Budapester Sektion, Dr. Arthur Meszlény. Er betont, daß seit dem Zusammenbruch das Ansehen der Richter gewachsen sei. Bei der Debatte wurde hervorgehoben, daß der Advokat dem Richter an Wissen überlegen sein solle. Auch das wird sich nur aus den politischen Ereignissen erklären lassen. Den Schluß bildeten die „Verkehrshindernisse im Rechte“ und „die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“, vorgetragen von Dr. Johann Nylassy und Dr. Julius Lakatos. Mit dem Fortschreiten der Tagung scheint das Interesse etwas abgeflaut zu haben. Die letzten Themata haben auch nicht mehr die Anziehungskraft. In der ersten Vollsitzung brachte der Vorsitzende die eingelaufenen Begrüßungstelegramme zur Verlesung. Der Vertreter des Justizministers überbrachte die guten Wünsche des Ministers. Er versprach, alle Wünsche und Beschwerden, die im Laufe des Kongresses zur Sprache gebracht werden sollten, wohlwollender Erwägung zu unterziehen und nach Tunlichkeit zu erfüllen. Hören wir das nicht in Deutschland auch? Wäre es nicht besser, diesen Gruß einmal an das Ende einer Tagung zu stellen?

Wir sehen kaum noch ein größeres Zeitungsblatt, ohne daß dem Sport und seinen Vertretern eine starke Spalte gewidmet ist. Man hört zwar nicht selten über die Ueberflutung von Sportnachrichten in der Presse tadeln. Die Zeitungen glauben aber, sie nicht entbehren zu können. Der ehemalige Schwergewichtsmeister Hans Breitensträter will sich scheiden lassen. Als Scheidungsgrund gibt

er die Ehe als Hinderung in seinem sportlichen Training an. Er wäre in seiner Laufbahn als Boxer durch seine Ehe in der Ausübung seines Berufes schwer geschädigt. Der Jurist weiß, daß es einen solchen Ehescheidungsgrund nicht gibt. Vielleicht, daß einmal später, bei Aenderung des Ehescheidungsrechtes, eine solche Frage auftaucht. Trotzdem wird die Scheidungsklage erhoben, trotzdem wird darüber geschrieben und gedruckt. Das gilt alles, weil es sich um einen bekannten Mann des Sportes dreht. Vielleicht erleben wir auch einmal die Zeit wieder, in der politische Vorgänge uns wichtiger erscheinen als sportliche.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Justizministerium und Oberster Gerichtshof in der Tschechoslowakei. Während das tschechische Justizministerium sich in letzter Zeit bemüht, der ständigen Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts bez. des Sprachenrechts der Ausländer Geltung zu verschaffen, macht der Oberste Gerichtshof noch immer Schwierigkeiten.

Das Ministerium hätte allerdings, statt bloß den einzelnen Sprachenbeschwerden stattzugeben, auch noch als Aufsichtsbehörde eine allg. VO. und Weisung an die Gerichte herausgeben sollen, daß diese im Sinne der verwaltungsgerichtl. Rechtsprechung vorzugehen haben. Infolge dieser Unterlassung hat sich wieder folgendes ereignet:

Ein deutscher Ausländer, der in beiden unteren Instanzen deutsch verhandelt hatte, wurde vom Obersten Gericht, nachdem seine Revision schon ein halbes Jahr anhängig war, aufgefordert, seine tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nachzuweisen, widrigenfalls seine Revision zurückgewiesen werden würde. Der Betreffende beschwerte sich dagegen natürlich wieder in deutscher Sprache. Das Präsidium des Obersten Gerichtshofs wies die Beschwerde als unzulässig zurück, weil der Betreffende nicht das Recht habe, sich in deutscher Sprache zu beschweren. Trotzdem auch gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben wurde, wies der Oberste Gerichtshof, ohne den Erfolg dieser 2. Beschwerde abzuwarten, die Revision, als unzulässigerweise in deutscher Sprache eingebracht, einfach zurück, wogegen eine 3. Beschwerde eingebracht wurde.

Das Justizministerium hob die Entsch. des Obersten Gerichtshofs betr. die Zurückweisung der eingebrachten Sprachenbeschwerde auf und trug dem Obersten Gerichtshof auf, die Beschwerde gegen den ersten Bescheid, worin dem Revisionswerber aufgetragen wurde, seine tschechoslowakische Staatsbürgerschaft nachzuweisen, widrigenfalls seine Revision zurückgewiesen würde, anzunehmen und zu erledigen, da der Beschwerdeführer als Deutscher das Recht hat, sich unabhängig von der Frage seiner Staatsbürgerschaft der deutschen Sprache zu bedienen.

Darauf gab der Oberste Gerichtshof mit der Unterschrift des gleichen ersten Präsidenten, der die angefochtenen Bescheide unterschrieben hatte, der 2. und 3. Beschwerde „insofern statt, als erkannt wird, daß es dem Obersten Gerichtshof oblag, von dem Beschwerdeführer die Revision in deutscher Sprache anzunehmen“, dagegen wurde dem Antrag des Beschwerdeführers, dem Obersten Gerichtshof die Annahme der Revision und deren Erledigung in der Sache selbst aufzutragen, der Erfolg versagt, weil dieser Schlußantrag über den Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde hinausgehe.

Damit ist natürlich dem Beschwerdeführer in keiner Weise gedient, daß der Oberste Gerichtshof auf der einen Seite anerkannte, daß es seine Pflicht gewesen wäre, die Revision anzunehmen, sich aber weigert, sie zu erledigen. Auf diese Art wird das ganze Rechtsmittelverfahren in Sprachensachen ad absurdum geführt.

Ein preußisches Polizeiinstitut ist in Charlottenburg, Soorstr. 83, eröffnet worden. Das Institut umfaßt zwei Abteilungen, von denen die erste bestimmt ist, wissen-

schaftliche Arbeit für die Bedürfnisse der Polizei zu leisten, während die zweite Abt. der Lehrtätigkeit gewidmet ist. Dabei handelt es sich aber nicht um die üblichen Lehrgänge für die Ausbildung und Vorbereitung der Polizeibeamten zu den vorgeschriebenen Prüfungen, sondern um die tiefere Einführung von ausgewählten Beamten in die Polizeiwissenschaften. Mit dem Polizeiinstitut ist auch eine Lehrmittelsammlung verbunden, deren Grundstock aus der großen Polizeiausstellung Berlin 1926 übernommen wurde.

Die Arbeitsgebiete des Instituts sind: Polizeirecht, Berufspsychologie und Pädagogik, Geschichte und Soziologie, Organisation und Verwendung, Kriminologie und Kriminalistik. Im Polizeirecht sollen eine Systematisierung angestrebt und polizeirechtliche Zweifelfragen geklärt werden. Dabei werden auch die für die Polizei wichtigen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in anderen deutschen und fremden Ländern Berücksichtigung finden. In der zweiten Abt. werden die psychologischen Grundlagen für die polizeiliche Tätigkeit, insbes. Berufskunde und Berufseignung durchforscht. Die Ergebnisse sollen dann für den praktischen Polizeidienst sowie für den Unterricht und die Erziehung der Polizei nutzbar gemacht werden. Arbeitsgebiete der soziologischen Abt. sind Bevölkerungs-, Gesellschafts- und Wirtschaftslehre in ihren Beziehungen zur Polizei, ferner die Entwicklungsgeschichte der in- und ausländischen Polizei. Unter den organisatorischen Fragen stehen der Aufbau der preußischen und der fremden Polizei an der Spitze, einschließlich der Verwaltungs- und wirtschaftlichen Fragen; ferner soll versucht werden, eine besondere Polizeiverwendungslehre theoretisch und praktisch zu entwickeln. Die strafrechtliche Abt. wird die Kriminologie und deren Beziehungen zum bestehenden und werdenden Strafrecht behandeln. Ebenso wird die Strafprozeßlehre in Verb. mit der Kriminalistik, insbes. der modernen Beweislehre, bearbeitet werden. Einzelne Kriminalfälle, denen allgemeine Bedeutung zukommt, sollen aktenmäßig herangezogen und wissenschaftlich erörtert werden. Der Minister des Innern betont in seinem Runderlaß v. 3. Okt. 1927 (MBl. S. 978), daß die Erfüllung dieser Aufgaben nur möglich ist, wenn das Polizeiinstitut in enger Verbindung mit den Vertretern der Wissensgebiete sowie mit den Behörden und der Praxis des Polizeidienstes bleibt. Er weist deshalb die Polizeibehörden an, den Anforderungen und Wünschen des Instituts nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, aber auch aus der Praxis Anregungen und Wünsche dem Institut zur Kenntnis zu bringen.

Hier ist also ein Anfang gemacht, aus dem einmal die auch in juristischen Kreisen längst gewünschte Hochschule für Polizei- und Kriminalwissenschaften erwachsen kann. Es darf erwartet werden, daß auch die Justizverwaltung der Entwicklung des Polizeiinstituts Aufmerksamkeit schenken und rechtzeitig für die Verbindung Sorge tragen wird. In erster Reihe wird hierfür die Abkommandierung von Richtern und Staatsanwälten sowohl zur Teilnahme an der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts wie an geeigneten Lehrgängen in Frage kommen.

Die Verteilung der ordentlichen Gerichte im Deutschen Reich am 1. Jan. 1927. Der soeben erschienene 46. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich 1927 enthält nach Mitteilungen des Reichsjustizministeriums über die Verteilung der ordentlichen Gerichte folgende Angaben:

Am 1. Jan. 1927 waren im Deutschen Reich (ohne Saargebiet) 1745 AG. gegenüber 1750 am gleichen Zeitpunkt des Jahres 1925 (die Erhebung findet nur alle 2 Jahre statt) vorhanden. Die Zahl der LG. und OLG. betrug wie 1925 159 bzw. 27. Unter Zugrundelegung einer Gesamtzahl von 62 410 619 Gerichtseingesessenen nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 stellt sich die durchschnittliche Einwohnerzahl eines AGBez. auf 35765 Personen, eines LGBez. auf 392520 und eines OLGBez. auf 2 311 504 Personen. Die Zahl der Richter wird auf 9383 (1925: 9361), die der Rechtsanwälte auf 14963 (1925: 13578) angegeben. Hierin sind nicht die Richter beim Reichsgericht und Bayer. Obersten Landesgericht, desgl. nicht die dort zugelassenen Rechtsanwälte enthalten. Diese zählten am 1. Jan. 1927

ebenso wie am gleichen Termin 1925 bei ersterem 91 und 24, bei letzterem 20 und 5. Bezogen auf die Einwohnerzahl entfallen auf 1 Richter 6651 Einw. (1925: 6681) und auf 1 Rechtsanwalt 4171 Einw. (1925: 4606). Bei der Aufgliederung nach Ländern — vom 1. Jan. 1923 ab erfolgt die Darstellung der Geschäfte nicht mehr nach OLGBez. — kommen auf 1 Richter die meisten Einw., und zwar 9086, (1925: 10251) in Oldenburg. Es folgen Baden mit 8597 (1925: 8651), Anhalt mit 7631 (1925: 7479) und Lippe mit 7439 (1925: 7547) Einw. An 5. Stelle steht dann Preußen, in dem auf 1 Richter 7152 (1925: 7162) Einw. entfallen. Beim Vergleich der Zahl der Rechtsanwälte zur Bevölkerungszahl steht wiederum Oldenburg mit 12980 Einw. (1925: 13838), die auf 1 Rechtsanwalt kommen, an der Spitze, dann folgen Lippe und Schaumburg-Lippe mit 9626 (1925: 11860) bzw. 8008 (12165). Preußen steht hier erst an 11. Stelle; es entfallen auf 1 Rechtsanwalt 4101 (1925: 4536) Einw. Interessant ist ein Vergleich der Verhältnisse in Bayern und Mecklenburg-Schwerin, die beide die gleiche Zahl von 4349 Einw. je Rechtsanwalt aufweisen, während Bayern der Gesamtbevölkerung nach mit 7,380 Mill. Köpfen fast 11mal so groß ist wie Mecklenburg-Schwerin mit rd. 674000 Gerichtseingesessenen.

Dr. Roesner, Berlin.

Die Delegierten-Versammlung des Preußischen Richtervereins in Kiel am 8. und 9. Okt. 1927 wurde durch den Vors. LGDir. Dr. Pracht eröffnet, der insbes. den Vertreter des Justizministers, OLGPräs. Dr. Kuhnt, begrüßte.

In seinem alle wichtigen Gesichtspunkte berührenden Geschäftsberichte hob der Vors. hervor, daß die öffentliche Meinung den Richtern wesentlich freundlicher gesinnt sei als früher, wie von den Regierungen und allen Parteien die Verfassungstreue der Richter und besonders anerkannt werde, daß der Richterverein selbst die sog. politischen Entgleisungen in gerichtlichen Entsch. untersuche und dadurch beruhigend wirke. Ueber die Tätigkeit der diese Angelegenheiten bearbeitenden Kommission sprach LGDir., Geh. Justizrat Oppler, Berlin.

Ueber die Besoldungsreform, das einträchtige Zusammenarbeiten des Vorstandes des Preuß. Richtervereins mit dem Vorstande des Reichsbundes der höheren Beamten und den darin vereinten Verbänden berichteten der Vors. und LGDir. Dr. Ernst ausführlich. Die aufopfernde Tätigkeit des Vorstandes wurde allgemein dankbar anerkannt. Gegenüber der die Interessen der höheren Justizbeamten nicht genügend berücksichtigenden Vorlage wurde betont, daß der preuß. Justizminister bei den Beratungen mit Energie, aber leider mit geringem Erfolge für die höheren Justizbeamten und ihre Gleichstellung mit den höheren Beamten der inneren Verwaltung eingetreten sei, und daß die Vertreter der höheren Verwaltungsbeamten die Gleichstellung der Richter mit ihnen für notwendig erklärt hätten; die in dem Entw. vorgesehene Besserstellung der politischen Beamten sei von ihnen nicht verlangt worden. Der Unwille über die Zurücksetzung der höheren Justizbeamten war allgemein. Einstimmig wurde zur Gehaltsregelung folgende EntschlieÙung angenommen:

„Die in Kiel versammelten Richter und Staatsanwälte legen gegen die Zurücksetzung der höheren Justizbeamten in der neuen Besoldungsordnung ernste Verwahrung ein. Wenn diese Zurücksetzung damit begründet wird, daß die Richter keine politischen Beamten seien, so erkennen die höheren Justizbeamten an, daß die politischen Beamten wegen der geringeren Festigkeit ihrer Stellung guter Aufstiegsmöglichkeiten bedürfen, damit die Laufbahn für einen tüchtigen Nachwuchs anziehend bleibt. Aber auch die Laufbahn der unpolitischen Beamten muß anziehend bleiben; denn der Staat bedarf der unpolitischen Beamten ebenso wie der politischen. Er bedarf ihrer besonders in der Rechtspflege, wenn diese unparteiisch sein soll. Werden aber die unpolitischen Beamten in der Rechtspflege, die Richter, als minderwertig behandelt, so muß darunter die Anziehungskraft ihrer Laufbahn für einen tüchtigen Nachwuchs notwendig leiden. Erst recht muß

diese Folge eintreten, wenn eine Minderbewertung der Richter mit ihrer staatsrechtlichen Sonderstellung begründet werden sollte, wenn die Richter also ihre erschwerte Absetzbarkeit, die ihnen nicht um ihrer selbst willen, sondern zur Sicherung einer unparteiischen Rechtspflege gegeben ist, in ihrem Dienstehelommen entgelten sollen. Die höheren Justizbeamten vermögen sich aus diesen Gründen die Minderbewertung der Richter nicht zu erklären und erwarten, daß sie rückgängig gemacht wird. Sie erwarten das gleiche bez. der Staatsanwälte, die trotz ihrer Eigenschaft als politische Beamte aus nicht ersichtlichen Gründen in der neuen Besoldungsordnung schlechter gestellt worden sind als die anderen politischen Beamten.“

Im Anschluß an einen Bericht des AGR. Dr. Lassalle über die richterliche Haftpflicht wurde einstimmig eine wesentliche Herabsetzung der Haftung auf die Fälle grober Leichtfertigkeit, Aufhebung der Haftung der Erben, ganz kurze Verjährungsfristen für nötig erklärt und die Schaffung eines Gesetzentwurfs durch eine sofort erwählte Kommission beschlossen.

KGR. Prof. Dr. Klee, Berlin, berichtete über die Strafrechtsreform und die Verbesserungen des Entw. im Reichsrat; er warnte vor weichlich individualistischer Einstellung, die den Strafzweck gefährde.

Ueber die Tätigkeit und Entwicklung der Gerichtshilfe sprachen LGR. Brusch und der LGDir. Dr. Daude. Dazu wurde folgende EntschlieÙung angenommen: „Soziale Gerichtshilfe. Der Preuß. Richterverein hält es für seine erste Aufgabe, die weitere Organisation und den Ausbau der Gerichtshilfe in Anerkennung ihrer Lebensfähigkeit und Notwendigkeit nach Kräften zu fördern. Engste Fühlungnahme zwischen Gericht und Gerichtshilfe scheint ihm Wesensnotwendigkeit; denn bei aller Würdigung des sozialen Einschlags der Gerichtshöfe muß die Richterschaft sich auf den Standpunkt stellen, daß die Gerichtshilfe eine Rechteinrichtung ist, erwachsen aus den Belangen der Rechtspflege, berufen zur Unterstützung des Richters und zur Förderung der Strafrechtsaufgaben. Der Preußische Richterverein lehnt es daher ab, daß den deutschen Richtern das Hilfsorgan der Gerichtshilfe bei einer Regelung im Wege des Gesetzes oder der Verordnung aus der Hand genommen werde. Er fordert vielmehr, daß der Justiz unter allen Umständen maßgeblicher Einfluß auf die Leitung der Gerichtshilfe gesichert wird. Der Richterverein hält es für erwägenswert, ob nicht die Unterstellung des Leiters der Gerichtshilfe unter die Vorstandsbeamten des Landgerichts empfehlenswert ist, wobei es weniger von Bedeutung ist, ob die Gerichtshilfe als Vermittlungsstelle oder als Spitze einer Arbeitsgemeinschaft aller Wohlfahrtsorganisationen eines Landgerichtsbezirks aufgezogen wird.“

KGR. i. R. Geh. JR. Hauchecorne, Berlin, berichtete über die Organisation der Arbeitsgerichte, wobei bes. in Preußen die vom Gesetz für die 1. Inst. als Regel vorgeschriebene Einrichtung der Arbeitsgerichte für den Bezirk eines AG. zur Ausnahme geworden sei, nur bei 18 von 1004 AG. deckt sich der Bezirk des Arbeitsgerichts mit dem des AG.; es sind Arbeitsgerichte von einem so großen räumlichen Umfange errichtet worden (z. B. Berlin, für 24, Kassel für 21, Paderborn für 18 AGBezirke), daß für die Arbeitnehmer die Angehend des Gerichts fast unmöglich gemacht und die Unmittelbarkeit des Verfahrens gefährdet ist. Auch er wies darauf hin, daß die in den Arbeitsgerichten tätigen Richter, wie ihre wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lassen, bestrebt sind, in engster Mitarbeit mit den Arbeitsrichtern verständlich und gerecht den Interessen der arbeitenden Bevölkerung, der Wirtschaft und der Rechtsentwicklung zu dienen, den Rechtsfrieden zu fördern.

Nach einem Vortrage des STAR. Burczek sprach sich die Versammlung mit überwiegender Mehrheit für die Öffentlichkeit des Disziplinarverfahrens gegen richterliche Beamte und dafür aus, daß gemäß dem Vorschlage des Staatsrates nicht die StAschaft, sondern das Disziplinargericht über die Zulassung oder den Ausschluß der Öffentlichkeit zu entscheiden habe.

LGDir. Dr. Ernst berichtete über die Reform der Justizverwaltung und verlangte eine bessere Aus-

bildung der höheren Justizbeamten im Verwaltungswesen und die technische Verbesserung des Geschäftsbetriebes.

Im übrigen wurde über Fragen der Gerichtsverfassung, der Organisation, bessere Besoldung der Referendare verhandelt. —

LGD. Dir. Dr. Pracht wurde als Vors. einstimmig wiedergewählt.

Geh. JR., Kammergerichtsrat i. R. Hauchecorne¹, Berlin.

Die jährliche Mitgliederversammlung der **Vereinigung der Preussischen Staatsanwälte** fand am 5. und 6. Okt. in Kiel statt. Mit ganz geringer Ausnahme waren sämtliche Ortsgruppen bei den einzelnen Staatsanwaltschaften vertreten. Zu der zahlreich besuchten Zusammenkunft hatte das Preuß. Justizministerium in Würdigung der Bedeutung der Tagung den Ministerialrat Dr. Wirth als Vertreter der Justizverwaltung entsandt. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand naturgemäß die Besoldungsfrage. Die versammelten Staatsanwälte gaben ihrer besonderen Enttäuschung Ausdruck über die Art und Weise, wie man sie als politische Beamte gegenüber Beamten derselben Art in die Besoldungsordnung eingereiht habe. Während man andere politische Beamte aus den Besoldungsgruppen sonst gleichartiger Berufe herausgehoben hat, ist dies bei den Staatsanwälten nicht geschehen. Starken Ausdruck fand auch die durch die Besoldungsordnung und den dadurch bedingten Wegfall von Beförderungsstellen bei der Staatsanwaltschaft unmittelbar heraufbeschworene Gefahr eines gänzlichen Versagens des schon sehr unzureichenden Nachwuchses.

Referate wurden ferner gehalten über „Staatsanwaltschaft und Polizei“ (I. StA. Rudolph, Köln), „Der Nachwuchs bei der Staatsanwaltschaft“ (StA.-Rat Dr. Berndt, Frankfurt a. M.), „Die Justizverwaltungsreform bei der StA.schaft“ (Ober StA. Dr. Matz, Kiel), „Soziale Gerichtshilfe“ (Gen.-StA. Dr. Becker, Naumburg), „Untersuchungshaft“ (StA.-Rat Dr. Quentin, Wesermünde). Zu den einzelnen Referaten wurden entsprechende Entschlüsse gefaßt, die an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden sollen.

Die Neuwahl des Vorstandes ergab: E. StA. Rudolph, Köln, Vorsitzender, StA.-Rat Dr. Osterkamp, Köln, Schriftführer, StA.-Rat Dr. Berndt, Frankfurt a. M., Kassensführer, Gen.-StA. Dr. Becker, Naumburg, und E. StA. Burczek, Berlin. Zu dem erweiterten Vorstand wurde ferner aus den übrigen Oberlandesgerichtsbezirken je ein Vertreter hinzugewählt.

Im Anschluß an ihre Versammlung nahm die Mehrzahl der Erschienenen an der Tagung des Preuß. Richtervereins teil, in dessen Rahmen die Vereinigung seinerzeit gegründet wurde.

Staatsanwaltschaftsrat Dr. Osterkamp, Köln.

Tagung von Reichsfinanzbeamten über Steuern und Betriebswirtschaft. Vom 3.—6. Oktober d. J. haben in Bonn auf Veranlassung des Reichsministers der Finanzen vor ungefähr 200 Reichsfinanzbeamten und einer Anzahl geladener Gäste (insbes. Vertreter interessierter Spitzenverbände, Herausgeber von Steuerzeitschriften) wissenschaftliche Vorträge über die Zusammenhänge zwischen Steuern und Betriebswirtschaft stattgefunden. Die Bedeutung dieser Vorträge wird schon dadurch gekennzeichnet, daß der Minister selbst die Absicht hatte, der Veranstaltung wenigstens zum Teile beizuwohnen. An seiner Statt sprach Staatssekretär Professor Dr. Popitz einleitende Worte, in denen er zunächst in zu Herzen gehender Weise des achtzigjährigen Geburtstages des Reichspräsidenten gedachte, um sodann — und hier kam sowohl der Staatsmann als auch der Hochschullehrer zu Worte — in überaus klarer Weise die Gründe darzulegen, weswegen der Bedarf des Reichs an Geldmitteln seit dem Kriege so außerordentlich angewachsen ist.

Die Reihe der Vorträge begann RA. Dr. Haußmann¹, Berlin, mit Ausführungen über die neuere Entwicklung der Steuerbilanz und über ihr Verhältnis zu der Handelsbilanz und den kaufmännischen Gepflogenheiten. Bei aller Anerkennung der Notwendigkeiten, die jetzt zu

einer Trennung von Handelsbilanz und Steuerbilanz geführt haben, glaubt er doch die Rückkehr von der Steuerbilanz zur Handelsbilanz aus finanzpolitischen und wirtschaftspolitischen Gründen als wünschenswert bezeichnen zu müssen, hält solches auch, wenn auch nicht sofort ausführbar, als im Bereich der Möglichkeit liegend.

Prof. Dr. Zorn, Köln, verbreitete sich über Wirtschaftsorganisationen und Unternehmenseformen (Kartelle, Syndikate, Interessengemeinschaften, Konzerne, Trusts) in ihren Eigenheiten und in ihren Beziehungen zum Steuerrecht, letztere sowohl vom Standpunkt der Wissenschaft aus wie auch von den Grundsätzen aus beleuchtend, die der Reichsfinanzhof seit seinem Bestehen in sorgfältiger Rechtsprechung herausgearbeitet hat.

Besonders Interessantes und für viele der Teilnehmer wohl durchweg Neues bot Prof. Dr. Schmalenbach, Köln, in seinem Vortrag über Schaubilder und Kontenpläne. In außerordentlich anschaulichen, zum Teil mit gesundem Humor gewürzten Worten besprach er die Bedeutung graphischer Darstellungen der Betriebszusammenhänge in Schaubildern nach typischen Plänen sowohl für die Organisation der Betriebe, als auch, was den Zuhörerkreis besonders nahe anging, für die Revision der Betriebe. Einleuchtend wies er nach, ein wie genauer Einblick in den komplizierten Organismus eines Betriebes großen und mittleren Umfangs durch derartige wissenschaftlich aufgebaute Hilfsmittel gewonnen werden kann.

Auf die in diesem Vortrag wiedergegebenen Lehren bauten im wesentlichen auf: der Vortrag von RegRat Siche, Berlin, über Betriebsstatistik, Kalkulation und Steuer, insbes. über den Einfluß der Beschäftigungsgrade auf die Herstellungskosten; der Vortrag des Generalsekretärs Dr. Felber, Magdeburg, über die Besteuerung des Landwirts im Lichte der landwirtschaftlichen Betriebslehre; die Vorträge von Prof. Dr. Beste, Dresden, über moderne Buchhaltungsformen, z. B. Hollerith-Buchhaltung und andere maschinelle Buchhaltungen, vom Standpunkt der Revisionstechnik und über ihre Auswirkung auf das Revisionswesen; von Dr. Weber, Köln, über Normalisierung der Buchführung mittlerer Betriebe und Steuern; des RegRats Walter, Magdeburg, der sich über die monatliche Erfolgsrechnung als Kontrollmittel der Jahresbilanz, über die Vorteile der Bilanzschemata für einzelne Gewerbezweige und über die Entwicklung dieser Schemata bis heute verbreitete.

Nicht unerwähnt dürfen bleiben die Ausführungen von RegRat Wulff, Berlin, über das Verhältnis von Revisionen durch private Treuhandgesellschaften zu steuerlichen Buch- und Betriebsprüfungen, wobei er die gemeinsamen Punkte und die Verschiedenheiten hervorhob und zu dem Ergebnis gelangte, daß Revisionen durch Treuhandgesellschaften wegen ihres eine andere Einstellung bedingenden Zweckes und bei dem regelmäßigen Fehlen allgemeiner Gesichtspunkte die steuerlichen Buch- und Betriebsprüfungen in keiner Weise ersetzen können.

Nebenher gingen Besprechungen des MinRates Dr. Grabower mit den anwesenden Buch- und Betriebsprüfern über laufende Fragen.

Es ist nicht zuviel gesagt mit der Feststellung, daß wohl manchem der Teilnehmer erst durch diese Vorträge klar geworden ist, daß man jetzt von einer Betriebswissenschaft als einer wirklichen Wissenschaft sprechen kann, der man sich widmen muß, wenn man als Angehöriger der Finanzverwaltung, vor allem aber als ein solcher, der im Buch- und Betriebsprüfungsdienst steht, Ersprießliches für die Verwaltung und für die Wirtschaft leisten will.

Rühmend darf endlich hervorgehoben werden, daß die Zusammenkunft auch dahin führte, die aus allen Teilen des Reiches herbeigekommenen Teilnehmer einander persönlich näher zu bringen und ihnen dabei Gelegenheit zum Austausch ihrer Erfahrungen zu geben. Unterstützt wurde das durch die Reize der schönen Stadt und der herrlichen Umgebung; auch der genius loci — vielleicht sagt man richtiger: spiritus loci — blieb dabei nicht ohne Wirkung.

Senatspräsident Dr. Kloß, München.

Schweizerischer Juristentag in Lugano. Zwei hervorragend wirtschaftliche Themen beschäftigten die stark besuchte Tagung. Ueber „Boycott im Schweiz. Zivilrecht“ referierten Fürsprech und Notar Dr. Miller, Solothurn, und in italienischer Sprache Bundesrichter Dr. Bolla, Lausanne. Die Versammlung gab ihre Anschauung dahin kund, daß im Rahmen der bestehenden Gesetze ein Eingreifen der Gesetzgebung in wirtschaftliche Kämpfe nicht erwünscht und Maßnahmen gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen wie in Deutschland nicht empfehlenswert seien.

Ueber „dierechtliche Ordnung der Elektrizitätsversorgung“ sprachen Direktor der Nordostschweiz. Kraftwerke A.-G. Dr. Fehr und Fürsprech Kuntschen, beide in Zürich.

Unter den von ersterem aufgestellten Thesen seien erwähnt: 1. Die Postulate auf Schaffung eines Bundesamts für Elektrizitätswirtschaft sowie auf Einführung einer Konzessionspflicht für Produktion und Verteilung elektrischer Energie und einer Pflicht der Tarifgenehmigung sind angesichts der weitgehenden staatlichen Ausübung der Energieversorgung abzulehnen. 2. In bezug auf die Versorgung des Landes mit elektr. Energie sind besondere Maßnahmen des Bundes nicht erforderlich. 3. Die Ausfuhr elektr. Energie soll nicht verweigert werden, wenn die Versorgung des Inlandes sichergestellt ist. 4. Zur Entscheidung von Streitigkeiten ist die Bildung von ständigen Schiedskommissionen zu empfehlen. Die Einsetzung von Sondergerichten ist abzulehnen.

Das französische Korreferat von Kuntschen wünscht ohne eine Revision der Bundesverfassung mögliche Maßnahmen zur Sicherung der rationalen Weiterentwicklung der elektr. Wirtschaft. Ein neues Bundesgesetz soll das v. 24. Juni 1902 über die elektr. Schwach- und Starkstromanlagen abändern und neue Bestimmungen über die Lieferung elektr. Energie bringen, dagegen das BG. v. 22. Dez. 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte eine Abänderung nicht erleiden. In erster Linie ist immer gültige Verständigung zu erstreben, Zwangsmaßnahmen sind erst wenn unerlässlich zu ergreifen. K. empfiehlt Einsetzung einer vom Bundesrat auf paritätischer Grundlage zu ernennenden Elektr.-Kommission, Aufstellung einer Statistik und Bilanz über die elektr. Energie und Regelung der Energieverteilung.

Der Tagungsort für 1928 ist Zürich.

Justizrat Lindt, Darmstadt.

Neue Werke aus dem Verlage unserer DJZ. (Otto Liebmann, Berlin):

Anschütz, Dr., Professor, Geh. Justizrat, Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts. Ein Übungsbuch für den Unterricht. Fünfte, durchgesehene Auflage (Praktika des bürgerl. und öffentl. Rechts, herausg. von den Prof. Anschütz, Graf zu Dohna, Heinsheimer, Band II). 84 Seiten, kart. 2 M.

Evers, Reichsfinanzrat, Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz und zur DurchfVO. unter Berücksichtigung des Einkommensteuergesetzes und des Steuermilderungsgesetzes. Nebst den Ausführungsbest. und Erlassen des Reichsfinanzministers. Zweite, gänzlich neubearbeitete Auflage, 1227 Seiten, 54 M., in Halbleder 59 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung 47,50, geb. 52,50 M.**

Feisenberger, Dr., Reichsanwalt, Gesetze, betr. Geld-, Bank- und Börsenwesen. Erläutert. 230 Seiten, geb. 11,50 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung geb. 10 M.**

Mügel, Dr., Staatssekretär im preuß. Justizministerium a. D., Wirkl. Geh. Rat, Das gesamte Aufwertungsrecht. 1. Die rechtspolitischen und wirtschaftlichen Tendenzen der Aufwertungs-gesetzgebung. Von LGDir. Dr. H. Wunderlich, M. d. R. — 2. Einleitung. — 3. Systematische Darstellung der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften. — 4. Kommentar zum Aufwertungs-gesetze unter Einverarbeitung der Novelle vom 9. Juli 1927. — 5. Durchführungsverordnungen des Reichs, einschl. der VO. v. 12. Sept. 1927, mit Kommentar. 5., gänzlich neubearbeitete Auflage in einem Bande. 21.—27. Tausend. 1315 Seiten, 41 M., in Halbleder geb. 45 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung 36 M., in Halbleder geb. 40 M.**

Rosenberg, Dr., Professor, Lehrbuch des Deutschen Zivil-prozessrechts. 709 Seiten, 27 M., geb. 29,50 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung 24 M., geb. 26,50 M.**

Personalien. Zu preuß. Oberverwaltungsgerichtsräten wurden ernannt: OLGR., PrivDoz. Dr. Isay, Köln, u. Ver-waltungsgDir. Boyens, Wiesbaden. — Geh. Rat, Prof.

Dr. Allfeld, Erlangen, der verdiente Gelehrte, Lehrer und Förderer des Strafrechts und einer der ersten Sach-kenner auf dem Gebiete des Urheberrechts, begeht am 2. Nov. seinen 75. Geburtstag. Allfelds Name ist mit der Fortentwicklung des Rechts auf diesen Gebieten untrennbar verknüpft. Auch wir begrüßen in ihm einen sehr geschätzten Mitarbeiter. Möge er noch lange Jahre erfolgreich für die Wissenschaft wirken können! — Das öffentliche Leben hat durch den Tod des früheren Oberbürgermeisters von Berlin, Exz. Dr. h. c. Wermuth, einen schweren Verlust erlitten. Lange Jahrzehnte hatte er sich in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt, sowohl der städtischen Selbstverwaltung wie vorher als Reichsschatzsekretär. Eine Reihe wichtiger Gesetze verdankt seiner Initiative ihre Entstehung. Das Andenken an diesen ausgezeichneten Beamten wird lange erhalten bleiben. In seinem Werke „Ein Beamten-leben“ hat er uns eine anschauliche, fesselnde Darstellung seines ereignisreichen Lebens hinterlassen.

Sprechsaal.

„Auch die besten Schriftsteller reden zuviel.“

Vauvenargues.

Die Todesstrafe¹⁾. Im „Tagebuch“ v. 20. Aug. 1927 schreibt Dr. Hans v. Hentig über „Die Todesstrafe“. Er mißbilligt sie und fragt am Schluß seiner Darlegungen, wer von den Rednern des Reichstages sich unterfangen wolle, diese Strafart, den „Rachetrieb des Wilden“, zu verteidigen, um dann „belächelt durch die Lehrbücher der Kriminal-geschichte zu gehen.“

Ein Punkt, der wesentlich sein dürfte, ist vom Verf. nicht behandelt worden: Nur von der „psychologischen Roheit des Staates“ (der die Todesstrafe androht und vollzieht) wird gesprochen, nirgendwo aber von der Roheit der Mörder (gegen ihre Opfer): „Der Staat zerstört die suggestive Kraft des Prinzips von der Integrität des Lebens“. Man denkt hier an das bekannte Wort: „Que messieurs les assassins commencent“. Beginnen nicht etwa die Mörder mit der „Zerstörung“? Sie haben also die Priorität, um die „psychologische Roheit“ einzustellen. Würden sie sich hierzu entschließen, dann käme die den Tod androhende Strafnorm niemals zur praktischen Anwendung. Statt dessen werden in Deutschland alljährlich viele Menschen ermordet. Die Eiferer gegen die Todesstrafe verlangen, daß zwar der Staat den Mördern „die Integrität des Lebens“ von Gesetzes wegen zusichert, daß aber alle, die als Anwärter auf das Ermordetwerden einstweilen noch unter uns einherwandeln, die Belästigung des Sichttötens auf sich nehmen sollen. Dieser Widerspruch ist kaum vereinbar mit dem „exakten wissenschaftlichen Nachweis“, den v. Hentig erbringen zu wollen verspricht.

Ein nicht mehr übersehbares Schrifttum erörtert „wissenschaftlich“ das Problem, ob die Todesstrafe beibehalten oder abgeschafft werden soll. Aber die Entscheidung hängt nicht ab von der Lehrmeinung einzelner Autoren, sondern von der Instinktsicherheit des ganzen Volkes! Instinkt ist bekanntlich unter allen Arten von Intelligenz, die bisher entdeckt wurden, die intelligenteste. Was der Instinkt als Notwendigkeit herausfühlt, braucht seine Existenz-berechtigung nicht erst zu „beweisen“. Rudolf von Jhering schreibt in seinem berühmten „Kampf ums Recht“, einem vor Temperament in Weißglut leuchtenden Werke: „Das Recht ist nicht bloße Theorie, sondern lebendige Kraft. Die Energie der Liebe, mit der ein Volk seinem Recht anhängt und es behauptet, bestimmt sich nach dem Einsatz an Mühe und Anstrengung, um den das Recht errungen wurde. Die Gewalt, mit der das Rechtsgefühl gegen eine ihm widerfahrende Verletzung reagiert, ist der Prüfstein seiner Gesundheit. Die erste Regel ist: Dulde

¹⁾ Der Streit um die Todesstrafe ist erneut entbrannt. Die DJZ. gedankt nicht, das Für und Wider zu behandeln und die Diskussion aufs Neue zu eröffnen, nachdem sie dies reichlich schon vor langer Zeit in zahlreichen Äußerungen unternommen hat. Diese vorstehende Arbeit scheint aber auch wegen des Hinweises auf zahlreiche Äußerungen bedeutender Männer von besonderem Interesse, weshalb sie hier veröffentlicht wird. Die Schriftleitung.

kein Unrecht, die zweite: Tue keines! Denn so, wie der Mensch einmal ist, wird die Gewißheit, einem festen entschlossenen Widerstande zu begegnen, ihn mehr von der Begehung eines Unrechts abhalten, als ein Gebot, das im Grunde nur die Kraft eines bloßen Moralgesetzes besitzt.“

Dann spricht Jhering von dem „kernigen, kräftigen Rechtsgefühl des altrömischen Volkes“ und stellt ihm die „Milde und Menschlichkeit“ der römischen Kaiserzeit gegenüber:

„Aber diese Milde raubt dem einen, was sie dem anderen schenkt. Es ist die Milde der Willkür und Laune, nicht die der Menschlichkeit — der Katzenjammer der Grausamkeit. Das Zeichen einer schwachen Zeit besteht darin, mit dem Schuldner zu sympathisieren. Sie selber nennt das Humanität.“

Jhering ist für denjenigen, der die Jurisprudenz nicht als eine Wissenschaft, sondern als eine Kunst, als gestaltende Ordnung des Gemeinschaftslebens ansieht, einer der größten deutschen Juristen. Was er predigt, steht in einem wundersamen, für manche Verehrer Jherings geradezu beglückenden Einklang mit der Lehre Friedrich Nietzsches:

„Es gibt einen Punkt von krankhafter Vermübung und Verzärtlichung in der Geschichte der Gesellschaft, wo sie selbst für ihren Schädiger, den Verbrecher, Partei nimmt, und zwar ernsthaft und ehrlich. Strafen: Das scheint ihr irgendworn unbillig!.“

„Strafe ist Rache: Jedermann wird sich rächen, er sei denn ehelos oder voll Verachtung oder voll Liebe gegen den Schädiger und Beleidiger?.“

„Unsere Achtung vor uns selber ist daran gebunden, daß wir Wiedervergeltung im Guten und Schlimmen üben können?.“

Auch an ein Wort des großen Franzosen Laroche-foucauld sei hier erinnert:

„Die Aufgabe, das Gute zu lohnen und sich für das Böse zu rächen, scheint den Menschen eine Fron, der sie sich nur schwer unterziehen.“

Wenn wir so empfindsam („human“) geworden sind, daß uns der Gedanke, an Mördern die Todesstrafe zu vollstrecken, nicht mehr erträglich ist, dann wird bald an der Grenze ein zukunftsreiches Volk stehen, bereit zum Einmarsch in das Gebiet der „Achäerinnen, nicht mehr Achäer.“

Rechtsanwalt Dr. Alfred Rosenthal, Berlin.

Der Entwurf eines Kriegsschädenschlußgesetzes und das Recht.

Auf S. 1311 d. Bl. hat RGR. Dr. David diesen Entw., der nunmehr als Nr. 109 der Reichstagsdrucksachen vorliegt, nach „völkerrechtlichen, staatsrechtlichen und privatrechtlichen“ Gesichtspunkten besprochen. Er ist zu dem Ergebnisse gekommen, daß für den beabsichtigten Gesetzesinhalt der Name eines „Schlußberaubungsgesetzes“ zutreffender wäre. Sein Ziel, die ihres Deutschseins wegen Geschädigten soweit irgend möglich zu entschädigen, wird allgemein anerkannt, seinen Ausführungen kann jedoch nicht völlig zugestimmt werden.

1. Liquidationsschäden. Die völkerrechtlichen Ausführungen gehen davon aus, daß Art. 297 i des Vers. Vertr.⁴⁾ der Deutschland den Vertragsgegnern gegenüber zur Entschädigung seiner Angehörigen für die Liquidation verpflichtet, ein völkerrechtlicher Vertrag zugunsten Dritter sei⁵⁾. Es ist Auslegungsfrage, ob man die Bestimmung des Art. 297 i als Vertrag zugunsten der liquidierten Deutschen bezeichnen will⁶⁾; jedenfalls haben diese durch den Vers. Vertr. eine unmittelbare Forderung gegen das Reich auf Auszahlung der Liquidationserlöse und Schadenersatz nicht erworben⁷⁾. Bei dieser Rechtslage verliert für die Beurteilung des Entw. die Frage an Bedeutung, ob die Vertrags-

gegner einen völkerrechtlichen Anspruch gegen Deutschland auf Erfüllung der Verpflichtung des Art. 297 i haben. Wenn die Vertragsgegner überhaupt jemals die Verpflichtung Deutschlands zur Liquidationsentschädigung seiner Angehörigen ernstlich gewollt hätten¹⁾, so haben sie doch — trotz gelegentlicher Petitionen von Geschädigten — diesen Anspruch nicht nur nicht geltend gemacht, sondern der Befriedigung ihrer eigenen unerfüllbaren Forderungen nachgestellt²⁾. Es ist zum mindesten zweifelhaft, ob eine völkerrechtliche Verpflichtung auch dann anzunehmen ist, wenn der Forderungsberechtigte auf Erfüllung nicht besteht.

Wenn RGR. Dr. David weiter die Best. des Entw. „staatsrechtlich als Enteignung i. S. von Art. 153 RVerf.“ bezeichnet, so ist zu bemerken, daß die §§ 8, 6 des Ges. v. 31. Aug. 1919 (RGBl. S. 1527) eine Entschädigungspflicht des Reichs für Liquidationen nur „dem Grunde nach“³⁾ festsetzen, den Umfang der angemessenen Entschädigung aber dem zuständigen Reichsminister überlassen (§ 6 Abs. 2). Aber auch wenn man die Angemessenheit nachprüft, so erscheint das Urteil von David nicht gerechtfertigt. Von den — einschließlich der Gewaltschäden — 391 000 Schadenfällen (davon 330 000 Sach-, der Rest Wertpapierschäden) soll nach dem Entw. der weitaus größte Teil, nämlich 234 450 (die Kleinschäden unter 2000 M.) voll (100%) entschädigt werden; weitere 52 000 (Sachschäden bis 10 000 M.) sollen etwa 60%, 15 700 (Sachschäden bis 20 000 M.) etwa 55% und 16 100 (Sachschäden bis 50 000 M.) etwa 36% des Schadens erstattet erhalten; nur für die restlichen 12 000 Sachgeschädigten und die Wertpapiergeschädigten sind geringere Entschädigungen unter 30 bis herunter zu 7% und noch weniger vorgesehen⁴⁾. Wenn David mit Nachdruck sich gegen den Vergleich der Entschädigung für die „vom Friedensvertrage Schwerstbetroffenen“ mit der Aufwertung wendet, so nur deshalb, weil er von der Auffassung ausgeht, daß ihnen gesetzlich eine höhere Entschädigung zugesichert sei. Da diese Voraussetzung nach den obigen Ausführungen nicht zutrifft, liegt es in der Tat auch demjenigen, der Unglück gegen Unglück nicht abwägen mag, nahe, die Entschädigung mit den Leistungen zu vergleichen, welche den vom Kriege Schwerstbetroffenen, den Kriegsbeschädigten, den Kriegerwitwen und -waisen geleistet werden, die auch wegen ihres Einkommensverlustes nur zum Bruchteil entschädigt werden konnten. Dann wird man auch der im Inlande geschädigten Inlandsdeutschen gedenken, z. B. der Kriegsteilnehmer, die ihre gesamte wirtschaftliche Existenz verloren haben; der Zeichner der Krieganleihen, welche bei dem jetzigen Kurse der Auslosungsrechte im allgemeinen eine Aufwertung von weniger als 7½% erhalten⁵⁾; endlich aller derer, welche Opfer der Inflation geworden sind.

2. Gewaltschäden. Für die Gewaltschäden kommen weder die Vorschriften des Vers. Vertr. noch die des Ges. v. 31. Aug. 1919 in Betracht. Die diese Materie regelnden Gesetze und Verordnungen⁶⁾ bleiben hinter den Vorschriften des Entw. zurück.

Ob das Reich für die Entschädigung der Liquidationen und Gewaltschäden, für welche bisher 1067 Millionen GM. ausgeschüttet und ausgeworfen sind, mehr aufwenden soll als die jetzt beabsichtigte weitere Milliarde RM. ist demnach keine Rechtsfrage, sondern eine Finanzfrage, auf die hier nicht eingegangen werden soll.

Doch muß noch gegen die Ansicht von David Stellung genommen werden, daß der Aufschub der Erfüllung einer sofortigen geringeren Entschädigung vorzuziehen sei. Daß die Geschädigten rasch und endgültig abgefunden werden,

¹⁾ Vgl. Isay a. a. O. § 33 S. 101.

²⁾ Note Poincarés v. 26. Juli 1922; Loewenfeld, Die Beschlagnahme, Liquidation I S. 3 Anm. 8. Die Reparationskommission (Art. 233) hat — mit Zustimmung des Haager Schiedsgerichts E. v. 29. Jan. 1927 JW. 27 S. 828 — die Anrechnung der Liquidationsentschädigung auf die nach dem Sachverständigenplane an den Generalagenten für Reparationsschäden zu leistenden Jahreszahlungen abgelehnt.

³⁾ Isay a. a. O., vgl. auch Schlegelberger, AusfGesetze z. Friedensverträge § 6 Anm. 2.

⁴⁾ Die Staffelung als solche ist nicht ohne Vorgang, vgl. z. B. § 12 AnlAbfGes.

⁵⁾ Ueber den etwas höheren Wert der Vorzugsrente vgl. Schultzenstein-Dieben, Vorzugsrente S. 106 ff.

⁶⁾ Das (Rahmen-)Gesetz v. 3. Juli 1916 (RGBl. S. 675) und die Gewaltschädengesetze.

¹⁾ „Jenseits von Gut und Böse.“

²⁾ „Menschliches, Allzumenschliches.“ ³⁾ „Morgenröte.“

⁴⁾ Dessen Rechtsgültigkeit hier unterstellt wird.

⁵⁾ Vgl. Curtius, JW. 24 S. 999.

⁶⁾ Vgl. Weck, JW. 21 S. 152; 22 S. 123; Niedhammer, JW. 22 S. 122.

⁷⁾ Isay, Die privaten Rechte .. 3. Aufl. § 33 S. 102 und die dort zit. Schlegelberger und Kaufmann; Zimmerle, Friedensvertrag I S. 433; RGZ. Bd. 105 S. 260; RWG. JW. 24 S. 999.

liegt nicht nur im Interesse des Reichshaushalts und der deutschen Gesamtwirtschaft, sondern auch im Interesse der Geschädigten selbst, welche nach den unendlich vielen und langwierigen Entschädigungsverfahren mit ihren Beihilfen, Vorschüssen, Zusatzentschädigungen, Vergleichen, Nachtragsvergleichen, Nachentschädigungen usw. endlich zur Ruhe kommen müssen.

Reichswirtschaftsgerichtsrat Dr. Sprinz, Berlin.

Ein Schutzgesetz für die Richter. Gegen die von Prof. Dr. Gerland vorgeschlagene strafrechtliche Bekämpfung der Richterbeschimpfung (S. 1225 d. Bl.) wendet sich OVG-Rat Dr. Lindenau (S. 1401 d. Bl.) vor allem mit dem Hinweis auf den Wert einer Kritik der Mißstände bei Behörden. Abgesehen davon, daß dieses Argument folgerichtig auch zur Beseitigung der Schutzbestimmungen für Parlament und Regierungen führen müßte, scheint es mir schon in der Annahme fehlzugehen, daß die im Fall der Richter geübte Art der Kritik wesentlich zur Besserung der Rechtsprechung beitragen könne. Im Gegenteil! Sie ist m. E. nur geeignet, sie zu erschweren. Beschimpfungen wecken bei den Betroffenen Aerger und Erbitterung; die Bereitschaft, den Gegner zu hören, schwindet. Der Gedanke, daß mit kritisierenden Abhandlungen auch nur nebenbei oder in einzelnen Fällen sachliche Verbesserungen erreicht, Gegensätze überbrückt und gegenseitiges Verständnis angebahnt werden soll, kann nicht aufkommen. So schafft man die Atmosphäre gegenseitiger Verständnislosigkeit, die auch sachlich berechtigter Kritik die Wirkung nimmt. Gerade wer glaubt, daß in der deutschen Justiz manches verbesserungsbedürftig ist, sollte ein lebhaftes Interesse daran haben, daß durch ein Schutzgesetz die eine Reform nur störenden Schreier energisch in ihre Schranken zurückgewiesen werden.

Es ist aber auch noch ein anderer Grund, der ein solches Schutzgesetz verlangt. Alle die absprechenden Veröffentlichungen werden ja nicht nur daheim, sondern auch jenseits der Grenzen gelesen. Und während im Inland die eigene Anschauung den sachverständigen Bürger solche Artikel mit einer gehörigen Dosis von Skepsis betrachten läßt, fehlt dieses Gegengewicht im Ausland. Hier werden die übertreibenden und überscharfen Erörterungen als bare Münze genommen. Man ist immer wieder überrascht, zu sehen, wie wenig selbst vielgelesene, hochstehende deutsche Zeitungen und Zeitschriften auf diese, wenn auch unbeabsichtigte, so doch unvermeidliche Wirkung Rücksicht nehmen. Wie soll man da Mäßigung erwarten von jenen minderwertigen Erzeugnissen der Druckerpresse, die, in Deutschland vielleicht fast unbeachtet, doch von mißgünstigen Kreisen im Ausland nur zu gern als Kronzeugen gegen Deutschland angerufen werden! Infolgedessen hat das Ansehen der deutschen Gerichte im Ausland erheblich gelitten. Wir sind bald so weit, daß selbst der unbedeutendste ausländische Artikelschreiber von der Minderwertigkeit der deutschen Rechtsprechung selbst des höchsten Gerichtes als von einer feststehenden Tatsache schreiben zu dürfen glaubt.

Selbstverständlich steht auch diese Erwägung einer sachlichen Kritik nicht entgegen; wir wollen uns ja nicht besser machen, als wir sind. Aber es sollten auch aus diesem Grunde Mittel und Wege gefunden werden zur Bekämpfung der maßlosen Richterhetze, die das Ansehen des deutschen Namens in der Welt untergräbt.

Professor Dr. von Weber, Prag.

Steuerverwaltung und Ethik. In diesem Artikel S. 1238 d. Bl. ist mit Recht hervorgehoben, daß, solange es Steuern gibt, zu unterscheiden ist zwischen den leitenden Gedanken des Gesetzgebers und ihrer Durchführung in der Praxis, und daß man immer wieder die Klagen höre, daß gute und wertvolle Gedanken in der praktischen Durchführung vernachlässigt werden.

Ein guter Vollzug in der Praxis hängt von der Qualität der Beamten ab. Es benötigt gerade die Steuerverwaltung in entsprechend starkem Maße die durch die großzügige, freie akademische Schulung gegangenen und

in dem gegenüber allzu engem fiskalischem Denken so notwendigen objektiven Denken geschulten Juristen. Möge die Reichsteuerverwaltung diesen Gesichtspunkt nicht übersehen in ihrer Politik und für ausreichende Heranziehung der Juristen als der gegebenen Vermittler zwischen Gesetzgebung und Praxis sorgen. Gerade bei der Steuerverwaltung liegt die Gefahr besonders nahe, daß ein gewisses eingepacktes oder sonst ohne wissenschaftliche Vertiefung angelerntes angebliches Wissen über wirtschaftliche Dinge als das Wesentliche angesehen wird. Verständnis für wirtschaftliche Dinge muß für jeden Steuerbeamten selbstverständlich sein, darf aber nicht dazu führen, nun die Steuerveranlagung fast nur noch in die Hände von Unterbeamten, die gewisse praktische Kenntnisse sich angeeignet haben, zu legen, wie es jetzt in starkem Maße bei der Reichssteuerverwaltung der Fall ist.

Es wäre dringend nötig, daß auch der praktische Vollzug der Steuergesetze wieder in stärkerem Maße in die Hand des Juristen gelegt wird. Es könnte dann auch die den Juristen oft merkwürdig anmutende große Zahl von Ministerial-Sondererlassen, die zu jedem Steuergesetz erscheinen, und die vielfach nur den Zweck haben, dem Nichtjuristen eine Gesetzes-Gebrauchsanleitung in die Hand zu geben, wesentlich eingedämmt werden; denn für Lern- und Studienzwecke gibt es heute reichlich volkstümliche und wissenschaftliche Literatur, an Hand deren sich jeder Beamte nach seinen Fähigkeiten unterrichten kann.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Praxis ist die Förderung der allgemeinen Steuermoral. Durch Gesetze und Verordnungen allein kann dieses Problem nicht gelöst werden. Es bedarf vielmehr des vollen Einsatzes von Persönlichkeiten, denen das objektive Denken, der Einblick in alle Zusammenhänge des Rechtslebens und das umfassende Rüstzeug des Juristen zu Gebote steht. Auch die stärkere autoritative Achtung, die naturgemäß im Parteiverkehr der Finanzämter dem Juristen entgegengebracht wird, darf nicht unterschätzt werden.

Nachdem die Reichsfinanzverwaltung noch im Aufbau steht und die Rechtsentwicklung und Gesetzesauslegung noch im vollen Werden begriffen ist, muß es hier mehr denn je heißen: „Juristen an die Front!“

Regierungsrat am Landesfinanzamt Dittmar, Ansbach.

Aus der deutschen Rechtsprechung über das Saargebiet. Was die Rechtsprechung des Reichsgerichts anbetrifft, so bejahen die Entsch. (RGZ. Bd. 101 S. 260, 103, 293, RGStr. 56, 287, 57, 290) die weitere Zugehörigkeit des Saargebietes zu Deutschland. Es wird hervorgehoben, daß nur seine Regierung für 15 Jahre der den Völkerbund vertretenden Regierungskommission übertragen ist, die jedoch deutsche Hoheitsrechte ausübt, soweit sie nicht bei Deutschland verblieben sind. Daß Deutschland nach wie vor hoheitsrechtliche Einflußmöglichkeiten auf die Bewohner des Saargebietes hat, läßt die RGEntsch. i. StrS. Bd. 57 S. 290 erkennen, in der es sich um die Belieferung des Saargebietes mit deutschen Waren handelt und ausgeführt wird, daß die Saareinwohner ein Anrecht darauf haben, vor unerlaubter Vertenerung aus Deutschland eingeführter Gegenstände des täglichen Bedarfes bewahrt zu werden. Hier ist entschieden, daß das Verbot der Preissteigerung durch unlautere Machenschaften auch für die Verkäufe nach dem Saargebiet gilt, das nicht als Ausland i. S. der damaligen PreistreibereiVO. anzusehen ist.

Der Versailler Vertrag hat vorgesehen, daß die Gesetze und VO.en, die am 11. Nov. 1918 (Waffenstillstand), mit Ausnahme der lediglich mit Rücksicht auf den Kriegszustand getroffenen, in Kraft waren, in Geltung bleiben (§ 23 des Saarstatutes). Da der Vers. Vertr. erst am 10. Jan. 1920 in Kraft trat, entstand die Frage, ob die deutschen Gesetze usw., die v. 11. Nov. 1918 bis 10. Jan. 1920 veröffentlicht wurden, im Saargebiet ebenfalls anzuwenden sind. Das RG. hat diese Frage bejaht. Während dieser Zwischenperiode war vereinbarungsgemäß das Saargebiet unter eine fremde Besatzungsmacht gestellt. Die deutschen Gesetze und VO.en wurden im Saargebiet angewandt wie in jedem anderen Teile des Deutschen Reiches, mit Aus-

nahme des Falles, daß sie sich in Widerspruch mit den Waffenstillstandsbedingungen befanden und die Behörden der Besatzungsarmeen ihrer Inkraftsetzung und Anwendung widersprachen. Wenn auch §§ 19 und 23 des Saarstatutes der Regierungskommission für das Saargebiet die Befugnis gaben, die deutschen, während dieser Zwischenperiode veröffentlichten Gesetze zu ändern, um diese mit den Bestimmungen des Vertrags oder aus allgemeinem Gesichtspunkt (§ 23) in Einklang zu bringen, so läßt sich aus keiner Stelle des Vertrages folgern, daß die Geltung der v. 11. Nov. 1918 bis 10. Jan. 1920 erlassenen deutschen Gesetze von dem „agrément“ der Regierungskommission abhängig sei. Diese nach dem 11. Nov. 1918 im Reich (einschl. Saargebiet) veröffentlichten Gesetze sind vielmehr im Saargebiet weiter anwendbar, bis die RegKommission sie einer „Aenderung“ unterwirft.

Anlaß zu dieser Entsch. des RG. war ein Verstoß durch einen Saarbewohner gegen die deutsche VO. v. 11. Dez. 1918, betr. die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Die Revision beim RG. (die gerichtliche Lösung des Saargebietes von Deutschland hatte sich z. Zt. des Urteils noch nicht ausgewirkt) war erfolglos.

Hiernach sind bis 10. Jan. 1920 durch französische Besatzungstruppen und Angehörige im Saargebiet verursachte Sachschäden, insbes. auch Einquartierungslasten und -Schäden, nach dem deutschen Okkupationshaftungsgesetz erstattungsfähig.

Was die nach dem 10. Jan. 1920 erlassenen deutschen Gesetze und VO.en anbetrifft, so hat diese das RG. ohne Geltung für das Saargebiet erachtet (RGZ. Bd. 101 S. 260). Dieser Grundsatz erleidet jedoch eine Ausnahme. Er gilt nicht für solche Gesetze, die zwar nach dem 10. Jan. 1920 erlassen sind, sich jedoch v. 11. Nov. 1918 bis 10. Jan. 1920 rückwirkende Kraft beigelegt haben. Für diesen Zeitraum haben sie im Saargebiet Geltung. Ein derartiges Gesetz ist das Besatzungspersonenschädengesetz v. 17. Juli 1922, das in § 1 bestimmt, daß deutschen Reichsangehörigen für solche körperliche Schäden eine Entschädigung gewährt werden kann, wenn sie verursacht sind: „innerhalb des Reichsgebietes nach Abschluß des Waffenstillstandes durch Handlungen oder Maßnahmen fremder Besatzungstruppen, Behörden, einzelner Angehöriger derselben oder deren Gefolge“. Es sind also hiernach Fälle, in denen deutschen Saareinwohnern körperliche Schäden bis 10. Jan. 1920 durch französische Soldaten im Saargebiet zugefügt sind, durch die Feststellungsbehörden in Trier und Speyer entschädigungsfähig. Der Zweck jenes Gesetzes ist, allen Deutschen, die nach dem Weltkriege infolge seiner konkreten Nachwirkungen durch die Gegenmächte oder deren Organe körperlich geschädigt sind, hierfür Ersatz zu gewähren. Daß das Gesetz erst 1922 und nicht schon 1919 erlassen wurde, ist gerade in den durch den Krieg und seine Folgen geschaffenen Verhältnissen begründet, die es mit sich brachten, daß man anfangs nur durch Erlasse notdürftig Abhilfe schaffen konnte. Es greift aber in seiner Wirkung (§ 1 Ziff. 1 erster Halbsatz) bis zum Waffenstillstand zurück. Es wäre daher unbillig, denjenigen Deutschen die Entschädigung zu versagen, die das Unglück hatten, in einem Gebiet durch Uebergriffe der fremden Macht körperlich geschädigt zu sein, das später zwar deutsches Reichsgebiet blieb, aber als Folge des Krieges der deutschen Gesetzgebungsgewalt entzogen wurde.

Man hat mit Recht die staatsrechtliche Stellung des Saargebietes als eine ungewöhnliche, sogar als unmöglich bezeichnet. Das rechtfertigt auch dem Saargebiet gegenüber eine besondere richterliche Stellungnahme. Demgemäß hat das Reichswirtschaftsgericht sich auf den Standpunkt gestellt, daß es rechtsbegrifflich nicht als unmöglich zu bezeichnen ist, daß ein Gesetz sich über ein Gebiet rückwirkende Geltung beilegt, obwohl das Gebiet zur Zeit der Schaffung des Gesetzes nicht mehr der Gesetzeshoheit, die dieses Gesetz schuf, unterstand.

Da das Besatzungspersonenschädengesetz nach Zweck und Aufbau auf die Person und nicht auf das Gebiet abgestellt ist, begründet sich auch aus diesem Gesichtspunkt die Entsch. des RWG. v. 15. Nov. 1926, 14 S. 1033/26.

Regierungsassessor Dr. Guillaume, Trier.

Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils, das die Aufwertung einer Papiermarkforderung versagt.

In der deutschen Rechtsprechung ist anerkannt, daß alle durch die Inflationszeit wertlos gewordenen Forderungen, soweit nicht die Aufwertungsgesetzgebung für einzelne Ansprüche etwas anderes bestimmt, nach dem Grundsatz des § 242 BGB. aufzuwerten sind, wenn dies im Einzelfalle zur Wahrung von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte geboten erscheint. Im Rechtsverkehr mit dem Auslande müssen über die Aufwertung von Forderungen bisweilen auch die ausländischen Gerichte entscheiden. Nach den Erfahrungen haben sich diese dem deutschen Rechtsstandpunkte nicht allenthalben angeschlossen. Für den Verkehr mit dem Auslande hat daher die Frage besondere Bedeutung erlangt, ob das Urteil eines ausländischen Gerichts, das die Aufwertung einer Papiermarkforderung entgegen der deutschen Auffassung ablehnt, im Inlande Vollstreckbarkeit erlangen kann.

Eine Zwangsvollstreckung findet im Deutschen Reiche, abgesehen von einigen Ausnahmen, grundsätzlich nur aus einem inländischen vollstreckbaren Titel statt. Urteile ausländischer Gerichte können im Inlande erst vollstreckt werden, wenn ihnen die fehlende Vollstreckbarkeit durch das Vollstreckungsurteil eines deutschen Gerichts verliehen ist. Voraussetzung für die Vollstreckbarkeitserklärung ist stets, daß das ausländische Urteil im Inlande der materiellen Rechtskraft fähig ist. Diese ist nach § 328 ZPO. zwar grundsätzlich auch den ausländischen Urteilen zuerkannt, doch gibt es Ausnahmen, in denen dem ausländischen Urteile die Anerkennung für das Inland zu versagen ist, teils aus formellen Gründen, teils mit Rücksicht auf den Inhalt des Urteils. Aus letzteren Gründen ist die Anerkennung eines ausländischen Urteils vor allem dann ausgeschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

Das Urteil eines ausländischen Gerichts, das die Aufwertung einer durch den deutschen Währungsverfall zugrunde gegangenen Forderung ablehnt, wird hiernach in der Hauptsache nur dann im Inlande nicht anerkannt und vollstreckt werden können, wenn die Anerkennung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Mit Rücksicht auf den Inhalt des Urteils werden andere Gründe, aus denen die Anerkennung nach dem Gesetze ausgeschlossen wäre, kaum in Betracht kommen.

Da jede Aufwertung ihre Berechtigung in § 242 BGB. findet, hat hiernach der Schuldner die Leistung so zu bewirken, wie es Treu und Glauben verlangen. Ist im einzelnen Falle nach deutscher Rechtsauffassung die Aufwertung einer Forderung zur Wahrung von Treu und Glauben erforderlich, so würde die Anerkennung eines ausländischen Urteils, das trotzdem die Aufwertung ablehnt, das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzen und nach § 328 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO. zu versagen sein.

Daher könnte es eigentlich dahingestellt bleiben, ob die Anerkennung eines ausländischen Urteils, das die Aufwertung einer Forderung unter Verletzung des deutschen Grundsatzes von Treu und Glauben versagt, auch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Doch ist auch diese Frage zu bejahen. Die Rechtsprechung (RGZ. Bd. 93 S. 183 u. Bd. 95 S. 272) ist sich darüber einig, daß nicht jede Abweichung der ausländischen Gesetzgebung von der deutschen auch als Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes i. S. von § 328 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO. angesehen werden kann, sondern daß die Anerkennung eines ausländischen Urteils nur zu versagen ist, wenn dadurch der Zweck eines Gesetzes beeinträchtigt würde, das für die Erhaltung der Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens bedeutungsvoll ist. Der allgemeine Grundsatz nach § 242 BGB. beherrscht unser ganzes Rechtsleben so stark, daß sein Wegfall die Grundlagen des wirtschaftlichen Verkehrs erschüttern müßte. Es erscheint deshalb unbedenklich, diese Vorschrift als ein Gesetz anzusehen, das die Aufrechterhaltung des deutschen Wirtschaftslebens bezweckt.

Die hier behandelte Frage war bisher wenig geklärt. Erst durch das Ur. des RG. (RGZ. Bd. 114 S. 71) ist die Rechtssicherheit gebracht, die für den Geschäftsverkehr

mit dem Auslande erforderlich ist. Dem Urteile lag folgender Tatbestand zugrunde.

Auf einem Grundstücke in Nordschleswig war vor dem Kriege für einen deutschen Gläubiger eine Hypothek von 14000 M. eingetragen. Durch die Abtretung Nordschleswigs war das Grundstück zu Dänemark gekommen. Das dänische Gericht hatte durch rechtskräftiges Ur. v. 5. Nov. 1924 unter Anwendung deutschen Rechts den Hypothekengläubiger verurteilt, gegen Zahlung von 14000 PM. die Löschung der Hypothek im Grundbuche zu bewilligen. Die Klage des Eigentümers auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem dänischen Urteile im Deutschen Reiche wurde abgewiesen. Nach Ansicht des RG. erscheint das Verlangen des Eigentümers auf Löschung der Hypothek gegen Zahlung des Bruchteils eines Goldpfennigs mit Rücksicht auf die deutsche Verkehrssitte als ein Zuwiderhandeln gegen Treu und Glauben und als Verstoß gegen die guten Sitten. Die Anerkennung eines ausländischen Urteils, das einen solchen sittlich verwerflichen Anspruch zuerkennt, ist demnach schon wegen § 138I BGB. ausgeschlossen. Sie würde aber auch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen, weil sie mit dem bei uns anerkannten Grundsatz von Treu und Glauben im Widerspruche stände.

Die durch diese Entsch. geschaffene Rechtslage ist für den Verkehr mit dem Auslande von großer Bedeutung. Was für die Hypothekenforderungen Rechtens ist, muß auch von allen anderen Ansprüchen gelten, die nach deutschem Rechte der Antwertung unterliegen.

Oberregierungsrat a. D. Dr. jur. Grulich, Dresden.

Verhandlung ohne Angeklagten im Falle des § 430 RAbgO. § 430 Abs. 2 RAbgO. lautet mit Bezug auf den Antrag auf gerichtliche Entsch. über den Strafbescheid des Finanzamts:

„Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn der Beschuldigte oder der Nebenbeteiligte ohne genügenden Grund in der Hauptverhandlung ausbleibt und sich nicht durch einen Verteidiger vertreten läßt.“

Das in Preußen eingeführte Formular StP. Nr. 203a zur Ladung eines solchen Beschuldigten zur Hauptverhandlung enthält daher den Zusatz: „Ihr Antrag gilt als zurückgenommen, wenn Sie . . .“ usw. wie oben angeführt. Der einzige Unterschied zwischen Gesetzestext und Formulartext besteht darin, daß es in letzterem heißt: „und sich auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen“. Das Wörtchen „auch“ hätte auch in den Gesetzestext aufgenommen werden sollen, denn es ist besseres Deutsch. Jedenfalls ergibt sich m. E. aus dem Wortlaute des angeführten Gesetzes die Zulässigkeit einer Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und seine Berechtigung, sich durch einen Verteidiger vertreten zu lassen. Dies bedeutet zwar eine Abweichung von § 232 StrPO. (da in der RAbgO. auch Gefängnis angedroht ist), eine solche ist aber nach § 385 RAbgO. erlaubt.

Trotzdem ist ein Berliner Spezialgericht für Steuer-sachen anderer Meinung und vertagt die Hauptverhandlung, wenn der nach Formular Nr. 203a geladene Beschuldigte nicht selbst erscheint, sondern nur sein Verteidiger! Es verlangt, in die Ladung die Warnung aus § 216 StrPO. (Verhaftung oder Vorführung) aufzunehmen, damit das Erscheinen des Beschuldigten erzwungen werden kann. Es meint, die RAbgO. hätte, wenn sie ein „völlig neues Abwesenheitsverfahren“ hätte einführen wollen, dies nicht in einem Nebensatze mit wenigen Worten getan, dessen eigentlicher Inhalt sich auf ganz andere Dinge beziehe.

Zugegeben, daß diese allerdings etwas beiläufige Form der in der StrPO. angewandten peinlichen Ausdrucksweise nicht entspricht, ihr Inhalt ist aber doch so eindeutig, daß eigentlich keine Meinungsverschiedenheit darüber aufgenommen sollte. Der Gesetzgeber will offenbar mit dieser Zulassung einer Vertretung des Beschuldigten in Steuer-sachen diesem, der sich in solchen Fällen meist keines schweren Vergehens schuldig gemacht hat, ersparen, eine öffentliche Verhandlung als Angeklagter über sich ergehen

lassen zu müssen. Der Strafbescheid des Finanzamts, der der Hauptverhandlung zugrunde liegt, ist auch in Abwesenheit des Beschuldigten ergangen, und zwar nachdem der Sachverhalt vom Finanzamt gründlich aufgeklärt ist. Die Vertretung durch einen Verteidiger in der Hauptverhandlung wird daher vom Gesetz mit Recht als ausreichend angesehen. Der Beschuldigte wird auch nicht geschädigt. Es ist sein freier Wille, ob er erscheinen oder sich vertreten lassen will. Ueberdies hat das Gericht gemäß § 236 StrPO. immer das Recht, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten ausdrücklich anzuordnen. Wenn man aber die Warnung aus § 216 StrPO. in die Ladung gemäß § 430 RAbgO. aufnehmen wollte, so würde der Beschuldigte nicht wissen, was er zu tun habe, denn der Wortlaut der Ladung wäre in sich widerspruchsvoll: für das, was zuerst nachgelassen wird, würden zwei Zeilen tiefer Zwangsmaßnahmen angedroht!

Die RAbgO. kommt uns übrigens noch selbst zu Hilfe: Im nächsten § 431 bestimmt sie, daß ein unter 18 Jahren alter Beschuldiger auch neben seinem gesetzlichen Vertreter, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat, zu laden ist, und sagt dann: „Sein Erscheinen kann erzwungen werden.“ Dieser Zusatz wäre überflüssig, wenn das Erscheinen des Beschuldigten ganz allgemein erzwungen werden könnte. Ferner ergibt sich aus §§ 428 Abs. 3, 438 RAbgO., daß dieses Gesetz ein gegenüber der StrPO. erweitertes Abwesenheitsverfahren einführt, indem es die Vorschriften der StrPO. über das Verfahren gegen Abwesende ausdrücklich für anwendbar erklärt, obwohl in der RAbgO. auch Gefängnis angedroht ist. § 430 führt also kein „neues Abwesenheitsverfahren“ ein, wenn er die Vertretung des Beschuldigten durch einen Verteidiger zuläßt.

Erster Staatsanwalt Steinbeck, Berlin.

Ist es recht und billig, auch dem Angeklagten Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumnis zuzugestehen? Diese Frage dürfte sicher vielfachen Zweifeln begegnen. Trotzdem erscheint es mir gerechtfertigt, ihr näherzutreten, zumal sie m. W. noch nie in der Literatur behandelt wurde.

Die Veranlassung, sie aufzuwerfen, bilden zwei fast gleichartige Fälle, die sich in kurzer zeitlicher Aufeinanderfolge in meiner amtlichen Tätigkeit vor mir abspielten. Es ist unnötig, zu sagen, daß einem Beschuldigten keinerlei Anspruch auf eine Entschädigung zusteht, wenn und so oft sein Erscheinen an Amtsstelle von der Polizei, Staatsanwaltschaft, dem Gericht oder einer anderen, den Zwecken der Strafverfolgung dienenden Behörde erfordert ist, sei dies zum Zwecke einer bloßen Befragung und Auskunfterteilung oder einer Vernehmung, Gegenüberstellung oder sonst aus einem Anlaß. Das ist ja nur die natürliche und unvermeidliche Folge seines vermuteten gesetzwidrigen Verhaltens. Auch dann hat er einen Anspruch auf Entschädigung nicht, wenn er freigesprochen, außer Verfolgung gesetzt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, sei es, daß sich seine tatsächliche Schuldlosigkeit ergeben hatte oder nur wegen Mangels an Beweisen. Auch in letzterem Falle war er doch „hinreichend verdächtig erschienen“, andernfalls hätte das Hauptverfahren wider ihn nicht eröffnet werden dürfen, es war genügend Verdacht vorhanden, um gegen ihn einen Strafbefehl, eine Strafverfügung, einen Strafbescheid zu erlassen.

Zur Zeit sind es nur wenige Fälle, in denen man von einer möglichen Entschädigung des Angeklagten bzw. von einer Art von Entschädigung sprechen kann: im Falle der „Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft“ und allenfalls angesichts des § 467 StrPO., wonach es für ein Gebot der Billigkeit erachtet wird, daß „dem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeklagten nur solche Kosten auferlegt werden, welche er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat“. Gerade aber diese Vorschrift kann zu der Erwägung führen, ob nicht auch in Fällen anderer Art, vornehmlich in den beiden nachfolgenden, eine Entschädigungspflicht des Staates anerkannt werden müsse, und dies selbst einem später für schuldig erklärten Angeklagten gegenüber.

Es steht eine Hauptverhandlung an. Infolge Versehens der Staatsanwaltschaft ist die Ladung des Hauptzeugen unterblieben oder er ist trotz rechtswirksam erfolgter Ladung unentschuldigt ausgeblieben. Bei dem Leugnen des Angeklagten, der der Ladung zur Hauptverhandlung pflichtgemäß gefolgt ist, erscheint eine Durchführung des Prozesses untunlich; es bleibt nichts übrig, als die Hauptverhandlung zu vertagen. Die anderen erschienenen Zeugen und Sachverständigen begeben sich zur Kasse, um sich die Gebühren auszahlen zu lassen, der Angeklagte, der solche Vertagung in keiner Weise verschuldet hat, aber vielleicht gerade an diesem Tage eine große Einbuße an Verdienst erleidet, erhält weder jetzt noch später eine Entschädigung. Man könnte erwidern: der Angeklagte trage ja die Schuld daran, daß überhaupt ein Zeugenbeweis erhoben werden mußte, er selbst hätte es in der Hand gehabt, das Verfahren durch ein umfassendes, glaubhaftes Geständnis seiner Schuld abzukürzen. Das mag für viele, sogar die meisten Fälle richtig sein, sicher aber nicht für alle. Ohne Zweifel gibt es auch solche, in denen der Angeklagte leugnet, weil er aus Gründen mannigfaltiger Art (subjektiver oder rechtlicher Natur) von seiner Schuldlosigkeit überzeugt ist und, von seinem Standpunkt aus betrachtet, auch überzeugt sein darf. Wird dann aber in solchen Fällen eine Vertagung der Hauptverhandlung ohne alles Verschulden des Angeklagten erforderlich, so erscheint es mir unbillig, wenn man ihm eine Entschädigung für Zeitversäumnis versagt. Hier sollte ihm vom Gesetz die Möglichkeit gegeben werden, eine solche Entschädigung etwa nach den für die Gebühren der Zeugen geltenden Vorschriften zu beanspruchen, und zwar aus der Staatskasse, die dann ihren Rückgriff gegen den schuldigen (durch Versicherung gedeckten) Beamten oder gegen den säumigen Zeugen nehmen könnte, letzteres um so gewisser, als der Zeuge nach § 51 StrPO. nicht allein zu einer Ordnungsstrafe, sondern, sogar in erster Linie, „in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten“ verurteilt wird. Gewährt man in solchen Fällen dem Angeklagten keinen Entschädigungsanspruch, so erzeugt man in ihm ein Gefühl der Bitterkeit ob einer ihm zu Unrecht widerfahrenen Behandlung. Im Interesse einer gedeihlichen Rechtspflege sollte man solche unliebsamen Erscheinungen tunlichst vermeiden.

Als ein besonders bemerkenswerter Fall sei der folgende aus der Praxis angeschlossen: Eine Hauptverhandlung muß vertagt werden, weil ein in München lebender Zeuge, der wegen der Wichtigkeit seiner Aussage in Dresden, dem Orte des erkennenden Gerichts, vernommen werden muß, unentschuldigt ausblieb. Der Zeuge wird gemäß § 51 StrPO. verurteilt. Noch am Nachmittag des Verhandlungstages erscheint der Zeuge hier und entschuldigt sein nicht rechtzeitiges Erscheinen derart glaubhaft und „genügend“, daß der ihn verurteilende Beschluß wieder aufgehoben werden muß. Zufolge der von mir gerügten Lücke in unserer Gesetzgebung dürfte es z. Zt. nicht zu umgehen sein, dem später verurteilten Angekl. auch die Kosten dieser ersten, ihren Zweck ja in keiner Weise erfüllenden Reise des Zeugen aufzuerlegen. Ist es aber wirklich billig und gerecht, den Angekl. auch mit der Tragung solcher Kosten zu belasten?

Eine gewisse Hilfe in Fällen dieser oder ähnlicher Art gewährt allerdings § 6 Abs. 1 GKG., wonach „Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, niederzuschlagen sind“ und, wenn es weiter heißt: „Das gleiche gilt von Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung usw. entstanden sind“. Allein diese Hilfe ist nur unvollkommen, da die Unkosten des Angekl. nicht als solche „Auslagen“ anzusehen sind, und unvollkommen auch ist die durch § 839 Abs. 1 BGB. gewährte Hilfe, wonach „ein Beamter, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat“. Diese Hilfen gewähren deshalb einen unvollkommenen Schutz, weil sie in den von mir der Praxis entnommenen Fällen, abgesehen von dem Vorliegen des Verschuldens seitens eines Beamten, dem Angekl. in alle Wege nicht zugute kommen, soweit er eine Einbuße an seinem Vermögen

erleidet. Zudem wird die Geltendmachung der aus jenen Stellen für den Angekl. sich ergebenden Rechte gewiß eine umständliche sein, die er nur unter Inanspruchnahme eines Anwalts würde betreiben können. Daher ist es erforderlich, in die StrPO. selbst eine klare Vorschrift aufzunehmen, wonach, wie bemerkt, in den von mir erwähnten besonderen Fällen dem Angekl. ein Anspruch auf eine ihm aus der Staatskasse zu gewährende Entschädigung nach Maßgabe der für die Gebühren der Zeugen geltenden Vorschriften zugebilligt werden kann.

Amtsgerichtsdirektor Dr. Ginsberg, Dresden.

Kann, wenn nach Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist, die Staatsanwaltschaft allein gemäß § 153 Abs. 1 StrPO. befinden, oder muß Gerichtsbeschluß (§ 153 Abs. 3) ergehen? Nach § 153 Abs. 1 StrPO. entscheidet die Staatsanwaltschaft — bzw. Polizei — darüber, ob eine Uebertretung wegen geringer Schuld und unbedeutender Tatfolgen unverfolgt zu bleiben hat. Ist aber bereits öffentliche Klage erhoben, so hat — die Zustimmung der StA.schaft vorausgesetzt — Einstellung des Verf. durch Gerichtsbeschluß zu erfolgen (§ 153 Abs. 3 StrPO.).

Ueber die Frage, wie zu verfahren ist, wenn nach vorausgegangenem polizeilicher Strafverfügung seitens des Beschuldigten Antrag auf gerichtliche Entsch. gestellt ist, schweigt das Gesetz.

Durch einen solchen Antrag wird das Gericht angegangen. „Den Eintritt des gerichtlichen Verfahrens zu hindern“, ist die StA.schaft nicht befugt. „Sie kann die Strafverf., da diese nicht von ihr erlassen ist, nicht zurücknehmen“; sie kann auch nicht, wie es im Falle des § 411 statthaft ist, „die Klage fallen lassen“.

Man ist daher geneigt, die gestellte Frage i. S. des Abs. 3 des § 153 StrPO. zu entscheiden.

Zweifelsfrei ist folgendes: Kommt es nach angebrachtem Antrag auf gerichtliche Entsch. zur Hauptverhandlung, so muß nach § 153 Abs. 3 StrPO. verfahren werden. Ein richterlicher Beschluß auf Einstellung des Verf. kann aber auch außerhalb der Hauptverhandlung ergehen. Er setzt jedoch in jedem Falle voraus, daß öffentliche Klage erhoben war. Der Antrag auf gerichtliche Entsch. nach Erlaß einer Strafverf. ist nun keineswegs gleichbedeutend mit der Erhebung der öffentlichen Klage seitens der StA.schaft. Durch einen solchen Antrag wird das Gericht von seiten des Beschuldigten, nicht durch einen Akt der StA.schaft mit der Sache befaßt. Daher fällt auch die Einreichung einer Anklageschrift aus; ebenso bedarf es nicht der Eröffnung des Hauptverfahrens.

Demnach entscheidet nach erfolgtem Antrag auf gerichtliche Entsch. — gleichgültig, ob er beim AG. oder bei der Polizei angebracht ist (s. § 414 StrPO.) — nur die StA.schaft darüber, ob die Uebertretung wegen geringer Schuld und unbedeutender Tatfolgen unverfolgt bleibt. Wenn auch der StA.schaft die Befugnis, den Eintritt des gerichtlichen Verfahrens zu hindern, nicht zusteht, so wird sie doch nicht der — bis zum Anhängigwerden in der Revisionsinstanz — in jeder Lage des Verfahrens gebotenen Prüfung der Frage, ob eine Uebertretung sich als ein besonders leichter Fall darstellt, also unverfolgt zu bleiben hat, entziehen. Hierüber entscheidet nur die StA.schaft, und zwar selbst dann, wenn der AR. schon Termin zur Hauptverhandlung anberaumt hat, da richtiger Ansicht nach auch in der staatsanwaltschaftlichen Aktenvorlegung bei Gericht nicht die Erhebung der öffentlichen Klage zu finden ist. Der Richter ist an die Entschließung der StA.schaft gebunden; ob er ihren Standpunkt, der ihm schon mit Rücksicht auf die erforderlich werdende Aufhebung des Hauptverhandlungstermins bekanntzugeben ist, teilt oder nicht, ist unerheblich.

Im Falle eines von dem Beschuldigten gestellten Antrags auf gerichtliche Entsch. kann also bis zum Beginn der Hauptverhandlung stets nur § 153 Abs. 1 StrPO. zur Anwendung kommen, da es an der Voraussetzung des Abs. 3 (Erhebung der öffentlichen Klage) fehlt.

Landgerichtsdirektor Dr. Grebe, Dortmund.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 21

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Ist in Enteignungsprozessen lediglich von dem Wert des Grundstücks z. Zt. der Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses auszugehen, auch wenn diese in die Inflationszeit fällt? Zugunsten der bekl. preuß. Stadtgemeinde hat der Regierungspräsident eine den Kl. gehörige Ackerparzelle nebst Holzbestand im vereinfachten Enteignungsverfahren enteignet und die Gesamtschädigung dafür auf 129 656,40 PM. festgesetzt. Der Beschluß ist den Kl. am 8. Nov. 1921 zugestellt und die festgesetzte Entschädigungssumme am 5. Jan. 1922 gezahlt. Die von den Kl. begehrte Erhöhung auf weitere 134 193,37 GM. ist vom OLG. aber nur auf 49 048,20 RM. festgesetzt. Auf Rev. beider Teile hob RG. auf und verwies zurück. Auch im vereinfachten Enteignungsverfahren sei der volle Gemeinwert des Grundstückes zu ersetzen. Aber die Erfassung dieses Wertes biete Schwierigkeiten, weil gerade zur Enteignungszeit infolge des verlorenen Krieges und der Nachkriegsverhältnisse eine wirtschaftliche Umwälzung eingetreten sei und die veränderten Verhältnisse nur schwer einen geeigneten Maßstab für die Wertermittlung darböten. In der Vorkriegszeit habe man den allgemeinen Wert in der Regel nach dem Verkauflichkeitspreis im freien Geschäftsverkehr bestimmt, dazu auch die für ähnliche Grundstücke gezahlten Verkaufspreise vergleichsweise herangezogen. Die Wirtschaftsverhältnisse der Nachkriegszeit hätten indessen die Bildung eines freien Marktpreises gehindert, so daß auch andere Grundstücksverkäufe für die Wertbestimmung nicht verwendbar seien. Vor dem Kriege hätte der Sachverständige unter Berücksichtigung der örtlichen Lage, des geologischen Wertes und des Kulturzustandes des Grundstückes, sowie von Angebot und Nachfrage den Wert bestimmen können. Alle diese Voraussetzungen seien in der Nachkriegszeit weggefallen; Verkäufe seien in der Hauptsache Notverkäufe gewesen oder man habe sich infolge falscher Werturteile (Mark = Mark) zu Verkäufen verleiten lassen. Dazu seien die Druckmittel der Wirtschaft (Zwangsbewirtschaftung, Steuerlast, Verarmung und Währungsverfall) gekommen. Deshalb würde man zu einem Zerrbild gelangen, wenn man lediglich die Verhältnisse z. Zt. der Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses in Rücksicht ziehen wollte. Vielmehr sei von den Friedenspreisen auszugehen. Aber auch bei diesem Ausgangspunkte könne der Grundstückswert z. Zt. der Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses nicht einfach derart bestimmt werden, daß zwischen den Friedenspreisen und den bei Einführung der Reichsmark geltenden Preisen lediglich ein prozentualer Durchschnitt genommen würde. Eine solche summarische Schätzung sei unzuverlässig, vielmehr müßten die Einzelumstände gewürdigt werden: einerseits die den Friedenswert notwendig mindernden Tatsachen, andererseits aber auch die zu erwartende Besserung der allgemeinen Verhältnisse, endlich etwaige besondere örtliche Verhältnisse oder sonstige Sonderumstände. Darum brauchten die im Herbst 1921 für ähnliche Grundstücke gezahlten oder von den Kl. und ihren Nachbarn geforderten Preise nicht gänzlich außer acht gelassen zu werden. Nur seien sie mit Vorsicht zu bewerten. Möglicherweise müßten nicht bloß rein landwirtschaftliche, sondern auch allgemein volkswirtschaftliche Sachverständige zugezogen werden. — Ausgehend von dem Friedenswerte in Friedensmark würde am einfachsten auch der Wert des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses in Friedensmark festzusetzen gewesen sein, jedoch unter Beachtung ihrer veränderten Kaufkraft zu diesem Zeitpunkte. Aus letzterem Grunde dürfe auch die Goldmark nicht ohne weiteres der Friedensmark gleichgesetzt werden. Gleichmaßen sei die geleistete Zahlung in Friedensmark umzuwandeln, ebenfalls unter Berücksichtigung der Kaufkraft des Geldes z. Zt. dieser Zahlung. Der dann noch verbleibende Rest sei in Reichsmark umzurechnen,

wobei der Unterschied zwischen der Kaufkraft der Friedensmark z. Zt. der Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses und der Kaufkraft der Reichsmark z. Zt. des Urteilerlasses zu beachten sei. Wo es auf die Kaufkraft des Geldes ankomme, sei überall nicht bloß ein Sondermarkt, z. B. der Grundstücksmarkt, sondern die Kaufkraft im allgemeinen als ausschlaggebend ins Auge zu fassen. (Urt. VI. 520/26 v. 29. März 1927.)

§§ 14, 20, 22 AufwGes. Vorbehalt: „in heutiger Papiermark zum Nennbetrag gezahlt erhalten“. Keine ausdehnende Anwendung des § 22 Abs. 3 auf Verfügungen vor 1925. Rechtsstellung des Erwerbers, der wegen des Fortbestehens der gelöschten Hypothek weder positiv schlechtgläubig, noch positiv gutgläubig, sondern in erheblichen Zweifeln ist. Für Kl. war auf dem jetzt der Bekl. gehörigen Grundstück 1895 eine Tilgungshypothek von 800 000 M. eingetragen, die am 28. Juni 1923 noch in Höhe von 648 593,30 M. zu Recht bestand. Die damalige Eigentümerin des Grundstückes hatte die Hypothek im März 1922 gekündigt, worauf Kl. ihr zwar die erbetene Aufstellung über die Forderung erteilt, sich aber gegen Zurückzahlung in bloßer Papiermark in ihren Schreiben vom 7. und 25. April 1923 verwahrt hatte. Nachdem dann Ende 1923 der Papiermarkbetrag der Hypothek gezahlt war, stellte Kl. eine vom 30. Juni datierte Urkunde aus, worin sie — anschließend an die Feststellung, daß von den noch eingetragenen 740 751,50 M. weitere 92 158,20 M. durch Amortisation getilgt seien — den Restbetrag von der Grundstückseigentümerin „in heutiger Papiermark zum Nennbetrage“ gezahlt erhalten zu haben bekannte und die Löschung der Post im Grundbuche bewilligte. Diese Erklärung übersandte sie der Eigentümerin mit einem Schreiben vom 7. Juli 1923, worin sie hinzufügte, sie erkläre sich durch die in Papiermark geleistete Zahlung nicht für befriedigt, behalte sich vielmehr alle sich hieraus ergebenden Ansprüche vor. Nachdem alsdann die 3. StNVO. ergangen war, machte sie in einem Schreiben vom 17. März 1924 ihren AufwAnspruch geltend. Die Hypothek wurde jedoch auf den Antrag der damaligen Eigentümerin vom 14. April 1924 im Grundbuch am 25. April 1924 gelöscht und das Grundstück auf Grund notariellen Verkaufs vom 15. Mai am 2. Juni 1924 auf die Bekl. umgeschrieben. Im Wege einstweiliger Verfügung hat die Kl. am 2. Sept. 1924 die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Löschung der Hypothek erwirkt. Die auf Wiedereintragung der Hypothek gerichtete Klage wurde von LG. und OLG. zugesprochen, wobei die Frage offen blieb, ob die Bekl. z. Zt. ihres Grundstückserwerbes auch das Begleitschreiben der Kl. vom 7. Juli 1923 gekannt habe. RG. hob auf und verwies zurück. Die Auffassung des OLG. über die Löschungsbewilligung sei rechtsirrtumsfrei. Wenn die Rev. hervorhebe, daß der bloßen Erklärung, es sei in Papiermark gezahlt, kein genügender Ausdruck des Willens, sich vor allem in Ansehung des dinglichen Rechtes irgendwelche Ansprüche zu wahren, entnommen werden könne, so werde übersehen, sowohl daß die Urkunde zwischen Tilgung und Zahlung in Papiermark einen in seiner Absichtlichkeit nicht mißzuverstehenden Unterschied mache und keineswegs von bloßer Zahlung in Papiermark spreche, sondern das Unzulängliche der Zahlung durch die Worte „in heutiger Papiermark zum Nennbetrage“ dreifach betone, wie auch, daß es zur bloßen Löschung der Hypothek nur einer einfachen Bewilligung, nicht aber auch der Quittung bedürfte, und ein Wille, dem Vorbehalt nicht die weitestmögliche Ausdehnung zu geben, nach den Umständen völlig ferngelegen habe. Hiernach sei zutreffend angenommen, daß in dem nach § 892 Abs. 2 BGB. für die Kenntnis der Bekl. maßgebenden Zeitpunkt des Umschreibungsantrags das Grundbuch durch die auf Grund unzulänglicher Bewilligung erfolgte Löschung der Hypothek der Kl. unrichtig geworden sei, und es frage sich weiter, ob diese Unrichtigkeit der Bekl. auch bekannt gewesen sei. In dieser Hinsicht sei es rechtsirrtümlich, wenn OLG. die Sondervorschrift des

§ 22 Abs. 3 AufwGes. rechtsähnlich auf schon vor dem 1. Jan. 1925 vorgenommene Verfügungen des Eigentümers anwende. Die tatsächlichen Feststellungen des OLG. ließen sich dahin zusammenfassen, daß die Bekl. inbetriff des Fortbestehens der klägerischen Hypothek zwar nicht positiv schlechtläubig, aber auch keineswegs positiv gutgläubig, vielmehr in erheblichem Zweifel gewesen sei und mit dinglichen AufwAnsprüchen der Kl., auch mit deren Erschwerung durch den Eigentumswechsel gerechnet habe. Wenn OLG. nun daraus zwar nicht eine rechtliche, aber eine sittliche Pflicht der Bekl. entnehme, sich vor dem Kaufe des Grundstücks mit der Kl. über deren Ansprüche zu verständigen, so liege darin eine rechtsirrtümliche Ueberspannung dessen, was dem Käufer eines Grundstücks, der ein unbelastetes Grundbuchblatt vor sich habe, selbst in den Zeiten der durch den Verfall der deutschen Währung hervorgerufenen Rechtsunsicherheit zugemutet werden durfte. Unter „Verständigung“ verstehe OLG. offenbar nichts anderes, als die Verpflichtung zu mehr oder minder weitgehender Anerkennung der gegnerischen Ansprüche. Zweifelhafte Ansprüche eines im Grundbuche nicht mehr eingetragenen Hypothekengläubigers vor dem Erwerb des Grundstücks in der oder jener Weise anzuerkennen, könne aber niemand für verpflichtet erachtet werden. Auch das Bewußtsein der Möglichkeit, einem anderen durch den Erwerb des Grundstücks Rechtsnachteile zuzufügen, genüge für sich allein nicht, um den öffentlichen Glauben des Grundbuchs unter dem Gesichtspunkt, daß Berufung darauf arglistig sei, außer Wirksamkeit zu setzen; denn die Rechtsordnung verbiete es grundsätzlich nicht, Maßnahmen zum eigenen Vorteile zu treffen, auf die Gefahr hin, daß andere dadurch Nachteile erleiden, nur die Fälle der §§ 226, 826 BGB. vorbehalten. Wäre die Bekl., wovon OLG. ausgehe, in subjektiv berechtigtem Zweifel über das Vorliegen eines dinglich wirkenden Vorbehalts gewesen, so hätte es besonderer Begründung bedurft, um der demnächst tatsächlich erfolgenden Löschung Einfluß in der Richtung einer Bestärkung des Rechtsirrtums der Bekl. abzusprechen. Eine wesentlich andere Beurteilung des Verhaltens der Bekl. könnte sich dagegen als rechtlich begründet erweisen, wenn weitere Erhebungen ihre Kenntnis des Briefwechsels von April/Mai 1923, sowie namentlich des Begleitschreibens vom 7. Juli 1923, womit die Kl. der Voreigentümerin die Löschungsurkunde übersandte, klarstellen würden. Es erscheine nicht ausgeschlossen, daß sich damit zugleich Anhalt für die Feststellung ihres Bewußtseins davon ergäbe, daß dem Grundbuchamt in betreff der ausgesprochenen Vorbehalte der Kl. mit der Löschungsurkunde nur ein sehr unvollständiger Tatbestand unterbreitet wäre. Für die Beurteilung der Frage, ob die Bekl. in dem nach § 892 Abs. 2 BGB. maßgebenden Zeitpunkt sich in einem sie schützenden Rechtsirrtum befände, würde sich daraus sowohl in Ansehung dessen, was sie bis zur Löschung der Hypothek erfahren hatte, wie in Ansehung der Beeinflussung ihrer Erkenntnis der Rechtslage durch die Löschung eine durchaus veränderte tatsächliche Grundlage ergeben. — Daneben werde OLG. die Sachlage unter dem Gesichtspunkt des § 826 BGB. zu würdigen haben. Auch in dieser Beziehung könne die erwähnte weitere tatsächliche Aufklärung erheblich sein. Denn eine gegen die guten Sitten verstoßende vorsätzliche Schädigung der Kl., welche die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs schlagen würde, könnte namentlich dann für vorliegend erachtet werden, wenn sich feststellen ließe, daß die Bekl. in voller Kenntnis der Erklärungen der Kl., sei es auch immer noch in rechtllichem Zweifel über das Fortbestehen der Hypothek, die Löschung durch ein, wie sie wußte, mangelhaft unterrichtetes Grundbuchamt abwartet oder sogar befördert habe, ehe sie zum Erwerb des Grundstücks geschritten sei, um sich demnächst unter bewußter Nichtklärung ihrer Zweifel auf die Löschung zu berufen. (Urt. V. 392/26 v. 1. Juni 1927.)

Streit über Vorbehalt gehört zum Grund des Aufwertungsanspruches i. S. der §§ 69, 71 AufwGes. Uebertragung der Hypothek auf Treuhänder des persönlichen Gläubigers fällt unter § 10, nicht unter § 11 AufwGes. Eheleute A. ließen ihren Grundbesitz 1909

versteigern. Er wurde auf B als Ersteher umgeschrieben und auf Grund des Versteigerungsprotokolles eine Steigeldhypothek von 50500 M. für C eingetragen, welcher von den Eheleuten A mit der Erteilung des Zuschlages und Erhebung der Steiggelder, sowie ihrer Verwendung zugunsten der Eheleute A beauftragt war. Nachdem 1917 28500 M. von der Hypothek gelöscht waren, erhielt C von B am 1. April 1921 und am 1. April 1922 je 2000 M.; ob C dabei einen Vorbehalt gemacht hat, ist streitig. Am 9. Jan. 1923 erhielt er von B 18000 M. und bewilligte darauf am 28. Febr. 1923 die Löschung des Restbetrages, welche aber bisher nicht erfolgt ist. Ende 1925 meldete C die Hypothek und die persönliche Forderung bei der AufwStelle zur Aufwertung an mit der Begründung, daß er in Höhe von 4000 M. Aufwertung kraft Vorbehalts und im übrigen Aufwertung kraft Rückwirkung (hinsichtlich der Hypothek zu 25%, hinsichtlich der persönlichen Forderung zu 75% des Goldmarkbetrages) fordern könne. Die Erben des B widersprachen, da ein Vorbehalt nicht erklärt, die persönliche Forderung auch von C vor dem 14. Febr. 1924 durch Abtretung erworben sei (AufwGes. § 11), und verlangten mit Eingabe v. 13. April 1926 gemäß § 8 AufwGes. Herabsetzung der Aufwertung. Diesem Verlangen widersprach C, da es verspätet gestellt, auch sachlich nicht begründet sei. Auch § 11 AufwGes. komme nicht zur Anwendung, da die Steiggeldforderung von vornherein in seiner Person entstanden sei. Die AufwStelle setzte wegen der 4000 M. das Verfahren aus bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Streitenden Parteien über die Frage des Vorbehaltes, indem sie dem Gläubiger zur Klageerhebung eine Frist bestimmte. Den Aufwertungsbetrag des Restes der Hypothek und der persönlichen Forderung setzte sie auf 25% des Goldmarkbetrages, abzüglich des Goldmarkbetrages der darauf bezahlten 18000 M., also auf 4500—9 = 4491 Goldmark fest, indem sie § 11 AufwGes. anwandte. LG. wies die sofortige Beschwerde des C mit gleicher Begründung zurück. OLG. wollte die weitere Beschwerde aus denselben Gründen zurückweisen, legte die Sache aber dem RG. vor im Hinblick auf eine Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, nach welcher ein nach § 11 AufwGes. die Anwendung des § 10 dieses Gesetzes ausschließender Uebergang einer Kaufgeldforderung auf einen Anderen nicht vorliege, wenn die Forderung zufolge vertragmäßiger Vereinbarung im Kaufvertrag von vornherein nicht für den Veräußerer, sondern unmittelbar für einen Anderen begründet worden sei. RG. wies die weitere Beschwerde in Ansehung der 4000 M. zurück; zur Entscheidung der Frage, ob bei der Annahme der Leistung ein Vorbehalt gemacht worden sei, sei die AufwStelle mangels Vereinbarung der Parteien nicht zuständig, da diese Frage nicht lediglich die Höhe der Aufwertung, sondern den Bestand der aufzuwertenden Forderung betreffe (vgl. §§ 69, 71 AufwGes.). Im übrigen hob RG. den Beschwerdebeschuß auf und verwies die Sache an LG. zurück. § 11 AufwGes. komme hier nicht zur Anwendung, wenn es sich um einen Rechtsübergang der im § 3 Abs. 1 Ziff. 2—11 bezeichneten Art handle. Im vorliegenden Fall aber treffe § 3 Abs. 1 Ziff. 7 zu; denn der Rechtserwerb des Beschwerdeführers stelle sich nach den Vereinbarungen der Beteiligten als ein Erwerb auf Grund eines Treuhandverhältnisses dar, indem die Steiggelder von dem Beschwerdeführer vereinbarungsgemäß im Interesse der Eheleute A für diese zu verwenden gewesen wären. (Beschl. V B. 10/27 v. 22. Juni 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§§ 259, 257 StrGB. Hehlerei in Tateinheit mit Strafreitelung und teilweise mit sachlicher Begünstigung. Die Revision des verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Nach den tatsächlichen Feststellungen steht außer Zweifel, daß sich der Angekl. K. eines fortgesetzten Vergehens der Hehlerei nach § 259 StrGB. schuldig gemacht hat. Er hat die Gelder, die, wie er wußte, von G. unterschlagen, also mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, zur Aufbewahrung über-

nommen und die Ausgaben, für die sie bestimmt waren, an Stelle des G. bestritten, damit sich G. nicht durch auffälligen Geldbesitz und auffällige Ausgaben verdächtig mache; er hat also die unterschlagenen Gelder verheimlicht. Einen Teil hat er mit Zustimmung G.s. an sich gebracht, um sie zur Bezahlung von Arbeiten, zur Hingabe von Darlehen an einen anderen und zu persönlichen Zwecken zu verwenden. Wenn das BerGer. weiter annimmt, er habe durch die Anschaffung von Motorrädern für G. sowie durch Bezahlung gemeinsamer Zechschulden auch zum Absatz des Geldes bei anderen mitgewirkt, so ist diese Beurteilung allerdings nicht zutreffend, da nach Lage der Sache in der angegebenen Verwendung des Geldes nicht eine Mittätigkeit zum Zwecke des Absatzes erblickt werden kann (vgl. RG. i. StrG. Bd. 8 S. 265). Durch diese unrichtige Beurteilung ist aber der Angekl. nicht beschwert, da sich sein Verhalten schon unter dem Gesichtspunkte der Verheimlichung als Hehlerei darstellt. Daß der Angekl. seines Vorteils wegen gehandelt hat, ist einwandfrei nachgewiesen. Ferner hat der Angekl. . . . dadurch, daß er, gleichfalls seines Vorteils wegen, dem G. nach der Begehung der Unterschlagungen durch die angegebenen Verheimlichungshandlungen sowie durch die Mitwirkung zur Flucht Beistand leistete, um ihn der Bestrafung zu entziehen, auch eine fortgesetzte Begünstigung in der Form der Strafvereitelung nach § 257 StrGB. begangen. Die Aufbewahrung der unterschlagenen Gelder stellt sich zugleich als eine Beistandsleistung zum Zwecke der Vorteilssicherung, sohin als sachliche Begünstigung nach § 257 StrGB. dar. Die Annahme des BerGer., daß auch die Verwendung des Geldes zur Anschaffung von Motorrädern und zur Bezahlung gemeinschaftlicher Zechschulden den Tatbestand der sachlichen Begünstigung erfülle, ist rechtsirrig; denn dieser setzt nach der Rechtsprechung eine Verhinderung der Entziehung der durch die Vortat erlangten unmittelbaren Vorteile voraus; die Verwendung des unterschlagenen Geldes aber, das allein den durch die Vortat erlangten unmittelbaren Vorteil bildet, stellt sich nicht als Verhinderung der Entziehung dar. Allein auch hier ist es für die Strafbemessung offenbar ohne Bedeutung gewesen, daß das Gericht das einschlägige Verhalten nicht nur unter den rechtlichen Gesichtspunkt der Strafvereitelung, sondern auch unter den der sachlichen Begünstigung gebracht hat . . . (Urt. I. 269/27 v. 26. April 1927 gegen K.).

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Erbschaftsteuerfreie Zuwendungen an Pensions- oder Unterstützungskassen des eigenen Betriebs. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 15 ErbschStGes. 1925 sind steuerfrei Ruhegehälter und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren oder jetzigen Angestellten oder Bediensteten gewährt werden, sowie Zuwendungen an Pensions- oder Unterstützungskassen des eigenen Betriebs. Es fragt sich, was unter Pensions- oder Unterstützungskassen des eigenen Betriebs zu verstehen ist. Die Befreiungsvorschrift beruht auf dem Gedanken, daß die soziale Fürsorge, die Arbeitgeber ihren Angestellten durch freigebige Zuwendungen angeeignet lassen, steuerrechtlich begünstigt werden soll. Es wird eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Zuwendenden und Zuwendungsempfänger, nämlich die Zugehörigkeit zum Betriebe, vorausgesetzt. Das natürliche Bestreben des Arbeitgebers, die wirtschaftliche Lage seiner Angestellten auch auf dem Wege der freigebigen Zuwendungen zu verbessern, soll nicht dadurch gehemmt werden, daß ein Teil der Zuwendung als Steuer abgegeben werden muß. Diese unmittelbare Beziehung ist auch dann vorhanden, wenn es sich, wie im vorl. Falle, um eine Gemeinschaftskasse handelt, die Zuwendung aber nur von einem oder von einem Teile der angeschlossenen Betriebe gemacht wird. In solchen Fällen kommt zwar die Zuwendung auch den Angehörigen solcher Betriebe zugute, die ebenfalls an die Kasse angeschlossen sind, sich an der Zuwendung aber nicht beteiligt haben. Vom Standpunkt des Zuwendenden aus fällt aber diese Wirkung der Zuwendung weniger ins Gewicht. Der Gedanke, für die

soziale Wohlfahrt der Arbeitnehmer seines eigenen Betriebs zu sorgen, ist für ihn der ausschlaggebende Beweggrund der Zuwendung. Er betrachtet die Gemeinschaftskasse als die seines eigenen und nicht als die eines fremden Betriebs, da er sich mit den anderen Betrieben, die der Kasse angehören, zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes verbunden hat. Es steht außer Frage, daß Zuwendungen solcher Art vom sozialen Standpunkt aus erwünscht sind. Es würde aber dem der Befreiungsvorschrift zugrunde liegenden sozialen Gedanken nicht entsprechen, wenn Zuwendungen angeschlossener Betriebe an gemeinschaftliche Kassen von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen würden. Mit Recht macht der Beschwerdef. geltend, daß nur große Unternehmungen in der Lage sind, sich eine eigene Pensions- oder Unterstützungskasse zu halten und deshalb die einschränkende Auslegung der Befreiungsvorschrift eine Bevorzugung der großen Betriebe vor den kleinen bedeuten würde. Ein so wenig befriedigendes Ergebnis kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. (Beschl. Ve. A. 661/26 v. 1. April 1927.)

— Eine gewerbetreibende Erwerbsgesellschaft kann regelmäßig nur Betriebsvermögen haben. Die Beschwerdeführerin ist eine gewerbetreibende Erwerbsgesellschaft mit kaufmännischer Buchführung. Bei solcher ist gemäß § 13 KorpStGes., § 13 EinkStG. der Gewinn der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Ueberschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Zu dem Betriebsvermögen gehörte auch das veräußerte Grundstück, ohne Rücksicht darauf, ob es im Zeitpunkt der Veräußerung noch dem Betriebe gedient hat oder nicht. Einzelkaufleute können neben gewerblichem Betriebsvermögen auch anderes Vermögen, gewerbetreibende Erwerbsgesellschaften grundsätzlich nur Betriebsvermögen besitzen. Solche Gesellschaften haben nur den Zweck, dem Erwerbe zu dienen. Alles, was sie besitzen, ist diesem Zwecke gewidmet, also Betriebsvermögen. Eine Veräußerung von Betriebsvermögen ist ein Vorgang im Betriebe. Darum unterliegen die Gewinne aus solchen Veräußerungen der Körperschaftsteuer. Die Sondervorschriften über Besteuerung des Veräußerungsgewinns sind dann nicht anwendbar (RFH. 11, 249). Diese vom RFH. für das alte KorpStGes. und EinkStGes. ausgesprochenen Grundsätze haben auch für das neue Recht ihre Gültigkeit behalten. Der von der Beschwerdef. erzielte Veräußerungsgewinn unterliegt somit der Körperschaftsteuer. (Urt. I. A. 96/27 v. 22. April 1927.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppl, Berlin.

Eine Berufung im Spruchverfahren nach der ReichsentschädigungsO. ist unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Begründung wendet, um für das Nachentschädigungsverfahren erhebliche Umstände klarzustellen. Die Berufung ist unzulässig. Sie richtet sich nicht gegen den die Entsch. der Spruchkammer darstellenden Ausspruch, daß dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Entschädigung nicht zustehe, sondern nur gegen die Gründe des angef. Bescheides; der Antragsteller erstrebt eine genaue Feststellung seines Schadens als Unterlage für das dem Endverf. folgende Nachentschädigungsverf. Nach § 43 Abs. 2 LiquSchG. findet im Falle der Freigabe des Liquidationserlöses eine Entschädigung nur insoweit statt, als der Erlös den Betrag nicht erreicht, der dem Geschädigten nach LiquSchG. zu bewilligen wäre. Hiernach ist der freigebene Betrag nicht auf den Schaden, sondern auf die Entschädigung anzurechnen. Da der freigebene Betrag sich auf 160 000 RM. beläuft, und die Entschädigung auf keinen Fall diesen Betrag erreicht, bedarf es keiner ins einzelne gehenden Berechnung des Schadens. Das Ziel des Endentschädigungsverf. ist die Festsetzung der gesetzlichen Entschädigung. Steht fest, daß eine solche dem Antragsteller nicht gewährt werden kann, ist es überflüssig, Feststellungen zu treffen, die für das Ergebnis des Endverf. bedeutungslos sind. Weder aus § 1 Reichsentlastungsges. noch aus § 1 der EntschO. noch aus einer anderen Vorschrift läßt sich der Satz herleiten,

daß in jedem Fall die Höhe des Schadens festgestellt werden müsse, insbes. im Hinblick auf eine künftige Gesetzesänderung. Der Hinweis auf die Nachentschädigungsrichtlinien v. 25. März 1925 ist nicht geeignet, die vor dem Erlass der Richtlinien, also ohne Rücksicht auf die Nachentschädigung ergangenen gesetzl. Verfahrensvorschriften anders auszulegen. Diese Richtlinien sind Verwaltungsvorschriften, die nicht die Kraft haben, gesetzliche Vorschriften abzuändern. Außerdem enthalten sie keineswegs Vorschriften, die als Anweisungen für das Spruchverf. auszulegen sind. Die §§ 7 u. 8 der Richtlinien und die AusfBestimmungen des Präsid. des ReichsentschädigungsA. f. Kriegsschäden (IV A 1200) setzen voraus, daß, wenn eine Endentschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht bewilligt ist, ein besonderes Ermittlungsverf. im Nachentschädigungsverf. stattzufinden hat. (Urt. 3. S. XXIII. 53/27 v. 24. Juni 1927.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§§ 6, 7, 20 AufwGes., §§ 879, 880, 892 BGB. Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs bei gutgläubigem Erwerb beschränkter dinglicher Rechte nach zu Unrecht erfolgter Löschung von Hypotheken.

a) Ist eine mit Vorrang vor anderen Rechten am Grundstück im Grundbuch eingetragene Hypothek zu Unrecht gelöscht und nach Löschung und vor Wiedereintragung der Hypothek ein beschränktes dingliches Recht am Grundstück von einem Dritten gutgläubig erworben, so tritt das letztere Recht nicht auf Grund eines Rangtauses in die Rangstelle des gelöschten Rechts ein. Die Wirkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs beschränkt sich darauf, daß im Falle der Zwangsverst. das gutgläubig erworbene Recht so zu berücksichtigen ist, als ob das wieder eingetragene Recht nicht vorhanden wäre. Die im Range nach der gelöschten Hypothek eingetragenen nicht gelöschten Rechte behalten diesen Rang auch nach deren Wiedereintragung und gehen dem neu eingetragenen Recht im Range vor.

b) Die gleichen Rechtswirkungen wie im Falle zu a) treten ein, wenn eine mit Vorrang vor anderen Rechten am Grundstück im Grundbuch eingetragene, der Aufwertung nach den Vorschriften des AufwGes. unterliegende Hypothek nach Löschung auf Grund des AufwGes. wieder eingetragene wird und nach Löschung und vor Wiedereintragung der Hypothek von einem Dritten ein beschränktes dingliches Recht am Grundstück gutgläubig erworben worden ist, mit der Maßgabe jedoch, daß die nicht gelöschten Rechte dem neu eingetragenen Rechte nur insoweit im Range vorgehen, als dieses nicht auf Grund der Vorschrift des § 7 Abs. 4 AufwGes. eine dem Eigentümer nach § 7 Abs. 1 das. mit dem Range nach der wieder eingetragenen Hypothek und vor den übrigen Rechten vorbehaltene Rangstelle einnimmt. (Beschl. 1 X. 475/27 v. 30. Juni 1927.)

Art. 72 DurchfVO. z. AufwGes. Vereinbarungen über die Aufwertung von Pfandbriefen. Prüfungspflicht des Grundbuchamts. Die nach Art. 72 DurchfVO. zu Vereinbarungen über die Aufwertung der im § 48 Abs. 1 AufwGes. bezeichneten Werte erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Vereinbarung. Das Vorhandensein der Genehmigung ist vom Grundbuchamt bei Entscheidung über Anträge auf Eintragung der vereinbarten Aufwertung von Amts wegen zu prüfen. (Beschl. 1 X. 484/27 v. 30. Juni 1927.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. von Velsen, Berlin.

Aufnahme des polnischen Vornamens „Czeslaw“ in das Ständeregister. Besteht für einen polnischen Vornamen eine anerkannt deutsche Sprachform, so ist der Vornamen lediglich in der deutschen Form in das Ständeregister einzutragen (KGJ. 20A. 252, Hinschius-Boschan, PSIG. 4. Aufl. 472, 437). Da der Antragsteller Inländer ist und in einer überwiegend deutsch sprechenden Gemeinde wohnt, so kommen die besonderen Verwaltungsvorschriften, nach denen in Bezirken mit vorwiegend polnischer Bevölkerung zunächst die deutsche und daneben in Klammern die polnische Form anzugeben ist (Hinschius-Boschan

437 Anm. 10), sowie der nur für Ausländer geltende Erlaß des Ministers des Innern v. 27. Okt. 1903 (StAZ. 1904, 1) nicht zur Anwendung. Art. 113 RVerf. trifft nicht zu, da die durch den Standesbeamten erfolgende Eintragung der deutschen Namensform in das Ständeregister keine Beeinträchtigung des Antragstellers im Gebrauche seiner Muttersprache bedeutet. Besteht für den Vornamen keine anerkannt deutsche Sprachform, so hat der Standesbeamte auch bei Inländern (StAZ. 1900, 199) den Vornamen „Czeslaw“, und zwar auch mit dem ihm eigentümlichen fremden Schriftzeichen „i“ einzutragen (Allg. Verfg. v. 11. März 1898, MinBl. 58). Auf Grund eines Gutachtens des Osteuropa-Instituts in Breslau hat das LG. festgestellt, daß dem Vornamen „Czeslaw“ keine deutsche Namensform entspricht. (KG. Ia. X. 1019/26 v. 10. Dez. 1926.)

C. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat D. Cohn, Berlin.

§§ 17 AufwG., 185 BGB. Wirksamkeit der vom Zessionar genehmigten Schuldübernahme im Verhältnis zum Zedenten? Unbedenklich bei Annahme vollen Rechtsübergangs auf Zessionar und nachträglicher gesetzlicher Rückzession. Bedeutet die ges. Rückwirkung von vornherein nur teilweisen Uebergang, haben Zessionar und Schuldner dennoch Anzeige und Genehmigung auf die ganze Schuld bezogen. Die damit getroffene Verfügung über das Recht des Zedenten wird durch dessen in der Klage liegende Genehmigung (also ohne Anzeige an ihn) wirksam. (Urt. 14 U 3028/27 v. 14. Juni 1927.)

§ 1 AufwGes. Aufwertung von Pfandbriefdarlehn. Die vom Berliner Pfandbriefamt auf Grund des 6. Satzungs-nachtr. v. 1894 in Neuen Berl. Pfandbr. gewährten Darlehn haben Geldforderungen begründet, weil die Pfandbr. dort nur als Rückzahlmittel zugelassen werden; sie sind daher auch dann nach dem AufwGes. aufzuwerten, wenn der Schuldner bei der in der Rückwirkungszeit erklärten Kündigung sich für die Rückgabe von Pfandbr. entschieden und solche damals dem Amt zur Verfügung gestellt hatte. Gegen Holländer, Grundeigentum 1926, 904. (Urt. 14 U. 1310/27 v. 14. Juni 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Filmklub als Arbeitsnachweis. Ein Filmklub, dessen Zusammenkünfte den, wenn auch nicht ausschließlichen Zweck haben, Unternehmern Gelegenheit zur Auswahl geeigneter Kräfte zu bieten, stellt sich als Arbeitsnachweis i. S. des § 56 Arbeitsnachweisges., die Vorstandsmitglieder als Leiter des Arbeitsnachweises dar. (Urt. 3 S. 88/27 v. 16. Mai 1927.)

Hausfriedensbruch durch Stadtverordnete. Stadtverordnete, die vom StVVorsteher wegen grober Störung der Verhandlungen aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, machen sich nur dann des Hausfriedensbruchs schuldig, wenn die gemäß § 48 der StädteO. f. d. 6 östl. Prov. erlassene GeschäftsO. einen solchen Ausschluß ausdrücklich vorsieht. (Urt. 1 S. 319/27 v. 27. Mai 1927.)

Kaninchenfang. § 29 pr. Feld- u. ForstpolGes. bedroht nur dasjenige Fangen von wilden Kaninchen mit Strafen, das zu einer Besitzerlangung führt. (Abw. 19. Mai 1926 1 S. 287/26.) — PolVerordnungen, die das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Kaninchenfangens ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder des Jagd- oder Nutzungsberechtigten verbieten, sind durch § 29 FFPG. nicht beseitigt. (Urt. 1 S. 389/27 v. 14. Juni 1927.)

Telegraphische Revisionsbegründung. Rechtfertigt der Rechtsanwalt die Revision telegraphisch, so muß er die Urschrift des Telegramms handschriftlich, nicht mit Schreibmaschine vollziehen. (Beschl. 3 W. 346/27 v. 14. Juli 1927.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Versagung des Kraftfahrzeugführerscheines. Dem Kläger wohnt eine tief eingewurzelte Neigung zu Eigentumsvergehen und verwandten Straftaten inne, so daß er nicht als geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen gelten kann, weil dringende Gefahr besteht, daß er die Erlaubnis zur Begehung weiterer gleichartiger Straftaten oder zur Sicherung

ihres Erfolges mißbrauchen würde. Der Kläger irrt, wenn er annimmt, daß nur die Begehung schwerer Eigentumsvergehen die Eignung zum Kraftwagenführer aufhebt. Die Tatsachen, die diese Wirkung haben, werden im Gesetze selber überhaupt nicht bezeichnet; und wenn in der AusfVO. schwere Eigentumsvergehen als solche Tatsachen genannt werden, so ist das nur beispielsweise geschehen. Daß dem Kläger durch die Entziehung des Führerscheins in Zukunft die Beschaffung seines Lebensunterhalts erschwert sein wird, darf nach dem Gesetze nicht berücksichtigt werden. Auch ist das OVG. nicht befugt, einen Zeitpunkt festzusetzen, zu dem der Kläger bei guter Führung die Zulassung als Kraftwagenführer von neuem beantragen könnte. (Urt. IV A. 59/26 v. 2. Dez. 1926.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Oberregierungsrat Cammerer, München.

Uebernahme eines Vermögens als ganzen. Alle Hypotheken und der vorhandene Rest des Reservefonds des Kreditvereins X, e. G. m. b. H., wurden von der Bezirksgemeinde für die Bezirksparkasse O. übernommen, mit der Verpflichtung, mit dem Reservefonds und dem Abtretungsentgelt für die Hypotheken die Geschäftsanteile der Genossen herauszuzahlen. Damit ist der Fall des § 419 BGB. gegeben. Die Gläubigerin hat tatsächlich das ganze Vermögen des aufgelösten Kreditvereins übernommen. Es war nicht nötig, daß dies in der Form des § 311 BGB. geschah. Nur die Uebertragung der Hypotheken erfolgte in notarieller Form, auch war nicht erforderlich, daß die Uebernahme der Schulden des Kreditvereins verabredet wurde; diese trat nach § 419 Abs. 1 BGB. von selbst ein, sogar wenn die Gläubigerin dies nicht gewollt haben sollte. Die Entscheidung über den Goldmarkbetrag der Hypotheken ergibt sich hiernach unmittelbar aus § 3 Abs. 1 Nr. 8 AufwGes. und § 419 BGB., ohne daß es einer erweiternden Auslegung der ersteren Vorschrift bedarf. (Beschl. VIII. 58/27 v. 27. Mai 1927.)

Aufwertung einer Kaufpreisrestforderung über den „Wertanteil“. Der aufzuwertende Rest der am 30. Aug. 1918 begründeten Kaufpreisforderung von insges. 60 000 M. beträgt 26 600 M. Der Wert des verkauften Anwesens ist einwandfrei mit 25 000 GM. festgestellt. Nach dem Wertanteilsverhältnis würde sich ein AufwBetrag von etwa 11 383 GM. ergeben. Die Forderung ist aber in der Erwägung, daß die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gläubigerin viel ungünstiger sind als diejenigen der Schuldnerin, auf 12 800 GM., d. i. annähernd 70% des Goldmarkbetrags, aufgewertet worden. Eine unbillige Benachteiligung der Gläubigerin kann darin nicht gefunden werden. (Beschl. VIII. 77/27 v. 10. Juni 1927.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

Versicherung von Zeitungsbeziehern. Das Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen auf Zeitungen und andere Druckschriften, deren Bezieher für Unfälle und Sterbefälle versichert sind, sowie das Feilbieten solcher Druckschriften im Umherziehen ist nach § 56 Abs. 3 GewO., das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Druckschriften durch den Inhaber eines stehenden Gewerbes ist, soweit es außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung durch ihn oder seine Reisenden im Rahmen des § 44 Abs. 1, 2, 3 GewO. geschieht, nach § 44 Abs. 4 GewO. als ein mittels Zusicherung von Gewinnen erfolgender Vertrieb von Druckschriften verboten. Unter „Gewinnen“ i. S. der Vorschriften ist jeder Vermögensvorteil zu verstehen, der dem Besteller der Druckschrift neben deren Lieferung gewährt wird. Die gleiche Bedeutung hat das Wort „Prämie“. Der zwischen Verleger und Versicherungsanstalt geschlossene Versicherungsvertrag ist ein Vertrag zugunsten der Abonnenten; er gewährt ihnen bei Eintritt des Versicherungsfalles einen Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme. Darin liegt der den Abonnenten zugesicherte Vermögensvorteil, also ein Gewinn i. S. des

Gesetzes. Die Begriffe „Gewinn“ und „Prämie“ bedeuten nicht einen durch glücklichen Zufall erlangten Vermögenswert und setzen nicht eine Art Lotterie mit Gewinnplan voraus. Unerheblich ist, daß der Anspruch auf die Entschädigung den Beziehern nur unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt ist und im Falle des Todes nicht den Zeitungsbeziehern selbst zusteht; die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Versicherungsanspruchs wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die Abonnentenversicherung ist auch bei Tageszeitungen Lockmittel für den Bezug. Daß einzelne Bezieher auf die Versicherung keinen Wert legen, ist unerheblich und schließt nicht aus, daß der Verleger das Versprechen der Versicherungsvorteile als Mittel zum Vertrieb seiner Zeitung gebraucht. Daß die Abonnentenversicherung wirtschaftlich keinen Schaden sondern eher Nutzen bringt und deshalb nicht beschränkt werden sollte, kann für den Gesetzgeber, nicht aber für den das Gesetz anwendenden Richter ausschlaggebend sein. (Urt. RevReg. II. 194/27 v. 27. Juni 1927.)

Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dammann, Hamm.

Nichtigkeit des gesamten Vertragsinhalts eines Uebertragsvertrags (Gutsüberlassungsvertrags) i. S. § 3 Abs. 3 des Westfälischen Güterrechtsgesetzes, wenn der übertragende Ehemann, der den Uebertragsvertrag gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau abschloß, infolge Geisteskrankheit geschäftsunfähig war. — Eine teilweise Aufrechterhaltung des Vertrags nach § 139 2. Halbsatz BGB., soweit er von der Ehefrau geschlossen ist, ist ausgeschlossen. Da die Uebertragsgeber, die Eheleute D., in der westfälischen provinziellen Gütegemeinschaft des Ges. v. 16. April 1860 lebten, konnte der Uebertragsvertrag v. 10. Nov. 1908 nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich geschlossen werden (§ 3 Abs. 3 des Ges. v. 16. April 1860), d. h. es war die Mitwirkung beider Ehegatten als Vertragskontrahenten erforderlich. (RG. 1, 393; 22, 282 und RG. in JW. 1925, 604 Nr. 7). Da somit der Abschluß des Uebertragsvertrages durch die beklagte Ehefrau allein (ohne Mitwirkung des Ehemanns) rechtsunwirksam (nichtig) gewesen wäre, so kann eine Aufrechterhaltung des Vertrags, soweit er von der bekl. Ehefrau mit ihrem Sohn, dem Kläger, geschlossen ist, nach § 139 2. Halbsatz BGB. nicht in Frage kommen (vgl. auch RG. JW. 1925, 604 Nr. 7 bez. der Nichtanwendbarkeit des § 185 BGB.). Die RGEntsch. Bd. 59, 174; 62, 186; 99, 52 betreffen anders geartete Fälle, in denen ein Vertragsschluß durch die Ehefrau allein rechtswirksam war. (Urt. 8. Ziv.-Sen. D. contra D. 8 U. 130/22 v. 9. Okt. 1926.)

Landgericht II Berlin.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

Nicht der Treuhänder, sondern der Gläubiger ist zur Anmeldung und Geltendmachung der Aufwertungsansprüche befugt. Allerdings wird für Versicherungsgesellschaften ein Treuhänder bestellt, der nach Art. 103 DurchföhrtsVO. z. AufwGes. den Aufwertungsstock in Besitz zu nehmen und zu verwalten hat. Unter Aufwertungsstock versteht das Gesetz das aufgewertete Vermögen der Versicherungsunternehmung (§ 60 AufwGes.). Schon aus dem Wortlaut des Ges. ergibt sich, daß der VersGes. nur die Verwaltung über das aufgewertete, nicht aber über das erst aufzuwertende Vermögen entzogen werden soll. Es sollen die Rechte der Aufwertungsgläubiger durch einen unparteiischen Dritten gewahrt werden. Ein gesetzgeberischer Grund, der Versicherungsunternehmung das Verfügungsrecht auch insoweit zu nehmen, als sie selbst ihre Rechte als Aufwertungsgläubigerin verfolgt, bestand jedoch nicht, denn die Gefahr einer Kollision zwischen ihren Interessen und denen der Versicherungsnehmer ist hier nicht vorhanden. Beide Teile sind an einer möglichst günstigen Aufwertung zugunsten der VersGes. interessiert. Diese Erwägungen haben ihren Ausdruck im Gesetz gefunden, in dem bestimmt ist, daß dem Treuhänder erst der Aufwertungsstock zur Verfügung und Verwaltung überwiesen wird. (Urt. 24. O. 600/26 v. 29. Nov. 1926.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 21

Staub's Kommentar zur Wechselordnung, fortgesetzt von Dr. J. Stranz u. Dr. M. Stranz. 11. Aufl., bearb. von JR., RA. Dr. M. Stranz u. RA. Martin Stranz. 1926. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 18 M.

Seit der 1. Aufl. (1895) hat sich der Umfang des Werkes fast verdoppelt; die alle Staub'schen Schriften auszeichnende übersichtliche Gliederung hat darunter nicht gelitten. Jedes Wort der Empfehlung ist überflüssig! Willkommen dem praktischen Gebrauch ist die Aufnahme der VO. über Goldmark- usw. -Wechsel und -Schecks (S. 26; erläutert S. 46), des Ges. über Wechsel- und Scheckzinsen (S. 28; erläutert S. 83), der neuesten PostO. im Auszuge nebst Abänderungen (Anl. III), der 2. VO. über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr (Anl. V), sowie des neuen Wechselstenerges. und der VO. über Umstellung der Wechselsteuer auf Gold (Anl. VI). — An die Inflation erinnern die eingehenden Erörterungen über Wertveränderung der Landesmünze durch Geldentwertung S. 155, über Geldentwertungsschaden und Aufwertbarkeit der Wechselforderungen S. 184, sowie darüber, zu welchem Goldwert die Wechselsumme auf die zugrunde liegende Forderung bei Geldentwertung zwischen Hingabe und Fälligkeit anzurechnen ist, S. 297. Auch sonst sind Schrifttum und Rechtsprechung (bis Okt. 1925) sorgfältig berücksichtigt, z. B. über das Verbot aus § 181 BGB. in Bez. auf das Indossament S. 84; Nichtübereinstimmung in der Bezeichnung des Trassaten mit dem Akzeptanten S. 119; Wirkungen der Prolongationsabrede S. 272; des Schiedsvertrages S. 280; usw. Auch im übrigen bringt der Kommentar beachtenswerte Ausführungen, die auch dieser Auflage sicher neue Freunde zuführen werden.

Reichsgerichtsrat Dr. Gunkel, Leipzig.

Das österreichische Finanzrecht. Ein Lehr- und Handbuch von Prof. Dr. Otto Wittschieben. I. Bd. Die allg. Rechtsgrundlagen des österreich. Finanzwesens. Von Prof. Dr. Otto Wittschieben. 1926. Graz, Moser. Geb. 16 M.

Oesterreich besaß seit 1916 in dem Buch von Myrbach-Rheinfeld ein Werk über das Finanzrecht, also eine in Deutschland damals völlig fehlende juristische Darstellung der finanziellen Einrichtungen des Staates. Es ist überaus begrüßenswert, daß in dem verkleinerten Oesterreich an der Ausbildung des Finanz- und Steuerrechts rüstig fortgearbeitet wird. Wittschiebens Werk, dessen 1. Band vorliegt, faßt das Thema großzügig an. Das Finanzverfassungsrecht einschl. des Finanzausgleichsproblems ist dargestellt, außerdem das — im Staatsrecht meist vernachlässigte — Haushaltsrecht: gerade hier wäre eine Nacheiferung im Reiche dringend zu wünschen. Auch die Fragen der Währung und der Staatsschulden sind eingehend behandelt. Ueberall wurde nicht nur der Bund, sondern auch Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt. Das Steuerrecht im engeren Sinn ist dem 2. Band vorbehalten. Nur die Organisation der Finanzverwaltung und die in Oesterreich reichhaltige Monopolgesetzgebung sind bereits im 1. Bande dargestellt. Vom reichsdeutschen Standpunkte aus mag man bedauern, — ähnlich wie ich das in meiner Besprechung von Blumensteins Schweizer Steuerrecht hervorheben mußte —, daß vergleichende Hinweise auf ähnliche Fragen des reichsdeutschen Rechts so gut wie ganz unterblieben sind: gerade beim Finanzausgleich wäre dazu reicher Anlaß gegeben. Trotzdem sei allen denen, die auch für Deutschland die stärkere rechtswissenschaftliche Durchdringung der Finanzprobleme erstreben und wünschen, das Werk nachdrücklich empfohlen.

Staatssekretär, Professor Dr. Popitz, Berlin.

Codex Theodosianus. Recognovit P. Krueger. Fasc. I Liber I—VI, Fasc. II Liber VII—VIII. 1923 und 1926. Berlin, Weidmann. 12 M. bzw. 7,50 M.

Die neue Ausgabe des Theodosischen Kodex, die letzte Arbeit des hochverdienten Forschers Krüger, ist leider durch

seinen kürzlich erfolgten Tod unterbrochen. Es ist aber wohl anzunehmen, daß sie durch eine bewährte Kraft vollendet werden wird, da sicher die Vorarbeiten weit gefördert sind. Von ihrer letzten Vorgängerin, der Ausgabe Mommsens, unterscheidet sie sich durch Vereinfachung des kritischen Apparates, durch teilweise Aenderung der Titelordnung in den ersten Büchern und durch Aufnahme der Konstitutionen des Codex Justinianus, die nach aller Wahrscheinlichkeit dem Codex Theodosianus entnommen sind. Die Ausgabe könnte als ein Meisterwerk bezeichnet werden, wenn sie nicht durch Druckfehler mehr entstellt wäre, als man sich bei einer kritischen Ausgabe gefallen lassen kann. Das gilt auch von der 2. Lieferung. Seine Entschuldigung mag dieser Uebelstand in dem hohen Alter des Herausgebers finden; er wäre aber durch Heranziehung eines zuverlässigen Gehilfen zu vermeiden gewesen; kein Gelehrter hätte sich diesem Dienste geweigert. Zu bedauern ist, daß die neue Ausgabe in der Zählung der Titel und Fragmente wiederum von den früheren abweicht.

Professor Dr. Kübler, Erlangen.

Bürgerliches Gesetzbuch. Von Heinrich Rosenthal. Gemeinverständlich erläutert. Herausg. von SenPräs. i. R. Arnold Freymuth und LGR. Dr. Bernh. Kamnitzer. 11., neubearb. Aufl. 72. bis 75. Tausend. 1927. Berlin, Heymann. Geb. 30 M.

Der Vorzug des Buches besteht in der Anwendung eines unterschiedlichen Druckes des Gesetzestextes, der die Aufmerksamkeit des Lesers auf das Erhebliche lenkt und die Betonung der mündlichen Rede ersetzen soll, sowie in der Wiedergabe aller wichtigen Gesetze, die in dem 1211 Seiten enthaltenden Werk zusammengestellt sind. Die viel beklagte Unübersichtlichkeit unserer Gesetzgebung wird dadurch einigermaßen ausgeglichen. Der eigentliche Teil des Buches ist so geordnet, daß auf der rechten Seite der Text des BGB., auf der linken die Anmerkungen wiedergegeben sind und der bei den einzelnen Bestimmungen auf der Seite freibleibende Raum zum Abdruck der zahlreichen Ausführungs-, Neben- sowie anderen Gesetze „in Auszügen“ verwandt worden ist. In einem 417 Seiten umfassenden Anhang wird zu den einzelnen Paragraphen systematisch Stellung genommen. Durch die gedachte Ausnützung des freien Raumes wird die Uebersicht erschwert. Das Aufwertungsrecht ist im Anhang bei § 242 BGB. S. II 72 und bei § 1113 S. II 308 dargestellt. Im Sachregister fehlt das Wort „Aufwertung“ und der Hinweis auf die gedachten Stellen. Es sind hier wie auch sonst die unstreitigen Rechtssätze, wie sie sich aus Rechtsprechung und Literatur ergeben, klar entwickelt. Dem in der Kritik der früheren Auflage in der DJZ. 1914 S. 1001 ausgesprochenen Wunsch, daß die Entsch. des RG. nach Band und Seite der amtl. Sammlung zitiert würden, ist noch nicht Rechnung getragen. Immerhin wird das Buch den Nichtjuristen und Referendaren nützlich und für den praktischen Juristen ein brauchbares Nachschlagewerk sein.

Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

Verordnung über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924 einschl. der für Voraussetzung, Art und Maß der öffentl. Fürsorge geltenden Reichsgrundsätze, der Nebengesetze u. landesrechtl. Vorschriften. Erläutert von Geh. RegRat P. A. Baath. 4., verm. Aufl. 1926. Berlin, Vahlen. Geb. 15 M.

Das deutsche Armenwesen hat durch die VO. über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924 und die Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4. Dez. 1924 eine völlige Umgestaltung in seiner Organisation wie in materiell-rechtlicher Beziehung erhalten. Die neue Regelung konnte keinen sachkundigeren Bearbeiter finden als in Baath, dem langjährigen Mitgliede des Bundesamts f. Heimatwesen und bewährten Kommentator des früheren Unterstützungswohnsitzgesetzes. Das Buch liegt schon in 4. Aufl. vor, welche die Aenderungen durch Ges. v. 8. Juni 1926 sowie die Rechtsprechung berück-

sichtigt. Für den Gebrauch von großem Werte ist der Anhang, in dem die sonstigen einschlägigen Reichsgesetze wiedergegeben sind und der auch alle landesgesetzlichen Best. zusammenstellt. Die Kenntnis der letzteren ist unentbehrlich, da die nähere Ausführung der reichsgesetzlichen Rahmen-Vorschriften den Ländern überlassen ist. Von Interesse dürfte dabei u. a. die Regelung im Freistaate Sachsen sein, der durch besonderes Wohlfahrtspflegegesetz v. 28. März 1925 und eine AusVO. v. 20. März 1926 die gesamte öffentliche Fürsorge umfassend neu geordnet hat. Das Buch wird als zuverlässiger Führer auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge sicher die verdiente weite Verbreitung finden. Für neue Auflagen wäre eine Erweiterung des Sachregisters zu wünschen, insbes. durch stärkere Berücksichtigung der landesgesetzlichen Bestimmungen.
Landgerichtsdirektor a. D., Geh. JR. Dr. Aschrott, Berlin.

Die Preussische Pachtenschutzordnung v. 30. Sept. 1925, erläutert in 3. Aufl. von MinRat Gustav Wagemann u. Geh. OJR. SenPräs. b. KG. i. R. Dr. Willy Marwitz. 1926. Berlin, Stülke. Geb. 12 M.

In dieser 3. Aufl., die durch die letzte Aenderung der PSchO. veranlaßt ist, hat Marwitz, der frühere Vors. des Senats, dem die Rechtsentscheide in Pachtenschutzsachen zugewiesen sind, die Einleitung, § 1 Abs. 3 und §§ 2—7 bearbeitet, während Wagemann die übrigen Vorschriften und die PSchO. für Jagd und Fischerei erläutert. War der Kommentar schon bisher als der führende anzusehen, so muß ihm diese Bedeutung nur noch sicherer zukommen, nachdem Marwitz seine hervorragenden Fähigkeiten und Erfahrungen dem Werke gewidmet hat. In der glücklichen Vereinigung beider Verf. ist Hervorragendes geleistet worden. Für jede praktische Frage wird der Benutzer des Buches eine eingehend begründete Antwort finden. Schrifttum und Rechtsprechung, insbes. die RE. des KG., sind mit großer Sorgfalt bearbeitet und kritisch gewürdigt. Auf die wirtschaftlichen Zusammenhänge, die für ein reines Wirtschaftsgesetz wie die PSchO. so gemein wichtig sind, wurde größtes Gewicht gelegt. Gerade dadurch kann die richtige Benutzung des Buches die Praxis entscheidend fördern. Im Anhang bringt der Kommentar die RPSchO., die amtlichen Begründungen, eine Zusammenstellung der RE. und sonstiger wichtiger Entsch., die Bek. über Verkehr mit landwirtschaftl. Grundstücken v. 15. März 1918, statistisches Material und eine Uebersicht über die neueste Regelung der Domänenpachten.

Kammergerichtsrat Dr. Günther, Berlin.

Das Wahlgesetz für die Provinziallandtage und Kreistage v. 7. Okt. 1925. Erläutert auf Grund des amtlichen Materials des Preuß. Ministeriums des Innern. Von Min.-Dir. Dr. Victor von Leyden. 1926. Berlin, Heymann. 8 M.

Das Gesetz v. 7. Okt. 1925 macht den interessanten Versuch, zwischen dem System des Verhältniswahlrechts und dem Grundsatz, daß sich Kreise und Provinzen auf den unteren Gebietskörperschaften aufbauen, einen Ausgleich zu schaffen. Durch ein kompliziert gestaltetes Verfahren werden die Abgeordnetensitze des Provinziallandtages auf die Regierungsbezirke nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl verteilt und damit eine Berücksichtigung der örtlichen Gliederung der Provinz erreicht. Der Vorzug des vorliegenden Werkes liegt darin, daß es die theoretischen Grundlinien des Gesetzes klar herausarbeitet und den beteiligten Behörden durch sorgfältige Verwertung des dem Verfasser in besonderem Maße zugänglichen amtlichen Materials und der höchst richterlichen Erkenntnisse einen brauchbaren Führer an die Hand gibt. Wissenschaft und Praxis werden aus dem Werke in gleicher Weise Nutzen ziehen.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. von Elbe, Berlin.

Die rechtliche Stellung des Standesbeamten. Von RegRat Dr. Friedr. Meß. 1926. Berlin, Verlag des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands. 4,80 M.

Diese Neubearbeitung einer i. J. 1913 veröffentlichten Dissertation des Verf. gibt auf historischer Grundlage und

mit einem sich anschließenden Ueberblick über die entsprechende Amtsverfassung in anderen Kulturländern eine erschöpfende Darstellung der Einrichtung des Standesamts, des Dienstverhältnisses und der Amtstätigkeit des Standesbeamten in Deutschland. Die Schrift ist auf dem Gebiete des Personenstandsrechts eine wertvolle Bereicherung des Schrifttums und vertieft die Beantwortung der behandelten Fragen in wohlwogener und selbständiger Stellungnahme zu den Äußerungen der Rechtslehre und der Rechtsprechung. Sie kann auch über den Kreis der Standesbeamten hinaus allgemeiner Beachtung empfohlen werden.
Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Boschan, Berlin.

Die Rache ist mein! Roman aus Alt-Berlin von Friedrich Holtze. Schattenbilder des Lebens. Bd. 3. 1926. Berlin, Liebmann. Geb. 4,50 M.

Der Gedanke dieser juristischen Romanreihe ist dem Vorbilde des historischen Romans entsprungen (vgl. 1924 S. 524 d. Bl.). So lag die Vereinigung zur rechtshistorischen Erzählung nahe, zu deren Ausführung niemand berufener war als Friedrich Holtze — hoher Richter, bekannter Rechts-historiker und Literaturkenner in einer Person. Den Stoff gab ein berühmter Kriminalfall des Jahres 1710, um den sich eine trotz aller Dusterheit farbenprächtige Schilderung des alten Berlins und des Strafverfahrens jener Zeit schlingt mit Fakultätsgutachten, Folter und grotesk-feierlichem Hochgericht. Vor dem Leser gewinnt ein Stück trockener Rechtsgeschichte bluterfülltes Leben im wahren Sinne des Wortes. Und die spannende Handlung zeigt, daß die Psychologie des Ehebruchs und Gattenmordes seit 200 Jahren die gleichen Probleme bietet und den Blick in gleiche Abgründe menschlichen Seelenlebens öffnet. Auch der überlastete Jurist, dem die Berufsarbeit nicht die Zeit läßt, Geschichte und Psychologie des Verbrechens eingehend zu studieren, wird ein paar Mußestunden finden für diese neuartige und fesselnde Lektüre und dem Verfasser Dank wissen für Unterhaltung und Belehrung.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Warneers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts, verbunden mit einem Jahrbuch des Aufwertsrechts. Herausg. von RGR. Dr. Warneer und RA. Dr. Koppe. 25. Jahrg. 1927. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. 15 M.

Das Werk bedarf kaum mehr einer besonderen Empfehlung; es gehört schon längst zum Rüstzeug jedes Juristen. Der vorliegende Jubiläumsjahrgang bringt zum ersten Male die Rechtsprechung in Aufwertsachen (bis Frühjahr 1927). Auch hier ist es den Herausgebern gelungen, ein übersichtliches Spiegelbild der Literatur und Rechtsprechung des Berichtsjahres darzubieten.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzwow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

- Preussische Jahrbücher.** Bd. 210. H. 1: Dove, Zur Rechtsbildung in der Gegenwart.
Blätter f. deutsche Philosophie. Berlin, Junker & Dünnhaupt. 1. Bd. H. 3: Herm. Schwarz, Greifswald, Pestalozzi Grundanschauung v. Staat u. Gesellschaft.
Revue de métaphysique et de morale. 34. Ann. No. 2: Morin, Le sens des transformations contemporaines du droit.
Juristische Wochenschrift. 56. Jg. H. 40: Stresemann, Das rechtsvergleichende Handwörterbuch. Frankenstein, Moderne Bestrebungen in internat. Privatrecht. Hugo Kaufmann I, Krefeld, Besetzte Gebiete. Bunge, Versailler Vertrag u. Gemischte Schiedsgerichte. Grenzfragen d. Zuständigkeit. Jul. Lehmann, Frankfurt a. M., Die Steuer- u. Stempelpflicht der Auslandsanleihen. Wilke, Adoption u. Legitimation durch nachfolgende Ehe im englischen Recht. — H. 41: Max Mittelstein †, Pätzold, Das Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Willy Franke, Die Organisation der Arbeitsgerichtsbehörden. Krönig, Anwaltskosten beim Landesarbeitsgericht. v. Karger, Zwangsinnung, Koalitionsfreiheit und Tarifvertrag. (Entgegnung).
Leipziger Ztschr. f. deutsches Recht. 21. Jg. Nr. 19: Oertmann, Leistungsunmöglichkeit und Annahmeverzug. Hagemann, Zur Aufwertung d. Pachtsicherheiten außerhalb d. Aufwertgesetzes. Miller, Die Durchsetzung der Aufwertung gegen Ausländer. Arons, Die Bürgschaft als prozessuales Sicherheitsmittel.

- Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.** N. F. 6. Jg. H. 3: Leo Weil, München, Steuerrechtliche Wirkungen d. Konkursöffnung. Weigert, Öffentlich-rechtliche Verwaltungsverhältnisse. Otto Lange, Hannover, Der Besitz des Jagdpächters. Gustav W. Heinemann, II, Essen, Das Ersatzgeschäft. Ein Beitr. z. allgem. Recht der Verwalt. in der Zwangsvollstreck. Schöndorf, Die gesetzliche Neuregelung d. Ehe in Sowjetrußland.
- Juristische Rundschau.** 3. Jg. Nr. 19: Josef, Freiwillig übernommene Amtshandlungen u. d. Haftung der Reichsbahngesellschaft f. ihre Angestellten. Münzel, Ist eine Lohnpfindung gegen Personen möglich, die auf „Bedienungsgeld“ angestellt sind? Burghart, Die Wirkung der Feststellung d. Unehelichkeit eines Kindes im Anfechtungsprozeß auf den nachfolgenden Vaterschafts- u. Unterhaltsprozeß. Settegast, Ruhegehaltsversicherungsverträge u. Aufwertung.
- Hanseatische Rechtszeitschr.** 10. Jg. Nr. 19: Lifschütz, Vertragswidriger Gebrauch d. Mietsache? Ewald, Dokumentengefahr. Brodmeier, Rechtsprechung bei Eisenbahnunfällen.
- Gesetz und Recht.** 28. Jg. H. 19: Heilfron, Die Haftung im Luftverkehr. Lampe, Ältestes Sachenrecht. (Aus dem Hannoverischen Kurier.)
- Zeitschr. f. Ostrecht.** 1. Jg. H. 5/6: Skerlj, Das jugoslaw. Gesetz zum Schutz d. gewerbli. Eigentums. Fazekas, Das ungar. Gesetz üb. d. unlauteren Wettbewerb. Rittermann, Das polnische Warenzeichenrecht. Gellner, Der Entw. d. unlaut. Wettbewerbsgesetzes in der Tschechoslowakei. Landkof, Die ultra-vires-Geschäfte der Erwerbszwecke verfolgenden juristischen Personen in der Sowjetunion. Grödinger, Das Bürgerliche Gesetzbuch Weißrußlands. Eppinger, Der 3. Deutsche Juristentag in der Tschechoslowak. Republik. Hesse, Der Zivilprozeß im Memelgebiet.
- Gesetzgebung u. Rechtspraxis d. Auslandes.** 3. Jg. H. 10: Mestern, Die Vollstreckung ausländischer Urteile im Staate New York.
- Preuß. Verwaltungsblatt.** 48. Bd. Nr. 52: Dirksen, Zu dem Entw. e. „Gesetzes üb. den Gastschulbeitrag f. die nichtstaatl. höheren Schulen“ (Gastschulbeitragsges.). — 49. Bd. Nr. 1: Schmölders, Die Radikalisierung unserer Gesetzgebung.
- Bayer. Verwaltungsblätter.** 75. Jg. H. 17: Adam, Das Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Kollmann, Die württembergische Verwalt. (Forts. folgt).
- Soziale Kultur.** 47. Jg. H. 6/8: K. H. Maier, Hamburg, Die Freiheitsde als Rechtsprinzip. Wagenbach, Soziales Bodenrecht (Bundestag der Bodenreformer). Lehmann, Liegnitz, Die gesetzliche Regelung des Lehrlingsurlaubes.
- Deutsche Wirtschafts-Ztg.** 24. Jg. Nr. 39: Jacobshagen, Das Anhörungsrecht der amtlichen Berufsvertretungen u. der Deutsche Städteztg. — Nr. 40: Trumpler, Die Relation zw. Einkommensteuer u. Realsteuern n. d. Steuervereinheitlichungsgesetz.
- Magazin der Wirtschaft.** 3. Jg. Nr. 28: Schwoner, Die Staatsschulden der ehemaligen Donaunarchie. — Nr. 30: Bernhard, Gläubiger- oder Schuldnerschutz. — Nr. 35: Reichsrahmengesetze f. d. Realsteuern.
- Rundschau für GmbH.** 18. Jg. Nr. 10: Hefner, Angestelltenversorgung durch Versicherung u. Steuerrecht (Fortsetzung folgt). Kloeber, Neufeststellung u. Nachfeststellung d. Einheitswerte u. ihre Bedeutung f. d. Vermögenssteuer und die Aufbringungs-pflicht (Schluß). Senf, Rechtsmittelfristen in Steuersachen. Die Kosten in Steuersachen n. d. Landessteuergesetzen: Erdt, Bayern. Röttinger, Baden. Wetter, Württemberg. Rich. Fischer, Sachsen. Rohde, Die gegenwärtige preußische Wertzuwachssteuer. Becker, Cleve, Stückelung aller Stammeinlagen bei wirtschaftlichen Neugründungen. Gildengel, Konkursvorrecht des Geschäftsführers gemäß § 61 Z. 1 KO. Goerrig, Fallen Geschäftsführer einer GmbH. unter das Kündigungssonderschutzgesetz v. 29. Juli 1926?
- Das Grundeigentum.** 46. Jg. Nr. 40: Marsson, Instandsetzungsarbeiten an Miethäusern m. gesetzlicher Miete durch die Gemeindebehörde. Siegr. Fränkel, Zur Aufwertungspflicht des Eigentümers im Falle des Wechsels des Grundeigentums. — Nr. 41: Grundsätzliches zum Entw. des Steuervereinheitlichungsgesetzes. Bredt, Um das Eigentum.
- Sparkasse.** 47. Jg. Nr. 19: Pröhl, Zur Gewerbesteuerpflicht der Sparkassen. Hauer, Die Aufwertung von Markforderungen in der tschechoslowakischen Rechtsprechung.
- Gerichtszeitung.** 78. Jg. Nr. 17: Fischer-Colbrie, Die Zentralbibliothek im Justizpalast in Wien. Kling, Der neue Entwurf des Verwaltungsgerichtshofgesetzes. Demelius, Grundbuchersatz und Grundbucherneuerung nach dem Brande im Wiener Justizpalaste. II. Hofmannsthal, Mechanisierung des Strafrechtes. Spitzer, Exszindierungsklage des Fahrnisjägers bei Eigentumsverbehalt des Verkäufers.
- Zentralblatt für die juristische Praxis.** 45. Jg. H. 10: Satter, Zur Frage des unverbindlichen Gesetzesinhalts. Petschek, Schlußwort zum neuesten Recht der Dispensehen.
- Oesterreichische Richterzeitung.** 20. Jg. H. 9: Kraemer, Telephonische Ehrenbeleidigungen. Ehrenreich, Der stud. jur. Friedrich Hebel. Nach seinen Briefen und Mitteilungen, Jherings, Der dritte Deutsche Juristentag in der Tschechoslowakischen Republik.
- Oesterreichische Anwalts-Zeitung.** 4. Jg. Nr. 19: Lieban, Geburt, Leben u. Tod verbürdeter Rechte an nichtverbürdeten Liegenschaften. Scharfmesser, Der jüngste Entw. eines neuen Strafgesetzes. Groß, Die steuer- u. gebührenrechtlichen Verwaltungsgerichtshof-Entsch. d. J. 1926 (Schluß). Spitzer, Die Gefängniswärter von Sing-Sing und die Methode der Rechtsfindung.
- Notariatszeitung.** Wien. 69. Jg. H. 9: Rösch, Die Wiederherstellung des Bundesministeriums für Justiz. Reichel, D. Wiederherstellung des Grundbuchs in Wien. Swoboda, Ein Rückblick auf die juristischen Tagungen d. J. 1926 (Schluß). Roy, Die rechtliche Seite d. deutschen Währungsstabilisierung (Forts.). Weiffenstein, Die sonderbare Wirkung der Anmerkung einer Rangordnung.
- Juristen-Zeitung für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik.** 6. Jg. Nr. 19: Prochaska, Aus dem besonderen Teile des Strafgesetzentwurfes: Die Vermögensdelikte. Ulrich, Die Unbehebbarkeit von Mängeln als Voraussetzung des Wandlungsanspruches. von Hofmannsthal, Die Wiederherstellung der beim Brande des Wiener Justizpalastes zerstörten Grundbücher und Akten.
- Zeitschrift für schweizer. Recht.** 46. Bd. H. 3: Fehr, Die rechtliche Ordnung der Elektrizitätsversorgung. Kuntschen, Le régime juridique des entreprises électriques. — La réglementation légale de l'approvisionnement en énergie électrique. Müller, Der Boykott nach schweizer. Zivilrecht. Bolla, La responsabilità del promotore del boicottaggio verso il boicottato nel diritto civile svizzero.
- Niederländisch Juristenblad.** 2. Jg. No. 32: Stoop, De Echtscheiding „door onderling goedvinden“. — No. 33: Versteegen, Het ambts-en beroepsgeheim in bijzondere wetten.
- Revue critique de législation et de jurisprudence.** 67. Ann. No. 7/8: Savatier, Etat et capacité des personnes. Valéry, La personnalité des sociétés de commerce reconnue par le législateur. Mazeaud, La répression du bénéfice exagéré dans la loi du 3 décembre 1926. Ancey, L'assurance des crédits commerciaux.
- Rivista italiana per le scienze giuridiche.** Anno 2. Fasc. 2/3: Polacco, I titoli di godimento nelle società per azioni. Guarrera, Della cosiddetta condizione risolutiva tacita nel diritto civile e commerciale italiano. Zani, L'evoluzione storico-dogmatica dell' odierno sistema dei vizi del volere e delle relative azioni di annullamento (continua). Callegari, In tema di assenza e di scomparsa.
- American Bar Association Journal.** Vol. 13. No. 9: Our new President: Silas Hardy Strawn. Montgomery, Laws regulating development of Quebec forests and water powers. Report of Annual Meeting held at Buffalo.
- California Law Review.** Vol. 15. No. 6: Wheat, Practice and procedure before the Railroad Commission of California. McCormick, Deception-tests and the law of evidence.
- The Canadian Bar Review.** Vol. 5. No. 7: Riddell, The State Trials and Contempt of Court. de Salaberry, The first state trial in Lower Canada. Clapperton, Some thoughts on the usefulness of trial by jury. Taylor, Specific and general legacies. Armour, Law and lawyers in literature V.

Bürgerliches Recht.

Prager Juristische Ztschr. 7. Jg. Nr. 10: Koenige, Die Stellung d. Gläubiger von Teilschuldverschreibungen n. deutschem Recht (Forts.). Reißmann, Zur Revision des Warenratengesetzes.

Die Grundstücksware. 2. Jg. Nr. 39: Kersting, Dingliches Wohnrecht u. Reichsmietengesetzgebung. Pasch, Der Kampf um die Dachantenne (Schluß Nr. 40). — Nr. 40: Lilienthal, Räumungsverzug u. Schadenersatzpflicht des Mieters (Eine Erwiderung).

Recht des Kraftfahrers. 2. Jg. Nr. 20: RGRat a. D. Theod. Meyer, „Freizeichnungen“ im Kraftfahrwesen. Die Freizeichnungen der Hotels, Reparaturwerkstätten u. Taxameter (Schluß).

Zeitschrift f. Standesamtswesen. 7. Jg. Nr. 19: Brandis, Einige wichtige Fragen aus dem Ehe- u. Personenstandsrecht.

Die neue Generation. 23. Jg. H. 10: Forel, Gesetzentwurf zur bedingten sexuellen Vereinigung der Jugend in allen Ländern.

Handelsrecht usw.

Zentralbl. f. Handelsrecht. 2. Jg. Nr. 9: Bondi, Albert Pinner zum 70. Geburtstage. Passow, Wieland u. d. Verlagsrecht. Fritz E. Koch, Berlin, Die Vertretungsmacht d. Organe der englischen Aktiengesellschaft. Haubmann, Auflösung aus wichtigem Grunde bei Interessengemeinschaften. Fries, Zur Systematik kollektiver Erwerbsorganisationen. György, Die ungarische AusgleichsVO. u. die Entwicklungstendenz des Insolvenzrechts. v. Hofmannsthal, Zweierlei Gratisaktien. Blum, Fusion u. Vertragsuntergang.

Recht u. Handel. 2. Jg. Nr. 9: Alb. Holländer, Hamburg, Der neue Schiedsgerichtsentwurf der Internationalen Handelskammer. L. Oppenheimer, Berlin, Das Wechselrecht. Langenscheid, Die Vereinheitlichung des Wechselrechts. Theod. Cohn, Berlin, Das Rechtsverhältnis zw. Geschäftsherrn u. Verkaufsgenten bezüglich der Muster.

Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin. 25. Jg. Nr. 19: Elster, Ueber Lieferpflicht u. Kontrahierungszwang. (Dove), Verhältnis des Ausstattungsschutzes zum Warenzeichenrecht.

Annales de droit commercial. 37. Ann. No. 2: Chéron, La pratique de l'économie mixte en Alsace avant et après son retour à la France. Gorski, Vers une législation simplifiée. Barazetti, De la transmissibilité des valeurs mobilières par endossement. Exposé de la législation italienne. Franchi, Chronique de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit commercial et industriel en Italie (1923—1925).

Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung. 4. Jg. Nr. 19: Loening, Versicherungskosten u. Verlustentschädigung im Eisenbahnfrachtrecht. Schweighäuser, Zum Begriff des „Unfalls“ in der Autokaskoversicherung. Silbergleit, Die rechtliche Stellung des Versicherers u. des Versicherten im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses.

Versicherung u. Geldwirtschaft. 3. Jg. Nr. 40: Bohlmann, Automobilstrafrecht. Nassé, Die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ sind nur dann Vertragsinhalt, wenn sie dem Versicherungsnehmer vor der Antragstellung übergeben wurden.

Neumanns Zeitschr. f. Versicherungswesen. 50. Jg. Nr. 40: Kuhn, Vorreisegüter, Retourwaren u. beschädigt verladene Güter (Eine Betrachtung zu §§ 83 u. 84 der neuen Seeversicherung-Bedingungen).

Zeitschrift f. Binnenschifffahrt. 34. Jg. H. 10: Jony Schneider, Breslau, Zur Aufwertung v. Schiffsfandredchten.

Zivilprozeß usw.

Anwaltsblatt. 14. Jg. H. 9: Marcuse, Aus der neuesten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. 1. Vollmacht des Rechtsanwalts. 2. Werbungskosten der Rechtsanwälte. Jessen, Naumann u. Dronke, Nochmals Anwaltstiel. Grau, Führung des Professorstitels durch Anwälte. Jak. Kaufmann II, Krefeld, Eine weitere anwaltliche Entscheidung (des OLG. Dresden).

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 27. Jg. Nr. 10: Hermann Oberbeck zum Groß. Vleugels, Die Lehrjahre der rheinischen Notare. Stenogr. Bericht über den 12. Deutschen Notartag.

Revue juridique d'Alsace et de Lorraine. 8. Ann. No. 9/10: Riegert, La compétence civile „ratione materiae“ des Tribunaux cantonaux suivant le décret du 5 novembre 1926. Riegert, Da la compétence des Tribunaux cantonaux en matière commerciale.

Staatsrecht usw.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 18. Jg. H. 10: Krassnuschkin, Beitrag zur psychiatrischen Charakterologie d. Verbrecher. Richter u. Sachverständiger: Stern, Bericht über e. Konferenz forensisch-psychologischer Sachverständiger. Raecke, Der psychiatrische Standpunkt. v. Hentig, Der strafrechtliche Standpunkt. Pollitz, Die strafrechtl. Behandlung des Zuhälters im künftigen Strafgesetzbuch.

Archiv f. Kriminologie. 81. Bd. H. 2/3: Hübner, Die kriminalistische Bedeutung des Schlafes. Helliwig, Zur Frage der Kriminal-telepathie. Die Begründung des Urteils des Schöffengerichts Bernburg gegen den Lehrer Drost m. Anmerkungen. Kößler, Die Blutprobe als Beweismittel in Vaterschaftsstreitigkeiten.

Kriminalistische Monatshefte. 1. Jg. H. 10: Wartenberg, Kindersagen in der Praxis des Strafrichters. Henrici, Die Strafverfolgungsbehörden u. d. gesetzliche Schutz des Telegraphen- u. Fernsprecheheimnisses.

Die Frau. 35. Jg. H. 1: Marie-Elisabeth Lüders, Zum Entw. eines Deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

Schweizerische Rundschau. 27. Jg. H. 7: Joseph Kaufmann, Um den strafrechtlichen Schutz der Ungeborenen.

Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen. 67. Jg. Nr. 40: Kröner, Die Eisenbahntransportführung im neuen „amtlichen Entwurf eines Allgem. Deutschen StrGB.“

Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürsorge. 2. Jg. H. 1/2: v. Hentig, Der Vergeltungsgedanke. Eine Erwiderung. Vorschläge d. Howard League für penal reform in London für eine einheitliche Behandlung d. Gefangenen in allen zivilisierten Ländern. — H. 3: Schäfer, Die Untersuchung auf Geisteskrankheit in Strafsachen. — H. 8/9: Jahresversammlung d. Deutschen Reichsverb. für Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürsorge. — H. 10: Grohmann, Der Wert der Alkoholabstinenz für Verbrecherische.

Tijdschrift voor Strafrecht. 37. Deel. Afb. 3: de Monté ver Loren, De ontwikkeling van het bewijs in strafzaken naar Oud-Hollandsch en Zeeuwsch recht. Simons, Strafrechtshervorming. Baar, Het penitentiaire recht in Spanje.

Rivista penale. Vol. 106. Fasc. 1: De Mauro, L'applicazione della pena nel cosiddetto „concorso reale di reati“. (Con postilla di Lucchini) Mirto, Nozione formale del reato. D'Antonio, Il furto nel diritto ebraico. Isoldi, Il momento consumativo nella bancarotta impropria.

Archivio di antropologia criminale. Vol. 47. Fasc. 4: Saporito, L'apport de la biologie au Code pénal qui va être rédigé en Italie.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Deutsche Gemeinde-Ztg. 66. Jg. Nr. 41: Städtetag u. Einheitsstaat. **Kommunale Umschau.** 3. Jg. Nr. 19: v. Eynern, Staatsaufsicht u. Selbstverwaltung. 11.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft. 17. Jg. Nr. 19: Löser, Die Bedeutung d. Magdeburger Entschlieung des Deutschen Städtetages für die Verwaltungsreform.

Preuß. Gemeinde-Ztg. 20. Jg. Nr. 28: Delius, Straßenanliegerkosten n. d. Fluchtliniengesetz (§ 15) u. nach d. Kommunalabgabengesetz (§§ 9, 10 u. 20). — Nr. 29: Peters, Zur Reform des Umgemeinungsrechts.

Die Polizei. 24. Jg. Nr. 19: Peucker, Zur Reform des Polizeirechts. (Forts.)

Wirtschaftsdienst. 12. Jg. H. 34: Zelle, Das Schlußgesetz zur Abfindung der privaten Kriegsschäden. — H. 39: Schmölders, Stand der Alkoholgesetzgebung (in aller Welt).

Zeitschr. f. Agrar- u. Wasserrecht. 9. Bd. H. 3: Morenhoffen, Ein weiterer Beitrag zum Recht d. in einem Umlegungsverfahren der politischen Gemeinde zu Eigentum überwiesenen Wirtschaftswege. Schuppe, Zum Begriff „Feldmark“.

Württembergische Ztschr. f. Rechtspflege u. Verwaltg. 20. Jg. H. 10: Busse, Zum 50jähr. Bestehen des Württemberg. Verwaltungsgerichtshofs. Haller, Die Befugnis als besondere Rechtstellg. im Verwaltungsrecht. Zahn, Das württemberg. Jagdgesetz (Forts.).

Beamten-Jahrbuch. 14. Jg. Nr. 9: Falck, Das neue schweizer. Beamtengesetz v. 30. Juni 1927.

Rivista di diritto pubblico in Italia. Anno 19. Fasc. 8: La Torre, Elementi per una teoria sulla tutela giuridica delle pubbliche amministrazioni. Jemolo, La cassazione e l'atto amministrativo emesso dal governo nell'esercizio del potere politico. — Fasc. 9: Faggella, La responsabilità civile giornalistica nel diritto moderno. Turazza, La placitazione nel diritto italiano vigente.

Arbeitsrecht.

Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 7. Jg. H. 10: Hoeniger, D. Parteipflicht im Schlichtungsverfahren. Krönig, Die Umgehung der Bestimmungen über die Berufungs- u. Revisionsumme. Böde, Einfluß d. Arbeitsgerichtsgesetzes auf bestehende Schiedsverträge. Stritzke, Schiedsverträge in Arbeitsstreitigkeiten. Der Übergang vom neuen zum alten Recht. Becker, Cleve, Kann die vom Gewerbegericht rechtskräftig als zu Recht erfolgte fristlose Entlassung eines Arbeiters durch einen für verbindlich erklärten Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses rückgängig gemacht werden? Biensfeldt, Zum Recht des Notstandsarbeiters. Proebsting, Der Beginn der Kündigungsfrist nach § 96 BRG.

Das Arbeitsgericht. 32. Jg. Nr. 10: Kiesow, Vergleichsverfahren u. Arbeitsvertrag. Flatow u. Aschaffenburg, Tarifvertragsauslegung und Arbeitsgerichtsgesetz. Henschel, Vorläufiges Weiterbestehen d. Betriebsvertretungen bei Betriebsverschmelzungen. Lehmann, Liegnitz, Mutterschutz. Pothoff, Besteht d. Anspruch auf Lohnzuschlag nach § 6a AZVO. auch bei rechtswidriger Mehrarbeit?

Die Arbeiter-Versorgung. 44. Jg. H. 27: Sonderhoff, Das Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversichg. (Forts. auch in

H. 28 u. 29). — H. 28: Boecker, Die Unfallversicherung der Unternehmer. — H. 29: Jung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in bezug auf das Saargebiet.

Arbeit u. Beruf. 6. Jg. H. 19: Michalke, Der Übergang z. Reichsanstalt. André, D. Schadensfall in d. Arbeitslosenvers. (Schluß).

Köln Sozialpolit. Vierteljahrsschr. 6. Jg. H. 2/3: Erdel, Die neuen Arbeitsverträge.

Der Arbeitgeber. 17. Jg. Nr. 19: Anthes, Ausschluß d. Arbeitsgerichtsbarkeit durch Vereinbarung.

Soziale Praxis. 36. Jg. Nr. 39: Adam, Die Ueberleitg. d. Erwerbslosenfürsorge in die Arbeitslosenunterstützung.

Reichsarbeitsblatt. 7. Jg. Nr. 28: Lehfeldt, Die Krisenfürsorge f. Arbeitslose nach dem 1. Okt. 1927.

Archiv f. soziale Hygiene u. Demographie. 2. Bd. H. 6: Leymann, Die gewerbehygienische Gesetzgebung in England.

Steuerrecht.

Vierteljahrsschrift für Steuer- und Finanzrecht. 1. Jg. H. 2: Moos, Die Besteuerung d. Interessengemeinschaften u. Kartelle. Thomä, Das Unternehmen als wirtschaftl. Einheit im deutschen Vermögenssteuerrecht. Neumark, D. Grundsatz d. Vorherigkeit budgetärer Veranschlagungen und der Reichshaushaltplan. Grabower, Die neueste Literatur über Konzern- und Steuerrecht.

Deutsches Steuerblatt. 10. Jg. Nr. 10: Oelrichs, Das kommende Steueranpassungsgesetz. Zimmermann, Besteuerung d. Nutzung der Wohnung im eigenen Hause. Weinberg, Veranlagung der nichtbuchführenden Gewerbetreibenden nach Richtsätzen. Heßner, Anträge auf Erhöhung des Werbungskosten- und Sonderleistungspauschales. Heitkamp, Die Umsatz- und Einkommensteuer im Falle der Liquidation. Mallachow, Umsatzsteuer statt Börsenumsatzsteuer? Droß, Das Identitätserfordernis bei § 18 Abs. 1 Ziff. 12 und § 20 ErbStGes.

Mitteilungen d. Steuerstelle d. Reichsverbandes d. Deutschen Industrie. 10. Jg. Nr. 9: Braitingner, Steuerrecht u. Privatrecht. Steuer-schuldner u. Steuerträger. Die Frage des privatrechtl. Ausgleichs zwischen den Beteiligten. Lewin, Steuerforderungen im Konkurse nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Olbers, Aus der Praxis der Einheitsbewertung. IV. Kluckhohn, Die Stellung des Geschäftsführers einer GmbH. Karger, Reichsfinanzhof u. Wirtschaftsleben. Schranil, Die Reform der direkten Steuern in der Tschechoslowakei.

Jahrbuch der Bodenreform. 23. Bd. H. 3: Baumecker, Die Grundwertsteuer in Anhalt — ihre Geschichte und ihre Bedeutung. Kugler, Ueber die Hauszinssteuer.

Zeitschrift für Selbstverwaltung. 10. Jg. Nr. 13: Berthold, Steuervereinheitlichungsgesetz (Vortrag).

Deutsche Hausbesitzer-Zeitung. 34. Jg. Nr. 39: Die Stellung des Zentralverbandes (deutscher Haus- und Grundbesitzervereine) zum Steuervereinheitlichungsgesetzesentwurf (Eingabe v. 30. Sept.).

Völkerrecht usw.

Zeitschrift für öffentliches Recht. 7. Bd. H. 1 (Prof. Dr. Leo Strisower an der Univ. Wien anlässlich der Feier seines 70. Geburtstages gewidmet): Heilborn, Delikttschuld u. Erfolgshaftung im Völkerrecht. Rapisardi-Mirabelli, Die „internationalen Unionen“ als Form der völkerrechtl. Organisation. Tatarin-Tarnheyden, Rechtspositivismus u. modernes Naturrecht. ihrer methodologischen Berechtigung. Satter, Internationalismus u. Positivismus in der Wissenschaft des internationalen Privatrechts. Doka, Schweizerische Schiedsgerichtspolitik. Kunz, Zum Begriff der „nation civilisée“ im modernen Völkerrecht. Verdross, Das Völkerrecht im Systeme von Spinoza. Métall, Die gerichtl. Prüfung von Staatsverträgen nach der österreichischen Bundesverfassung.

Die Friedenswarte. 27. Jg. H. 8/9: Mirkine-Guetzevitch, Die Erklärung der Rechte u. Pflichten der Völker. Martha Steinitz, Randbemerkungen zur Rundfrage über den Exekutionskrieg.

Danziger Jurist. Monatsschrift. 6. Jg. Nr. 9: Bothmann, Vom völkerrechtlichen Protest.

Blätter für internationales Privatrecht. 2. Jg. Nr. 9: Werneburg, Erbrecht u. internat. Privatrecht. Kauschansky, Legitimation u. Adoption in den russischen Rechtsgebieten der Randstaaten u. Rumänien unter Bericks. des slawischen Rechts. Schwamm, Die „clausula rebus sic stantibus“ in Rumänien. — Nr. 10: Neuberger, Warenzeichen- und Patentrecht in indischen Gebieten. Kucera, Zur Reform des tschechoslowakischen internationalen Privatrechts.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Erh. Marschall v. Bieberstein, Fritz. Vom Kampf des Rechtes gegen d. Gesetze. Akadem. Rede. Stuttgart, Kohlhammer. (183 S.) M. 7,20.

Eckhardt, Karl Aug. Die Lex Bajuvariorum. Eine textkrit. Studie. (Untersuchungen zur deutsch. Staats- u. Rechtsgech. H. 138). Breslau, Marcus. (71 S.) M. 2,50.

Stoll, Adolf. Der junge Savigny. Kinderjahre, Marburger u. Landshuter Zeit Friedr. Karl v. Savignys. Zugl. e. Beitr. zur Gesch. d. Romantik. M. 217 Briefen aus d. Jahren 1792—1810 u. 34 Abb. Berlin, Heymann. (434 S.) Lw. M. 13.

Zorn, Philipp. Aus einem deutschen Universitätsleben. Bonn, Röhrscheid. (139 S., 1 Titelbl.) Lw. M. 4,80.

Ambrozaitis, K. Die Staatslehre Wl. Solowjews. Mit Bildnis Solowjews. Paderborn, Schöningh. (111 S.) M. 3.

Bürgerliches Recht.

Fischer, Otto, u. Wilh. v. Henle. Bürgerl. Gesetzbuch. Handausg. 13., vollst. durchgearb. Aufl., hrsg. v. Otto Fischer u. Eug. Ebert, unterm. Mitw. v. Norbert Fischer u. Eng. Henle. München, Beck. (1786 S.) Lw. M. 20.

Pyrkosch, Hans. Praktische Rechtsfälle m. Lösungen. Eine Einf. in das bürgerl. Recht, insbes. zum Selbststudium. H. 1: Allg. Teil. Berlin, Heymann. (67 S.) M. 2,70.

Fischer, Otto, u. Norbert Fischer. Grundbuchordnung für das Deutsche Reich nebst d. preuß. Ausführungsbestimmungen. Hand-

- ausg. m. Einl., Anm. u. Sachreg. 9., durchges. u. erg. Aufl. (Guttagtische Sammlung deutsch. Reichsges. Nr. 42). Berlin, de Gruyter. (322 S.) Lw. M. 5.
- Eisner, Alice. Die letzten zivil- u. öffentlich-rechtlichen Mittel gegen boswillige Unterhaltspflichtige. 2., stark erw. Aufl. (Flugschr. d. Archivs deutsch. Berufsvormünder H. 1). Frankfurt a. M., Archiv deutsch. Berufsvorm., Stiftstr. 30. (32 S.) M. 1,50.
- Beuttner, Karl. Die Angestelltenerfindung im schweizer. Recht. (Abb. z. schweizer. Recht. N. F. H. 26, Berner Diss.) Bern, Stämpfli. (115 S.) M. 4.
- Levet, Alb. Le bénéfice de compétence. Paris, Recueil Sirey. (326 p.) Fr. 30.
- Lespine, Louis. Rapports entre propriétaires et locataires avec la loi du 21 juillet 1927. Paris, Berger-Levrault. (104 p.) Fr. 6.
- Mietgesetz, Das neue (rumanische), in vollst. deutscher Übers. v. Fritz Stamm. Bravos (Kronstadt), Zeidner. (16 S.) Lei 20.
- Handelsrecht usw.**
- Loening, Otto, Internationales Uebereinkommen über d. Eisenbahnfrachtverkehr (I. Ue. G.) v. 23. Okt. 1924. Kommentar. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 63). Berlin, Stilke. Lw. M. 25.
- Weiler, Fritz. Das Versicherungsvertrags-Gesetz in der Praxis. 1.—5. Tsd. Berlin, Wallmann. (80 S.) M. 2.
- Zivilprozeß usw.**
- Rosenberg, Leo. Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. Berlin, Liebmann. (709 S.) Geb. M. 29,50, für Abonnenten der DJZ. geb. M. 26,50.
- Weinmann, Artur. Gutachten u. Urteilsentwurf. Die Anfertigung u. Urteilen u. Beweisbeschlüssen in Zivilsachen, desgl. v. Gutachten u. v. Berichten über Prozeßakten. Eine Anl. f. Examen u. Praxis. 5., verm. u. verb. Aufl. Berlin, Sack. (317 S.) Lw. M. 15.
- Kaufmann III, Julius. Das Gesetz über d. Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927 (Vergleichsordnung). Eine system. Erl. nebst Musterformularen zum prakt. Gebr. Köln, Lohrum. (244 S.) M. 5.
- Weinberg, Fritz u. Berth. Manasse. Das Gesetz über d. Vergleich zur Abwendung d. Konkurses v. 5. Juli 1927 (Vergleichsordnung) f. d. prakt. Gebrauch erl. M. e. system. Darst., Ratschlägen, Musterbeispielen u. e. ausführl. Sachreg. Berlin, Spaeth & Lінде. (208 S.) Lw. M. 6.
- Altstötter, Josef. Gesetz über d. Vergleich zur Abwendung d. Konkurses v. 5. Juli 1927. Textausg. m. Einl., Anm. u. Sachverz. München, Beck. (104 S.) Lw. M. 2,50.
- Vergleichsordnung. Gesetz über den Vergleich zur Abwendung d. Konkurses v. 5. Juli 1927. Karlsruhe, Braun. (42 S.) M. 0,70.
- Dehnau, Fritz. Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Erläuterte Handausg. (Taschengesetzsammlg. 38.) Berlin, Heymann. (117 S.) Lw. M. 4.
- Jurgleit, Herb. Sächsische Kostenordnung f. Rechtsanwälte und Notare v. 22. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung v. 1. Febr. 1926, der VO. v. 27. Mai 1926 u. der VO. v. 20. April 1927, bearb. u. erl. 2., durchges. u. verb. Aufl. Radebeul, Kupyk & Dietze. (87 S.) Lw. M. 3.
- Müller, Erich. Beurkundungen im Jugendamt. Mit Gesetzestexten d. Länder, Musterbeisp. u. Formularen. (Flugschr. des Archivs deutsch. Berufsvormünder H. 4.) Frankfurt a. M., Archiv deutsch. Berufsvorm., Stiftstr. 30. (71 S.) M. 2,70.
- Strafrecht usw.**
- Wilmanns, Karl. Die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. 30 Vorlesungen über die sog. geistig Minderwertigen im geltenden u. künftigen Recht, im Strafvollzuge u. in d. Irrenanstalt. M. 10 Abb. Berlin, Springer. (422 S.) M. 18,60.
- Liu, Keatsin. Der Begriff d. Identität d. Tat im geltenden deutsch. Strafrecht. (Strafrechtl. Abh. H. 221.) Breslau, Schletter. (96 S.) M. 2,00.
- Dahm, Georg. Täterschaft u. Teilnahme im Amdl. Entw. e. Allgem. Deutsch. StrGB. Ein krit. Beitrag zur Lehre v. d. Teilnahme als e. Problem d. Gesetzgebung. (Strafrechtl. Abh. H. 224.) Breslau, Schletter. (143 S.) M. 4.
- Ludwig, Wilh. Die Lehre v. d. Teilnahme u. ihre Behandlung im Amdl. Entw. eines Allg. Deutsch. StrGB. (Strafrechtl. Abhandlg. H. 223.) Breslau, Schletter. (58 S.) M. 2,40.
- Hammerschlag, Heinz Erich. D. Erziehungsmaßregeln im Jugendgerichtsgesetz. (Strafrechtl. Abh. H. 222.) Breslau, Schletter. (86 S.) M. 2,40.
- Feisenberger, Alb. Gesetze, betreffend Geld-, Bank- u. Börsenwesen, erl. (Aus Stengleins Kommentar zu d. Strafrechtl. Nebengesetzen, 5. Aufl.) Berlin, Liebmann. (230 S.) Hlw. M. 11,50. Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ. 10 M.
- Doerr, Friedr. Grundriß d. Strafrechtswissenschaft. (Der Staatsbürger 11). Bonn, Röhrscheid. (104 S.) Geb. M. 5.
- Sauer, Karl. Rechte und Pflichten der Schöffen und Geschworenen. Leitfaden. 2. Aufl. Berlin, Simion. (90 S.) M. 4.
- Philipp, Lothar. Einführung in die kriminalistische Denklehre. Zum Gebrauch f. d. gerichtl. u. polizeiliche Praxis, f. kriminalistische Lehrschulen und Polizeischulen. M. 23 Abb. Berlin S 14, Kommandantenstr. 44a, Otto Walter. (169 S.) M. 3,30.
- Schmitz, Hans. Das internationale Verbrechenrecht und seine Bekämpfung. Köln, Heinrichstr. 44, Selbstverlag. (116 S.) M. 3,35.
- Kneißl, Karl. Das Strafgesetz v. 27. Mai 1852 samt allen bis Juni 1927 ergangenen Nebengesetzen. Bearb. und mit den bis Ende 1926 veröffentlicht. Entscheidungen des Obersten Gerichts in Brünn sowie mit wichtigen Entsch. des ehemal. Obersten Gerichts- u. Kassationshofes in Wien vers. (Stiepl's Gesetzsamm. d. tschechoslowak. Staates. Folge 47.) Reichenberg, Stiepel. (1328 S.) Lw. M. 25.
- Vidal, Georges. Cours de droit criminel et de science pénitentiaire. 7. éd. refondue et mise au courant de la législation et jurisprudence par Joseph Magnol. Paris, Rousseau. (125 p.) Fr. 68.
- Staats- und Verwaltungsverfahren**
- Breuling, Fritz. Immunität und Republik. Stuttgart, Kohlhammer. (46 S.) M. 1,80.
- Bericht des 14. Ausschusses (Beamtenangelegenheiten) über den Entw. einer Reichsdienststrafordnung. (Drucksachen d. Reichstags 1924/27 Nr. 3630.) Berlin, Heymann. (299 S.) M. 7,50.
- Verordnung über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924 in der Fassung v. 8. Juni 1926 und Reichsgrundsätze und Preuß. AusfVO. sowie Preuß. AusfBest. Textausgabe. 12. u. 13. Tsd. Berlin, Heymann. (58 S.) M. 1.
- Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 18. Febr. 1927 nebst AusfVO. v. 24. Aug. 1927. (Aus der „Volkswohlfahrt“.) Berlin, Heymann. (12 S.) M. 0,40.
- Bitter, Hans, Paul Diestel u. Gustav Kniehase. Der Streit um das preuß. Studentenrecht. Bericht des Finerausschusses d. preuß. Studentenschaften üb. den Verfassungstreit u. seine Studienreise durch Oesterreich. Charlottenburg, Hochschule u. Ausland, Kurfürstendamm 14. (44 S.) M. 0,50.
- v. Jan, Heinr. Die Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern v. 14. Aug. 1919 m. Einl. u. Erl. u. e. Anh. München, Schweitzer. (320 S.) Lw. M. 5.
- Woerner, Otto. Kommentar zur Bayerischen Gemeindeordnung v. 1927. Lief. 1, enth. den Gesetzestext u. d. Erl. zu Art. 1—30. München, Beck. (240 S.) M. 4,50.
- Jèze. Cours de droit public. 1927. Théorie générale de la fonction publique. Les fonctionnaires de fait. L'entrée au service public. Paris, Giard. (292 p.) Fr. 60.
- Biehoffe, G. Qu'est ce qu'un fonctionnaire? Fonction publique et contrat. Paris, Recueil Sirey. (295 p.) Fr. 30.
- Mestre, Achille. La théorie du dommage direct. Son application aux dommages de guerre en matière agricole. Paris, Recueil Sirey. (51 p.) Fr. 8.
- Arbeitsrecht.**
- Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts u. d. Landesarbeitsgerichte. Hrsg. v. Georg Flatow, Alfr. Gerstel, Alfr. Hueck u. Hans Carl Nipperdey. Bd. 1, H. 1. Mannheim, Bensheimer. (96 S.) M. 3.
- Pannier, Karl. Betriebsrätegesetz f. d. Deutsche Reich v. 4. Febr. 1920 mit den Abänderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes nebst der Wahlordnung v. 5. Febr. 1920 und den AusBest. Textausgabe mit kurzen Anm. u. ausführl. Sachreg. 7. Aufl. (Reclams Univ.-Bibl. Nr. 6099/6999a.) Leipzig, Reclam. (128 S.) Geb. M. 1,20.
- Weigert, Oskar. Gesetz über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli 1927. Kommentar, gemeinsam m. Fritz Berndt, Margarete Ehlert, Bernh. Lehfeldt, Friedr. Syrup bearb. (Bücherei des Arbeitsrechts. N. F. Bd. 6.) Berlin, Hobbings. (539 S.) Lw. M. 13,20.
- Fischer, Karl u. Georg Gevatter. Das Gesetz v. 16. Juli 1927 üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, erl. durch die Zentralinstanzbescheide, umgestellt auf d. neue Recht. (Buchreihe d. öffentl. Arbeitsfürsorge Bd. 4.) Stuttgart, Kohlhammer. (216 S.) Lw. M. 9.
- Das Gesetz v. 16. Juli 1927 üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Textausg. m. ausf. Sachreg. Stuttgart, Kohlhammer. (80 S.) M. 0,60.
- Kaskel, Walter. Hauptfragen des Tarifrechts. (Arbeitsrechtl. Seminarvorträge 2.) Berlin, Springer. (284 S.) M. 15.
- Miehe, Kurt. Die Rechtsstellung d. Notstandsarbeiter unt. Berücks. d. Ges. v. 16. Juli 1927 üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. (Schriftenreihe d. öffentl. Arbeitsfürsorge. Schriften d. Arbeitsgemeinschaft. deutscher Arbeitsnachweisverbände Reihe 2 Schr. 2.) Stuttgart, Kohlhammer. (82 S.) Hlw. M. 4,20.
- Gsell, Emil. Die Arbeitslosenversicherung in Großbritannien. (Zürcher volkswirtsch. Forschungen Bd. 12.) Zürich, Girsberger. (155 S.) M. 7.
- Steuerrecht.**
- Hans Theod. Soergels Jahrbuch des Reichssteuerrechts. In Verb. m. Rob. Evers hrsg. v. Hans Theod. Soergel. Jg. 7. 1926. Stuttgart, Kohlhammer. (393 S.) Lw. M. 9.
- Keßler, Burghard. Kapitalverkehrssteuergesetz v. 8. April 1922 in d. Fassung v. 10. Aug. 1925 nebst den sämtl. die Kapitalverkehrssteuer betr. Vorsch., erl. 2., völlig neubearb. Aufl. Mannheim, Bensheimer. (604 S.) Lw. M. 27.
- Das Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuerengesetz v. 7. Jan. 1927. M. sämtlichen dazu erlassenen Verordnungen. Textausg. m. Sachreg. Stuttgart, Kohlhammer. (128 S.) Lw. M. 1,50.
- Reichskassenordnung. Hrsg. im Reichsfinanzministerium. Berlin, Heymann. (68 S.) M. 0,80.
- Reichard, Ernst. Reichskassenordnung (v. 6. Aug. 1927), erl. (Taschengesetzsammlung 126). Berlin, Heymann. (307 S.) Lw. M. 12.
- Kirchenrecht usw.**
- Guggenberger, Karl. Geschichte des Staatskirchentums. (Schöninghs Samml. kirchengeschichtl. Quellen u. Darst. H. 24.) Paderborn, Schöningh. (40 S.) M. 0,70.
- Völkerrecht usw.**
- Van Rees, D. P. W. Les mandats internationaux. Paris, Rousseau. (145 p.) Fr. 23.
- Basdevant, Jèze et Politis. Les traités de paix ont-ils limité la compétence législative de certains Etats? Paris, Giard. (36 p.) Fr. 4.
- Basdevant, Jèze et Politis. Conséquences au point de vue de la nationalité de la création d'un nouvel Etat. Paris, Giard. (26 p.) Fr. 3,50.
- Schröder, Karl. Die deutsch-schweizerischen Staatsverträge über Goldhypothenken. (Rechtswiss. Studien H. 36, Hamburg, Diss. v. 1925.) Berlin, Ebering. (93 S.) M. 4.
- Grießinger, Oskar. Die völkerrechtl. Stellung Luxemburgs nach d. Versailler Vertrag. Würzburger Diss. Würzburg, (62 S.)
- Oualid, William. Les solutions internationales du problème des doubles impositions. Paris, Giard. (30 p.) Fr. 4.
- Demogue, René. L'unification internationale du droit international privé. Paris, Rousseau. (205 p.) Fr. 28.
- Caleb, Marcel. Essai sur le principe de l'autonomie de la volonté en droit international privé. Paris, Recueil Sirey. (502 p.) Fr. 50.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 21

Diese Beilage erscheint zunächst monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Die zeichnerische Darstellung im Dienste des Rechtsunterrichts.

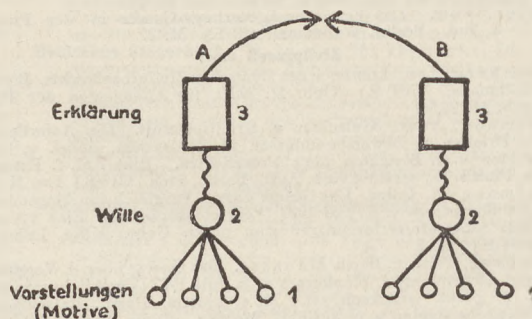
Von Professor Dr. Stoll, Tübingen.

Die pädagogische Grundlehre, einen Lehrstoff so anschaulich und konkret wie möglich vorzutragen, setzt sich auch im Rechtsunterricht immer mehr durch. Zu der ebenso schwierigen wie umstrittenen, aber auch wichtigen Frage, wie man am besten das Verständnis des Anfängers für das Recht und die Rechtsregeln wecken kann (Bürgerkunde auf der Mittelschule, Vorpraxis, induktive Methode, Universitätsgerichtsbarkeit usw.?), wollen die folgenden anspruchslosen Zeilen keine Stellung nehmen. Sie sind nur gedacht als ein Hinweis an die Studierenden und besonders auch die Anfänger, wie der Lernende sich selbst das Einleben in die juristische Begriffswelt erleichtern kann. Denn abstrakte Rechtssätze und scharf formulierte Rechtsbegriffe auch Anfängern vorzutragen, kann bei der Art unserer positiven Rechtsordnung selbst eine völlige Umgestaltung unseres pädagogischen Betriebes ohne Schaden nicht vermeiden. Die zeichnerische Darstellung hat sich aber zur Veranschaulichung abstrakter Begriffe, zur Einprägung der Rechtssystematik, ja zur Klarstellung dogmatischer Lehren wie zum schnellen Erfassen von Rechtsfällen und Rechtsbeziehungen als besonders geeignet erwiesen. Älteren Studierenden ist die graphische Lehrmethode als Hilfsmittel in Kollegien und Übungen sicher längst bekannt, und auch solche, die Vorlesungen meiden, werden sie schon in Lehrbüchern (z. B. Erbfolge) gefunden haben, obwohl sie hier — wohl wegen der Druckkosten — noch zu wenig benützt wird. Für den Anfänger sei noch besonders betont, daß die graphische Methode von dem Vorkämpfer der juristischen Pädagogik Krückmann wiederholt empfohlen und mit auf seine Anregung in einem Buche der juristischen Hilfsliteratur besonders behandelt ist¹⁾. Jeder aber, der einmal mit Hilfe zeichnerischer Darstellung verwickelte Tatbestände oder schwierige Abstraktionen erfaßt und behalten hat, wird gern immer wieder zu diesem einfachen Hilfsmittel greifen, das z. B. auch dem Praktiker im Kriegswucherrecht (Kettenhandel!) wertvolle Dienste leistete; er wird sich dann von selbst die ihm am leichtesten faßbaren Zeichenbilder schaffen. Für den Anfänger ist es aber notwendig, daß er in die Benutzung dieses Hilfsmittels eingeführt wird, und es wird zweckmäßig sein, wenn er sich dabei einige Zeichen und Ausdrucksmethoden einprägt, die sich allgemeiner Anerkennung erfreuen, z. B. Person: ○ (männlich) △ (weiblich); Sache: □; Rechtsbeziehung: —; Anspruch: —>. Empfehlen möchte ich für Gestaltungsrechte: ρ.

Ich würde bei dem jungen Anfänger sicher den schlechtesten Eindruck über juristische Pädagogik erwecken, wenn ich in systematischer Abhandlung „Begriff, Arten, Zweck, Mittel und Erfolg der juristischen Graphik“ schildern würde. Ich will daher lediglich an einigen Beispielen zeigen, wie und zu

welchen Zwecken man die zeichnerische Darstellung in den Dienst des Rechtsstudiums stellen kann. Ich beginne mit zwei bekannten und einfachen Skizzen und schließe auch ein paar schwierigere Darstellungen für ältere Semester an. Für die theoretische Darlegung des Dargestellten muß ich im wesentlichen auf die Lehrbücher verweisen und erleichtere das Nachlesen durch Zitat der Gesetzesstellen.

Zur Lehre von Willenserklärung und Vertrag.



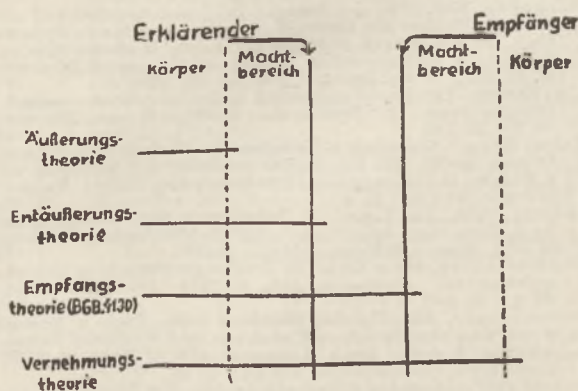
1 anders als 3 = Motivirrtum (unbeachtlich; Ausn. §§ 119 II, 2079 BGB. und bei Bedingung und Geschäftsgrundlage)

2 anders als 3 = Diskrepanz von Wille und Erklärung
a) bewußt: Mentalreservation (§ 116 unbeachtlich; von andern erkannt; § 116²: Nichtigkeit. Scherzerklärung: § 118 Nichtigkeit. In beiderseitigem Einverständnis, Simulation: § 117 nicht).

b) unbewußt: Irrtum § 119: Anfechtung.

3A entspricht 3B: Vertrag. 3A anders als 3B: Dissens (offen oder versteckt).

Zur Lehre von der Vollendung der Willenserklärung (unter Abwesenden).



Vertragsübernahme, Forderungsabtretung und Schuldübernahme.

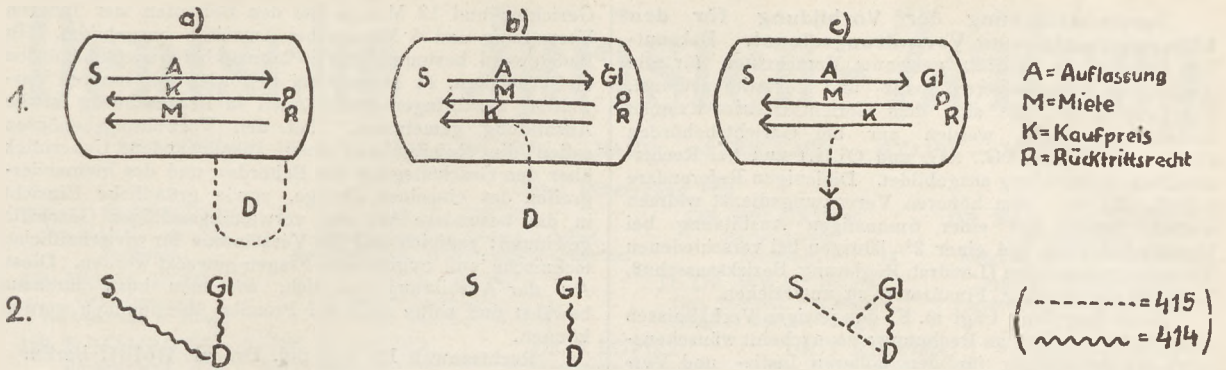
Vertragsübernahme ist Nachfolge eines Dritten in das ganze Schuldverhältnis (Schuldverhältnis als Organismus) als Partei (a 1) durch Vereinbarung mit beiden Parteien (Gl. und S.) (a 2).

Forderungsabtretung ist Nachfolge in eine einzelne Forderung des Gläubigers (b 1) durch Vertrag des Dritten mit dem Gläubiger ohne Mitwirkung des Schuldners, § 398 ff. (b 2).

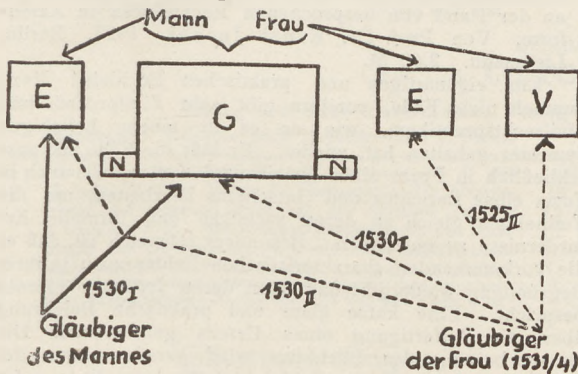
Schuldübernahme ist Uebernahme der Haftung an Stelle des bisherigen Schuldners für eine Einzelverpflichtung (c 1) unter Mitwirkung des Gläubigers (§§ 414 ff.) (c 2).

Bsp. Gl. hat an S. sein Haus verkauft und sich 5jährige Miete sowie 1jähriges Rücktrittsrecht ausbedungen.

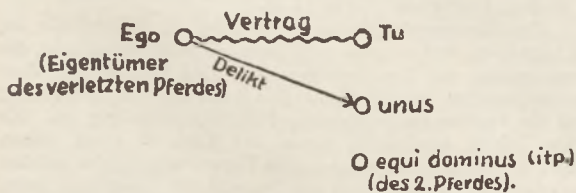
¹⁾ I. Bender u. W. Weber, Wichtige Rechtsbegriffe und Rechtsregeln, dargestellt in Zeichnungen. Berlin 1923. Ich habe gegenüber diesem anerkanntwertigen Versuch nur die Befürchtung, daß die vorgeführten Darstellungen zu kompliziert und daher schwer einprägsam geworden sind.



Schuldenhaftung bei der Errungenschaftsgemeinschaft.



D. 9. 2. 57.

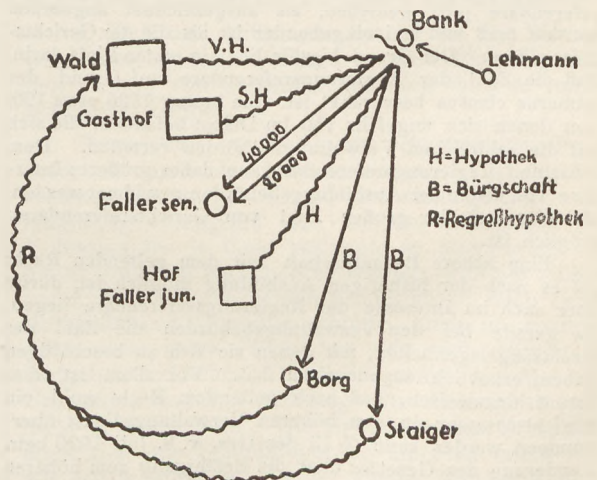


Rechtsfall. Auf dem Gasthaus des Faller ruht eine Sicherungshypothek von 40 000 M. der Landwirtschaftsbank. Faller will umbauen und bittet deshalb um Verlängerung des Kredits und Gewährung eines neuen Darlehens von 20 000 M. Die Bank ist zur Kreditverlängerung nur gegen Erstreckung der Hypothek auf den Wald des Schuldners bereit. Faller bestellt ihr an dem Waldgrundstück eine Verkehrshypothek gleicher Höhe. Für den neuen Kredit verlangt die Bank Hypothek am Hofe des Sohnes des Faller und 2 sichere Bürgschaften. Der Schwiegersohn Borg und der Schwager Staiger leisten selbstschuldnerische Bürgschaft; für ihren etwaigen Ausfall bewilligt ihnen Faller sen. eine Hypothek am Wald. Der Sohn macht zur Bedingung der Hypothek, daß der Vater einen ihm begünstigenden Erbvertrag abschließen. Der Vater sagt dies zu. Daraufhin werden dem Faller sen. zunächst 10 000 M. ausbezahlt; der Sohn räumt die Hypothek ein. Der Erbvertrag kommt nicht zustande, und die Auszahlung der restlichen 10 000 M. unterbleibt.

Der Konkurrent des Faller, Gastwirt Lehmann, erreicht, daß ihm die Bank am 10. März 1926 in schriftlichem Vertrag die Hypotheken für 10 000 M. verkauft und die Briefe übergibt. Die Sicherungshypothek wird umgeschrieben. Den zum Bürgermeister gewählten Staiger hatte die Bank vorher aus der Bürgschaft entlassen.

Als Lehmann im geeigneten Augenblicke den Faller umwerfen will und seine Rechte geltend macht, wenden alle Beteiligten ein, daß vom neuen Kredit nur 10 000 M. ausbezahlt seien; auch habe Faller sen. davon 5000 M. in Unkenntnis der Abtretung am 1. April 1926 an die Bank zurückgezahlt. Faller sen. behauptet, sein Waldgrundstück kaufe überhaupt nicht. Denn für eine und dieselbe Forderung könnten nicht gleichzeitig eine Verkehrs- und Sicherungshypothek bestehen. Der Sohn beruft sich darauf, daß seine Bedingung nicht erfüllt wurde; er sowie der belangte Bürge Borg machen geltend, daß sie durch die Entlassung des Staiger aus der Haft in ihrem Rückgriffsrecht geschädigt und insoweit befreit seien. Borg meint endlich, er hafte überhaupt nur, wenn Lehmann einen Ausfall aus dem Kredit habe.

Welche Aussichten hat Lehmann? Falls der Bürge Borg haftet, ist seine Regreßhypothek gültig und in welcher Höhe?



I. Uebertragung an Lehmann.

II. Alter Kredit: 40 000 M.

Einwendung: unzulässiger Eintrag der Verkehrshypothek.

III. Neuer Kredit: 20 000 M.

1. Persönliche Klage gegen Faller sen.

a) 10 000 M. nicht bezahlt.

b) 5000 M. zurückbezahlt.

2. Hypothekenklage gegen Faller jun.

a) b) wie zu 1.

c) Bedingung nicht erfüllt.

d) Befreiung infolge Haftentlassung Staigers.

3. Bürgschaftsklage gegen Borg.

a) b) wie zu 1.

c) Haftung nur auf Ausfall.

d) wie zu 2 d.

IV. Regreßhypothek.

1. Was ist damit gemeint?

2. Gültig entstanden?

Vereinheitlichung der Vorbildung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. Bekanntlich bestehen in Preußen getrennte Vorschriften für die Ausbildung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst. Die Referendare, die sich dem Gerichtsassessor-Examen unterziehen wollen, werden nur bei Gerichtsbehörden (Staatsanwaltschaft, LG., AG. und OLG.) und bei Rechtsanwälten 3 Jahre lang ausgebildet. Diejenigen Referendare jedoch, die sich dem höheren Verwaltungsdienst widmen wollen, haben sich einer 6monatigen Ausbildung bei Gerichtsbehörden und einer 2 $\frac{1}{2}$ -jährigen bei verschiedenen Verwaltungsbehörden (Landrat, Regierung, Bezirksausschuß, Kommunalverwaltung, Finanzamt) zu unterziehen.

Diese Regelung trägt m. E. den jetzigen Verhältnissen nicht mehr zur Genüge Rechnung; es erscheint wünschenswert, die Ausbildung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst gemeinsam zu gestalten. Insbesondere ist dieser Wunsch im Interesse der Gerichtsreferendare berechtigt. Weit mehr als früher hat sich der Jurist in neuester Zeit mit Fragen des Verwaltungsrechts zu beschäftigen. Dies gilt in erster Linie für den Anwalt und den Wirtschaftsjuristen, aber auch für den Richter. Nicht nur, daß der Richter in seinem eigenen Dezernat im größeren Umfange als früher mit Verwaltungsarbeiten zu tun hat; er muß sich auch in seiner richterlichen Tätigkeit mit Fragen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts in weit stärkerem Maße befassen als in früherer Zeit. Dies trifft besonders für die Richter bei den Arbeitsgerichtsbehörden, aber auch für viele andere Richter zu, da sich seit dem Kriege in unserem Staats- und Wirtschaftsleben in starkem Maße ein öffentlich-rechtlicher Einfluß geltend macht.

Aber auch im Interesse der jetzigen Regierungsreferendare wird eine Vereinheitlichung der Ausbildung letzten Endes zu begrüßen sein. Allerdings kann nicht bestritten werden, daß die Ausbildung, die die Regierungsreferendare jetzt genießen, als ausgezeichnet angesehen werden muß und viel eingehender ist als die der Gerichtsreferendare. Der Grund hierfür liegt in erster Linie darin, daß die Zahl der Regierungsreferendare auf Grund des numerus clausus beschränkt ist. Sie betrug 1926 etwa 190, von denen sich ungefähr 150 im Dienst befanden, die sich auf die zahlreichen Verwaltungsbehörden verteilen. Dem einzelnen Regierungsreferendar kann daher größeres Interesse von seiten der Ausbildungsbehörden gewidmet werden, als dies bei der großen Zahl von Gerichtsreferendaren möglich ist.

Eine nähere Bekanntschaft mit dem geltenden Recht als es nach der bisherigen Ausbildung möglich ist, dürfte aber auch im Interesse der Regierungsreferendare liegen, da gerade bei den Verwaltungsbehörden die Zahl der Rechtsangelegenheiten, mit denen sie sich zu beschäftigen haben, erheblich zugenommen hat. Vor allem ist aber darauf hinzuweisen, daß nach geltendem Recht wohl ein Gerichtsassessor in den höheren Verwaltungsdienst übernommen werden kann (§ 13 des Ges. v. 8. Juli 1920 betr. Aenderung des Gesetzes über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst v. 10. Aug. 1906), nicht aber umgekehrt ein Regierungsassessor in den höheren Justizdienst. Wer sich also einmal für den höheren Verwaltungsdienst entschieden und das Regierungsassessor-Examen bestanden hat, kann nicht mehr die Richterlaufbahn einschlagen oder sich dem Anwaltsberuf zuwenden. Wiederholt ist dies als ein erheblicher Nachteil empfunden worden. Ebenso ziehen Industrie- und Kommunalverwaltung Assessoren vor, die die Prüfung für den höheren Justizdienst bestanden, bevorzugen unter diesen allerdings wieder solche, die bereits bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften gearbeitet haben.

Im Interesse der Gesamtbildung des Juristenstandes erscheint daher eine Verschmelzung der Ausbildung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst zweckmäßig, selbst wenn dadurch zunächst die spezielle Ausbildung derjenigen Beamten, die sich später lediglich dem höheren Verwaltungsdienst zu widmen gedenken, leiden sollte.

Uebrigens haben bereits mehrere Länder eine einheitliche Ausbildungsordnung für sämtliche Referendare. So werden z. B. in Bayern die Referendare 18 Monate bei den

Gerichten und 12 Monate bei den Behörden der inneren Verwaltung und 6 Monate bei Anwälten ausgebildet. In Baden wird bestimmt, daß 25 Monate bei Gerichtsbehörden und Anwälten, 11 Monate bei Behörden der inneren Verwaltung zuzubringen sind. Auch in Braunschweig ist die Ausbildung gemeinsam. Bei den Verwaltungsbehörden sollen die Referendare einen ausreichenden Ueberblick über den Geschäftsgang der Behörden und das Ineinandergreifen der einzelnen Zweige, sowie gründliche Einsicht in die besondere Art der verwaltungsmäßigen Geschäfte gewinnen; zugleich soll ihr Verständnis für wirtschaftliche, technische und hygienische Fragen geweckt werden. Diese Art der Ausbildung hat sich, wie man hört, durchaus bewährt und sollte auch auf Preußen übernommen werden können.

Rechtsanwalt Dr. rer. pol. Dr. jur. Boldt, Berlin.

Anleitung zur Anfertigung von Zivilurteilen für Studenten und Referendare. Ein Zivilprozeßpraktikum an der Hand von besprochenen Rechtsfällen in Aktenform. Von Prof. Dr. Ernst Jacobi. 1927. Berlin, Liebmann. 2,60 M.

Ein eigenartiges und praktisches Büchlein! Versammelt nicht Fälle, sondern gibt sein Zivilprozeß- und Zivilrechtspraktikum, wie er es in einem beliebigen Semester gehalten hat, wieder. Er läßt die Fälle fast ausschließlich in Form eines Urteils und nur notfalls auch in Form eines Berichtes und Gutachtens bearbeiten, um die Teilnehmer gleich an deren sachliche und formelle Erfordernisse zu gewöhnen. Besonders lehrreich ist, daß er die vorkommenden charakteristischen Fehler auch in ihrer Begründung wiedergibt und dann deren Irrtümer einzeln bespricht. Eine kurze klare und praktische Belehrung über die Anfertigung eines Urteils geht voran. Die Durcharbeitung des Büchleins wird gerade wegen der Belehrung über typische Fehler auch für jeden Referendar von Nutzen sein. Es zeigt, daß auch schon auf der Universität für die spätere Prozeßpraxis vorgearbeitet werden kann und wird.

Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. Schott, Breslau.

Aktenstücke des Verwaltungsrechts. Von Dr. jur. et phil., Geh. RegRat, Prof. Hans Helfritz. 1927. Berlin, Heymann. Geb. 11 M.

Die Herausgabe dieses pädagogischen Hilfsmittels ist zu begrüßen, weil sie eine willkommene Möglichkeit gibt, die Anschauung der Studierenden auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts zu vertiefen. Die Auswahl der Fälle zeigt, daß sie von einem erfahrenen Praktiker getroffen ist. Es wäre jedoch erwünscht, wenn der Verf. in einer neuen Aufl. die rechtlichen Fragen des Verwaltungslebens stärker verarbeitete. Gewiß liegt ein Vorzug der Sammlung darin, daß sie die tatsächlich bestehende Bedeutung des Verwaltungsrechts verdeutlicht. Sie sucht dadurch den Leser vor der falschen Vorstellung zu bewahren, in welcher sich noch die meisten Studierenden und, mangels praktischer Erfahrung, auch viele Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit wie Anwälte befinden, daß in der Verwaltung Rechtsfragen eine überwiegende Bedeutung spielen. Aber sie treten doch in dieser Sammlung mehr zurück als wünschenswert und lassen sich (etwa nach dem Vorbild der Stein-Schmidtschen Aktenstücke) leicht in die bisherigen Fälle hineinarbeiten, ohne daß die Grundanlage des Buches verändert würde.

Professor Dr. Lassar, Hamburg.

Die Aufgaben der Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern. 1927. Heft 1: Prüfung Mai 1927. Mit amtlicher Erlaubnis. 1927. München, Schweitzer. 2 M.

In dieser Schrift werden 20 der im Mai d. J. zur schriftlichen Bearbeitung gestellten Aufgaben im Originaltext veröffentlicht. Das Büchlein wird allen denen, die sich mit den Anforderungen der Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern vertraut machen wollen, willkommen sein.